Johann Peter Frank, M. D.

K. K. wirkl. Gubernialraths zu Mayland, Direktors der medicin. Fakultät und sämtlicher Spitäler der österreichischen Lombardey, Professors der practischen Arzeneyschule zu Pavia, und Mitgliedes verschiedener Akademien der Wissenschaften,

System
einer vollständigen
medicinischen Polizey.

Dritter Band.

Von Fortpflanzung der Menschen und Ehe-Anstalten, von Erhaltung und Pflege schwangerer Mütter, ihrer Leibesfrucht und der Kindbetterinnen in jedem Gemeinwesen.

Frankenthal,
im Verlag der Gegelischen Buchdruckerey und Buchhandlung. 1791.

PRIVILEGIUM.

Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien und Ludomirien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Mantua, Parma, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns Ludwig Bernhard Friederich Gegel, Buchdrucker zu Frankenthal, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, was massen er das von Uns dem Johann Baptist Wiesen, über die bewährtesten medicinisch- und chirurgischen Schriften unterm vier und zwanzigsten December siebenzehn hundert drey und achtzig ertheilte Kaiserliche Druck-Privilegium cessionario Nomine übernommen habe, und nunmehro Willens seye, obgedachtes Werk zum Besten des Publikums zum offenen Druck zu befördern, hierbey aber von gewinnsüchtigen Leuten einen den darauf wendenden Köſten schädlichen Nachdruck besorge, zu dessen Verhütung Uns derselbe allerunterthänigst bitte, daß Wir gnädigst geruhen möchten, sothanes Druck-Privilegium auf ihn mildest transcribiren zu lassen. Wann Wir nun gnädiglich angesehen solche des Supplicantens demüthigst- ziemliche Bitte, anbey auch den daraus für das gemeine Beste erwachsenden vorzüglichsten Nutzen mildest erwogen, so haben Wir ihme, Gegel, seinen Erben, und Nachkommen die Gnade gethan, und Freyheit gegeben, thun solches auch hiermit wissentlich, in Kraft dieses Briefs, also und dergestalt, daß derselbe obangeregte bewährteste medicinisch- und chirurgische Schriften, jedoch mit dem Beding, daß bey Uns jederzeit bey Herausgebung jeden Theils von der obrigkeitlichen Censur die unterthänigste Anzeige gemacht, und keine mit Unsern kaiserlichen Druck-Privilegiis versehene Schriften dem Werk einverleibet werden, in offenen Druck auflegen, ausgehen, hin und wieder ausgeben, feilhaben, und verkaufen möge, auch ihnen sothanes Werk niemand, ohne ihren Wissen, Consens, oder Willen, innerhalb zehn Jahren, von Dato dieses Briefs an zu rechnen, im heiligen Römi-

schen Reich, weder unter diesem, noch andern Titeln nachdrucken, und verkaufen solle. Und gebieten darauf allen und jeden Unsern, und des heiligen Reichs Unterthanen, und Getreuen, insonderheit aber allen Buchdruckern, Buchführern, und Buchhändlern, bey Vermeidung einer Poen von fünf Mark löthigen Goldes, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere kaiserliche Kammer, und den andern halben Theil mehrbesagtem Gegel, oder seinen Erben und Nachkommen unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle, hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr, noch einiger aus euch selbst, oder jemand von euertwegen obangeregtes Werk, innerhalb den bestimmten zehn Jahren, nicht nachdrucket, distrahiret, feilhabet, umtraget, oder verkaufet, noch auch solches andern zu thun gestattet, in keinerley Weise, noch Wege, alles bey Vermeidung Unsrer kaiserlichen Ungnade, und vorangesetzter Poen, auch Verlierung desselben neuern Drucks, den vielgemeldter Gegel, oder seine Erben, und Nachkommen, oder deren Befehlshaber, mit Hülf und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit, wo sie dergleichen bey euch, und einem jeden finden werden, alsogleich aus eigener Gewalt, ohne Verhinderung männiglichs zu sich nehmen, und damit nach ihrem Gefallen handeln, und thun mögen. Hingegen solle er, Gegel, schuldig und verbunden seyn, bey Verlust dieser kaiserlichen Freyheit die gewöhnlichen fünf Exemplarien von dem ganzen Werk zu Unserm kaiserlichen Reichs-Hof-Rath zu liefern, und dieses Privilegium, andern zur Warnung, demselben vorandrucken zu lassen. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kaiserlichen aufgedruckten Secret-Insiegel, der geben ist zu Wien den ein und dreyßigsten Augusti, Anno siebenzehn hundert sechs und achtzig, Unserer Reiche, des Römischen im drey und zwanzigsten, des Hungarischen und Böhmischen im sechsten.

Joseph.

Vt. Rfürst Colloredo.

Ad Mandatum sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Igd. Hofmann, mppr.

System

einer vollständigen

medicinischen Polizey.

Dritte Abtheilung.

Inhalt.

Dritte Abtheilung.

Erster Abschnitt. Von der Schwangerschaft überhaupt, ihren Rechten und Vorzügen im Gemeinwesen; Von der nöthigen Obsorge für die Erhaltung schwangerer Mütter, und ihrer Leibesfrüchte.

Zweiter Abschnitt. Von Eröfnung schwangerer Mütter, welche unentbunden gestorben sind, und von Rettung ihrer Leibesfrüchte.

Dritter Abschnitt. Von der in jedem Gemeinwesen nöthigen Fürsorge für Gebährende und Wöchnerinnen.

Dritte Abtheilung

Erster Abschnitt.

Von der Schwangerschaft überhaupt, ihren Rechten und Vorzügen im gemeinen Wesen; von der nöthigen Obsorge für die Erhaltung schwangerer Mütter und ihrer Leibesfrüchte.

Seh dort, sich sorgenvoll der Vögel Männer Chor
Und zärtlich, um das Nest der schwachen Gattin schwingen:
Und du, du kannst dein Weib, empfindungsloser Thor!
Und dein verschloßnes Ich, um deinen Beistand bringen?

§. 1.
Natürliche Würde der Schwangeren.

Verehrung und all' mögliche Rücksicht verdient das weibliche Geschlecht in einem Stande, durch welchen das Ganze, durch täglichen Ersatz neuer Weltbürger, in seiner Verfassung erhalten,

das

das Aufkommen aller Staaten befördert, und einzle Geschlechter verewiget werden. Eine gute Polizey muß also für diese so nothwendige Klasse von Menschen, wachsam seyn, sie bei ihren Vorzügen und Ansehen zu erhalten und zu schützen suchen. Sie muß all' ihre Sorgfalt darauf verwenden, daß, nach Möglichkeit, alle, auch weniger in die Augen fallende Gegenstände, mit Nachdruck entfernet werden, durch welche, das große Geschäft der Erzeugung unserer Nachwelt, und die Bevölkerung geschwächet oder gar erstickt werden könnte. Sie muß also die Gefahren, welche Mutter oder Kind, oder beiden zugleich drohen, mit wirklicher Vatersorge abwenden, damit eine jede, mit einer Leibsfrucht gesegnete Bürgerin, freudig, und mit tröstlicher Sicherheit ihr Ziel erreichen könne.

§. 2.

Allgemeine Verehrung dieses Standes.

Alle gesittete Völker haben in diesem Stande etwas so Verehrungswürdiges zu finden geglaubt; daß sie solchen mit den ansehnlichsten Vorzügen bezeichnet haben. Die mehrsten derselben sind aber den ältesten Gesetzgebern zu verdanken, und die folgenden Zeiten haben so wenig daran gedacht,

etwas

etwas hinzuzusetzen; daß, im Gegentheil, vieles von diesen Vorrechten nach und nach, beinahe überall, wieder verlohren gieng, und daß in vielen Gegenden, dieser würdigste Stand, fast ohne alle Unterscheidung, mit der großen Menge vermischt wird.

Freiheiten und Rechte gesegneter Frauen.

Die Athenienser hatten für diejenigen ihrer Bürgerinnen, welche mit einer Leibsfrucht gesegnet waren, so viel Verehrung, daß sie auch der Mörder schonten, die ihre Zuflucht zu einer Schwangeren nahmen und sie bei ihrer Flucht erreichten. *) Jede Schwangere wurde von den alten Königen in Persien mit einer doppelten Goldmünze beschenkt. **) Die Juden, welche, wie man weiß, immer so strenge auf ihr Gesetz hielten, gestatteten jenen ihrer gesegneten Weiber, welche sich hierin nicht überwinden konnten, daß sie, nach Wohlgefallen, das Verbot brachen und sich mit Schwei-

nen-

*) *Gnev.* hor. pr lib. II. c. 16.

**) l. c. und Th. Bartholinus, de puerperio veterum, p. 20. Zu Eßlingen in Schwaben, empfängt, nach geendigter Weinlese, jede Frau vom Stadtrathe, eine, der Schwangeren aber jede, zwo Maaß Weins zum Geschenke. Ebendas. lib. II. circa fin.

nenfleisch sättigten. *) Wenn zu Rom, durch die Begegnung einer Magistratsperson, jedermann gehalten wäre, vor dem ungestümmen Zurufen der Littoren, auszuweichen, und Platz zu lassen; so konnte noch ein verheirathetes Frauenzimmer, und selbst ihr Ehemann, wo er neben ihr saß, ohngehindert vorüberfahren: „damit sie nicht „durch einen Zwang, oder Stoß, Schaden „leiden möchte." **)

Die Egyptier tödteten kein schwangeres Weib, bevor sie gebohren hatte. †) Der Rath von Athen befahl, daß man mit der Hinrichtung einer schwangeren Giftmischerin, bis nach ihrer Niederkunft verziehen sollte, „damit nicht das Kind un„schuldiger Weise in seiner Mutter gestrafet „würde." ††) Die Römer folgten der Billigkeit dieser Gesetze, und verboten sogar alle Untersuchung oder Inquisition mit Schwangern. †††) Nur

*) *Maimonides*, de cibis vetitis c. XIV, m. p. 242. 3.

**) *Festus*, de verbor. signific. lib. XII.

†) *Diod. Sicul.* lib. I. *Plutarch*, de Tarda Dei vindict. *Clem. Alex.* lib. II. stromat.

††) *Aelianus*, var. histor. lib. V. c. XVIII.

†††) L. 3. D. de poen. vid. *Brissonius*, l. c. lib. II. c. 20.

Nur die Juden waren hierin grausam genug, anders zu verfahren; wenn wahr ist, was der Thalmud sagt: „Wenn ein Weib zur Todesstrafe, „deren sie schuldig worden, ausgeführet wird, „wartet man nicht, wenn sie schwanger ist, „bis sie gebohren habe, (dieses solle das überflüßige Wörtlein gam, auch, 5 Mos. 22. 23. anzeigen, sie sollen alle beide sterben," wodurch das Kind in Mutterleibe beditten werde) „ohnerachtet solches ein Eigenthum des Mannes ist; „wenn aber ein Kind an der Geburt stehet, wird „es nicht mehr als ein Theil des mütterlichen „Leibes, sondern als ein Leib für sich angesehen: sitzt aber solche schon auf dem Hebammenstuhle, wartet man noch so lange." *) Kein schwangeres Weib darf nach Römischen Gesetzen, auch nicht einmal zur blosen Abschreckung, auf die Folter geleget werden, nachdem ihre Schwangerschaft von Arzneyverständigen bestätiget worden ist, **) weil der Schrecken vor einem solchen Ur-

*) Mischnah V. Theil Kadaschin V. arasch 2. cap. m. 4. Raabische Ausgabe.

**) l. prægnantes 3. ff. de poen. *Paul.* recept. sent. f. l. c. 12. §. V. It. Ferd. L. G. O. Art. 38. Da die Aussage der Aerzte und Hebammen über die Gewißheit

Urtheil, schon allein eine schlimme Wirkung auf die Leibesfrucht haben kann. *) Man hat für billig erachtet, auch Missethäterinnen, die sich vorsichtlich und hinterlistiger Weise, im Kerker schwächen gelassen, dennoch bisher der nemlichen Ausnahme genießen zu lassen, **) und diese Freiheit keinem Weibe

wißheit einer gegenwärtigen oder nicht gegenwärtigen Schwangerschaft, bis nach der ersten Helfte, sehr zweifelhaft bleibt; so hätte man gute Ursache, sich auch auf dergleichen Aussagen nicht ganz zu verlassen, damit nicht, wie einst zu Paris, vermuthlich nicht ohne vorhergegangene Aussage der Hebammen, geschehen seyn solle: mit schwangerem Leibe ein Weib gerichtet würde. Paul. *ammam. Irenice Numæ Pomp.* cum *Hippocrate*, p. 108. auch Bartholinus giebt die Geschichte eines Weibes, das man, nachdem sie gehangen worden war, mit Zwillingen schwanger fand.

*) *Hebenstreit*, anthropolog. forens. sect. 2. c. 3. p. m. 598.

**) Mit dem, was Leyser sagt: „daß in solchen Fällen „nicht der Richter sondern die unwissenden Wehemütter die Verantwortung auf sich hätten" meditat. ad Pandect. Vol. I. Spec. XIV. §. 11. p. 143. ist es aber der Polizey nicht geholfen; als welche Schwangern ihren Schutz verleihen muß, unter wessen Händen sie auch Gefahr laufen mögen. Dies geschieht aber nicht, wenn einem, auch schuldigem, Weibe, das

Weibe überhaupt, von Anfang bis zu Ende ihrer Schwangerschaft, zu entziehen. *) Das Auspeit-

schen

das sich für Schwanger angiebt, da es zum Tode verurtheilt worden, blos darum zu seiner Rechtfertigung keine Frist mehr gestattet wird, weil nemlich die Nebemütter einstimmig aussagen, daß solches nicht schwanger seye. Ihr! die ihr über das Leben solcher Menschen zu sprechen habt, haltet doch um des Himmelswillen die Wissenschaft jener Deponenten nicht für so untrüglich und trauet mehr dem Ausspruche der aufgeklärtesten Aerzte und Entbindungslehrer unserer Zeit, welche einstimmig gestehen: daß ein Weib schwanger seyn könne, wenn auch in den ersten Monaten gar kein sichtbares oder fühlbares Kennzeichen davon gefunden würde. Eine gewaltige Sache, wenn, wie Leyser entgegensetzt, durch einen längeren Verschub der Hinrichtung, einer solchen Person der Weg gebahnet würde, ihren Richter zu äffen und ihre Strafe hinauszusetzen! .... ist es vielleicht nicht besser, sich von einer Unglücklichen auf ein paar Monat anführen zu lassen, als die Barbarei zu begehen, eine unerkannte Schwangere hinzurichten? ... wer will das Blut der unschuldigen mit hingerichteten Leibesfrucht über sich nehmen — ? ... *Bald.* æd. l. 13. ff. de stat. hom lat. 1. relat. 2. Petr. *Müller*, tract. jurid. de Jure Prægnantium; p. 32. 33.

*) *Farinac.* p. 41. no. 48. Paul *Zachias*, Qu. med. leg. lib. IV. T. II. VI. qu. n. 19.

schen wird mit keiner schwangeren Verbrecherin mehr vorgenommen, wenn solche über der Helfte ist, damit ihr nicht vor der Zeit die Frucht abgehe. *) Vor der ersten Helfte aber, wird solches, mit gewisser Mäßigung, noch in einigen Gegenden, zu vollziehen anbefohlen. **) Ein ihrer Niederkunft nahes Weib kann nicht des Landes verwiesen werden, bevor sie ihres Kinds entbunden worden: ***) damit sie weder Ursache, noch Gelegenheit finde, dasselbe unterwegs auszusezen. ****) Die Schwangeren werden, wo sie nahe

am

*) *Bechmann*, de privilegiis mulierum; Th. 58.

**) *Richt.* p. I. dec. 7 n. 3. in f. Meines Erachtens mit Unrecht, denn wenn eine Schwangere zu allen Zeiten von der Tortur frei seyn solle; so hat man die nemliche Ursache, solche auch die ganze Schwangerschaft hindurch hierin zu verschonen. Es mag vieles zu dieser Unterscheidung beigetragen haben, daß die Gesetzgeber noch nicht so lang das Kind in Mutterleibe für einen Menschen ansehen, ehe die erste Helfte vorüber ist. Man sehe Hermann. Fried Teichmeyers Anweis. zur gerichtl. Arzneygelahrtheit. S. 321. sq.

***) *Brunnem.* ad l. 18. de st. hom Warum wird aber eine Ledigschwangere oft so grausam, auch schon in den Wehen begriffen, von einem Dorfe zum anderen getrieben?

****) *Marsil.* §. opportune n. 6.

am Gebähren sind, weder zum Zeugnißgeben, noch zum Eidschwören, mehr vor Gericht gerufen, *) damit zu keinem Unglück Anlaß gegeben werde; weßwegen, wo das Verhör ohnumgänglich nöthig scheint, ein Notarius zu denselben ins Haus kömmt, um sie schwören zu lassen. **)

Auch ehelose Schwangere genießen gewisser Rechte. Fernere Freyheiten der Schwangeren.

Nach einen königl. Arrest, ***) steht es weder dem Fiscal, noch Richter mehr frei, ein unverheyratheteß

*) Arg l. 2. §. 4. ff. Siquis Caut. in Jud. *Bald.* ad l. inviti 8. ff. de Test.

**) Arg. l. ad personas 15. ff. de Jurejur. *Müller*, l. c. T. XIX. Einige dieser ursprünglich römischen Freiheiten sind in den mehrsten Gegenden der Schwangeren wieder entzogen worden.

***) Vom 28. März 1637. *Du fail*, liv. 3. chap. 401. Leyser glaubte aber mit Recht (gegen Mevius, p. 5. decisione 80.) daß wo man eine Schwangere nicht dazu anhalten könne, irgend ein Zeugniß abzulegen; wie sie dann dieser Ausnahme wirklich zu geniesen hätte; eine gleiche Freiheit derselben auch in Betreff des Schwörens gestattet werden müsse, sobald sie bereits einige Monate in der Schwangerschaft zurückgelegt und bis sie ihr Kind gebohren hätte. Meditat. ad Pandect. sp. XIV. §. 1 Daß auch das Wochenbette noch seine Rücksicht verdiene, wird unten gezeigt werden.

thetes Weibsbild, das seine Schwangerschaft angezeiget hat, mit obrigkeitlicher Gewalt anzutreiben, daß sie, oder ihre Elteren, den Vater zu dem Kinde angeben, wenn solche darauf beharrete, ein Geheimniß daraus zu machen; und es ist, schon hundert Jahr vorher, durch ein besonderes Arrest, *) dergleichen, und jede andere Criminalinquisition, gegen andere, als solche Schwangeren, welche ihren Stand verhelen wollen, untersagt worden. Auch bei den Deutschen durften die schwangeren Weiber nicht peinlich am Leben gestraft, ja, nach der Reuterbestallung, nicht einmal in Kriegszeiten beraubt und vergewaltiget werden. In Kaiser Maximilian des II. Artickelsbriefe heißt es; **) „schwangere Frauen sollen die Knechte „beschützen, beschirmen, und in keine Wege beleidigen.“ ***) Auch das Holländische Kriegsrecht sagt: „Dafern einer, schwangere Frauen „schlagen, stossen, oder ihnen dräuen würde; „solle er ohne Geld oder Passeport abgedanket, und, nach Befindung der Umstände, will-

*) Vom 30. Octob. 1556. *Papon*, liv. 22. Tit. 4. nomb. 2.

**) art. 8.

***) art. 4.

„ willkührlich bestrafet werden.“ „Wer sich „ bei den Morgenländern untersteht, sagt Bal„ lexerd, ein schwangeres Weib zu beleidigen, der „ wird als ein Ungeheuer angesehen, das man „ vertilgen muß, und wer ihnen nicht mit der „ zärtlichsten Achtung begegnet, der fehlet gegen „ eine religieuse Uebung, die sie mit der größten „ Sorgfalt beobachten.“ *)

Vom Beischlaf mit denselben.

Die Freiheiten der Schwangeren, haben einen noch weiteren Umfang: die größten Völker des Erdbodens, scheinen entweder das Gesetz ehmals beobachtet zu haben, oder befolgen es noch, „mit „ keiner schwangeren Frau sich ehelig zu ver„ mischen; „ und dieser Umstand ist wohl mit eine der wichtigsten Ursachen, der, bei vielen derselben, erlaubten Vielweiberei. Alle Völker von ganz Nigritien, verabscheuen den Umgang mit einer schwangeren Frau. In dem Königreich Benin auf der Sclavenküste, bei den Völkern, die zwischen Sierra Leona, und dem Flusse Se-

*) Abhandl. über die Frage: welches sind die vornehmsten Ursachen des Todes einer so großen Menge von Kindern? S. 16. 17.

stro, so wie bei jenen, welche an der Gambra wohnen, wird jedes schwangere Weib von aller Beiwohnung des Mannes ausgeschlossen, und auch nur die Berührung einer gesegneten Frau, in dieser Absicht, ist ihnen ein Greul.*) Ein angesehener König dieser großen Völker, welcher sich viel von der Macht und von dem ausserordentlichen Reichthum eines gewissen europäischen Königs, durch dessen Abgesandten erzählen lassen, frug endlich nach der gewöhnlichen Anzahl der Weiber eines so mächtigen Fürsten: „er begnüget „sich mit einer einzigen Gemahlin, war die Ant„wort . . . aber, wenn diese schwanger wird; was „thut euer König da?„ . . . „er enthält sich ihrer „so lang; bis ihre Reinigung vorüber ist,“ sagte „der Abgeordnete: — Der König schüttelte den Kopf, und erwiederte: „euer Herr hat mehr Ver„nunft, Herr Gesandter, wenn er dieses thut, als „ihm wirklich zukömmt.“**) Montagne sagt mit „einigem Rechte, daß die Beiwohnung mit einer „Schwangeren, eine Art von Menschenmorde nach Pla-

*) Allgem. Histor. aller Reisen, IX. Band, 10 B. c. 1. VIII. B. c. 2. III. B. 2. B. Dissert. sur la religion des *Africains*; p. 3.

**) Allgem. Histor aller Reisen, 5 B. S 136.

Platonischer Mode, vorstelle, und daß daher, unter vielen andern, besonders die Ottomanischen Völker, dieselbe in großem Abscheue haben. *) Bei der Essenischen Sekte unter den Juden, unterstund sich keiner, mit seinem gesegneten Weibe Umgang zu pflegen; **) und selbst der H. Hieronimus sagt: „diejenigen welche angeben, daß „sie sich für das Beste des gemeinen Wesens und „des menschlichen Geschlechts verehligen und Kin„der zeugen; sollten doch wenigstens den unver„nünftigen Thieren nachleben, und, wenn ihre „Weiber hohen Leibs sind, nicht die Frucht wie„der in ihnen zerstören, sondern gegen solche sich „weniger als Liebhaber dann als Ehegatten be„zeigen.“ ***)

Nachtheil davon.

Die Kanonisten behaupten einstimmig, daß der Beischlaf mit einer Schwangeren nie erlaubt seye, wenn es wahrscheinlich ist, daß dadurch die

*) Essais, liv. I. ch. 19. p. m. 129. 30.

**) *Flav. Joseph.* de Bello *Judaico*, lib. II. c. 7.

***) Lib. I. contr. *Jovinian*, c. V: XXXII. qu 4. *Orig.* homil. 5. super Genes. XIX. vid. Jo. Jod *Beck*, diss. de conjugalis debiti præstatione §. 18.

Frucht vor der Zeit abgetrieben werden dürfte; *) und gleich wie solches bei jenen leicht geschehen kann: welche zu unzeitigen Geburten einmal geneigt sind; so glaubt selbst Zachias, daß dieser Umgang auch aus andern (weniger bedenklichen und heut zu Tage als falsch erwiesenen) Ursachen, den Schwangern allzeit abzurathen seye, und folglich, daß ein gesegnetes Weib ihrem Manne, bei dergleichen Gelegenheiten, abschlägiich zu begegnen, befugt seyn könne. **) Klinkosch berichtet: daß er einer gesunden Frau, die schon fünfmale zu frühe niedergekommen war, ohne daß alle Kunst im Stande gewesen wäre, diese Anlage zu verbessern; weil sowohl sie, als ihr Ehemann, auch während der Schwangerschaft, ihrem etwas feurigen Temperamente nachlebten, dadurch geholfen: daß er ihr angerathen, sie sollte sich auf den geringsten Verdacht einer abermaligen Schwangerschaft, die ganze Zeit über, und bis nach ihrer Entbindung, alles eheligen Umgangs enthalten. Da der Ehemann in diese Kurart eingewilliget, so seye sie bald eine fröhlige Mutter drei wohl aus-

*) Paul *Zachias*, qu. med. leg. lib. VII. T. 3. qu. 3. n. 15

**) l. c. n. 16 — 20.

ausgetragener Kinder geworden. „Es ist kaum „zu sagen, fährt dieser Gelehrte fort, wie viel „ein schwaches und zärtliches Kind, bei dieser „Gelegenheit zu leiden habe; durch eine feurige „Umarmung wird der Unterleib der Schwange- „ren eingedrückt: die volle Gebährmutter senkt „sich hinabwärts und in die Mutterscheide, wo „sie, besonders von einem stärker beschaffenen „Mannsgliede hinauf, und zur Gegenseite ge- „presset wird. Da die Leibsfrucht, in den ersten „Monaten, aus sehr weichen und zertrennlichen „Fassern besteht; so ist kein Wunder, wenn sie „durch eine zur Unzeit angebrachte Liebesbezeu- „gung zwischen Eheleuten — bald zernichtet und „unzeitig abgetrieben, bald übel gestaltet, halb „tod, oder mit immer anklebenden Fehlern des „Gehirns, auf die Welt gebracht wird. Die Ge- „fäße der schwangeren Gebährmutter entwickeln „und erweitern sich mehr und mehr, sie wird „vollblütiger, weicher, und weit reizbarer. Durch „den Beischlaf wird der Zufluß und die natürliche „Hitze dieses Theils, aus ganz begreiflichen Ur- „sachen vermehrt, ein gewisser Krampf bemächti- „get sich aller Gefäße; das in Schwangern schon „ohnehin dickere Blut, nimmt an Dichtheit und „Fähigkeit zu Entzündungen zu, die Gefäße wer-

„ den verstopft, oder zerrissen, die Säfte trocknen
„ aus, und stocken, und die Mütter sind, während
„ ihrer Schwangerschaft, theils der Erzeugung
„ von Wasserbläschen (hydatis) und falschen Was-
„ sern, theils Blutflüssen, einer Vereiterung, dem
„ Brande, Mutterverhärtungen, unzeitigen Gebur-
„ ten und Fieberanfällen, währender Wochenzeit
„ aber oft dem Tode selbst unterworfen.“ Er bekräftiget all' dieses durch das Beispiel eines vornehmen Mannes, welcher seine zwo ersten Gemahlinnen dadurch nacheinander verlohr, daß er, auf Zusprechen der Hebamme, gegen Ende ihrer Schwangerschaft, um die Geburt zu befördern, und die Wege dazu vorzubereiten; denselben mit größerem Eifer beiwohnte. Er hat selbst eine andere Mutter geöfnet, welche, nach dem Eingeständniß ihres Mannes, zween Tage vor ihrer Niederkunft, bis wohin solche gesund gewesen seye, nach einem letzteren Beischlafe, sogleich angefangen, über äusserst heftige Bauchschmerzen und über Geschwulst zu klagen; worauf bald Fieber und Blutfluß aus der Gebährmutter, nebst einem todten, erst 8 Monat alten, vor der Geburt noch bei Leben verspürten Kinde, den dritten Tag aber nach der Niederkunft, unter Vorhergehung deutlicher Zeichen einer Gebährmutterentzündung, ein ge-

geschwinder Tod erfolgt seye. *) Ich habe in der vorhergehenden Abtheilung schon etwas über diesen Gegenstand erinneret; obschon solcher nicht sowohl einer obrigkeitlichen Fürsorge, als vielmehr jener, der geistlichen Gewissensräthe, unterliegt, von welchen es abhängt, durch vernünftige Vorstellungen, junge Eheleute zu einer Bescheidenheit zu überreden; welche ohne Wirkung durch Gesetze anbefohlen werden würde. **)

Weitere Vorzüge der Schwangeren.

Auch von dem Fasten, welches auf besondere Tage, in der **katholischen Kirche** eingeführet und befoh-

*) Dissertationes Medicæ Selectiores *Pragenses*, Vol. I. No. XV. de Hydrocephalo Fœtus rariori, ejusque causa p. 237 38. Bei den kalmückischen Völkern ist ein altes Gesetz, welches befiehlt, daß derjenige, so eine schwangere Person in Liebeshändeln überwältiget und den Abgang einer unzeitigen Frucht verursachet, so vielmal neun Stücke Vieh Busse erlegen solle, als die Frucht Monate alt war. Pallas l. c. S. 311.

**) Ohne Ausnahme ist auch der Beischlaf mit einer Schwangeren nicht immer schädlich und die tägliche Erfahrung würde den Gegensatz schon widerlegen. Es kömmt wohl alles darauf an, daß kein Mißbrauch besonders von klozmässigen Ehemännern und in den letzten Schwangerschaftszeiten, begangen werde.

befohlen ist, sind die Schwangeren befreit, und sie genießen, solang dieser ihr Zustand daueret, aller Rechte kranker Menschen. Wenn, während dem Gottesdienste, zu gewissen Zeiten sehr darauf gehalten wird, daß sich alle Gegenwärtige auf ihre Knie niederwerfen, wird es keiner schwangeren Frau verdacht, wenn sie, ruhig sitzend, ihr Gebet verrichtet. — „Die Einwohner von Harlem, „sind von Jugend auf gewohnt, Ehrerbietung für „schwangere Weiber zu haben, und alles zu ent„fernen, was die Ruhe der Wöchnerinnen stöh„ren kann.“ *) Es ist herbringlich, daß man nicht leicht einer Schwangeren eine Speise abschlage, zu welcher sie besondere Lust zeiget, und es ist bekannt, daß diese Gefälligkeit oft zu weit für ihre Gesundheit getrieben werde. — Wenn es immer möglich ist, so sucht der Gärtner in vielen Orten Deutschlandes, die ersten Früchte eines jungen Bäumchens, einer Schwangeren anzubieten, und hoft von dieser Gefälligkeit alle mögliche Fruchtbarkeit für den jungen Stamm zu gewinnen.

§. 3.

Pflichten, die man Schwangern auferlegt hat.

So wie aber die Vorzüge, deren die Schwangeren zu geniessen haben, recht ansehnlich und zahl-

*) *Ballexerd*, l. c. S. 112.

zahlreich sind; so hat man auch, hie und da, darauf gesehen, daß ihren Freiheiten Schranken gesetzet, ihrem Verhalten gewisse Maßregeln angewiesen, und, wegen Erhaltung ihrer Leibesfrüchte, eigene Vorschriften ertheilet wurden: denn es ist nur gar zu wahr, was schon lange der ehmalige Frankfurter Arzt, Joh. Sam. Carl gesagt hat: „Wenn wir nur des Menschen Leben in Mut„terleibe betrachten; so finden wir, daß so viele „eigene und freiwillige Kindermorde vorgehen, als „von öffentlichen Huren nicht geschieht, sonderlich „von den Weisen, Hohen, Reichen, die doch Kin„der so gerne haben wollen.“ *) Bei solcher Beschaffenheit wurden also einige Gesetze gegeben; welche jedoch lange nicht hinreichten, einer so wichtigen Sache zu steuern.

Die

*) Medicina aulica, betreffend die Gesundheitssorge. S. 314. Daß das Abtreiben der Kinder endlich auch in Deutschland bei solchen Weibern aufkomme, welche alles thun, um ihre Schönheit zu erhalten, klagte bereits *Slevogtius*, Differt. de Crimine abortus; *Jenae* 1705. so sagte schon *Ovidius*:

„Nunc uterum vitiat, quæ vult formosa videri:
„Raraque in hoc ævo est, quæ velit esse parens.“
Eleg. de nuce.

Die Carthaginenser verbotten den Neuverehligten aufs Schärfste allen Wein, damit das Kind nicht schon im mütterlichen Schoose, von einem Fehler dieser Gattung angestecket würde.*) — So, wie unsere Kanonisten, die Schwangeren von der Schuldigkeit befreiten, ihren Ehemännern, unter gewissen Umständen, die ehelige Pflicht zu leisten; so wurden auch diese freigesprochen, wenn sie, aus nemlicher Ursache, ihren Weibern eine Sache abschlugen, welche sie zu einer anderen Zeit würden haben leisten müssen. Man hielt darauf, daß eine Schwangere nicht zu schreckbaren Gegenständen gelassen wurde, damit nicht ihre Einbildungskraft, auf das verschlossene Kind, schädliche Wirkung äussern möchte. Ich erinnere mich des Gebrauchs in einigen Gegenden von Lothringen, daß gemeine Leute, jenen ihrer schwangeren Weibspersonen, die etwas Ungestaltetes mit ansahen, aus lauterer Freundschaft, ins Angesicht schlugen, um die ersteren Eindrücke desto geschwinder wieder damit auszulöschen. Ins Allgemeine hat man allzeit von einer Schwangeren verlangt, daß sie ihre Leidenschaften bändigen, ihre Gelüste mäßigen, und überhaupt alles meiden sollte, was ihrer Frucht Nachtheil bringen könnte.

§. 4.

*) Sehe unten, §. 29.

§. 4.

Unzulänglichkeit der bisherigen Verhaltungsregeln für Schwangere.

Alles schien aber bisher blos eine Sache des guten Raths zu seyn, den jede Schwangere befolgte, wenn, und wie es ihr gefiel. Inzwischen verdient dieser Gegenstand ernsthaftere Sorge der Obrigkeit und die genaueste Aufsicht über das Betragen der Schwangeren, wenn man die Fruchtbarkeit gesunder Bürgerinnen so benutzen will, wie es möglich ist, und sich eine Pflicht daraus macht, auch den Keim eines Menschen, als einen nicht todten Theil der Gesellschaft zu betrachten, welcher einen billigen Anspruch auf den Schutz zu machen hat, den das gemeine Wesen jedem menschlichen Geschöpfe schuldig ist.

§. 5.

Allgemeine Regeln. Schwangere sollen mehr in Ehren gehalten werden.

Es muß vor allem genau darauf gehalten werden: daß das Ansehen der Schwangeren in jedem Lande und in allen Klassen, von jedermann in Ehre gehalten werde. Die Jugend muß hiezu bei Zeiten angeführet werden; und ein auch geringer Fehler der gehörigen Achtung, eine noch

so

so kleine Beleidigung einer Frau die hohen Leibes ist, muß allzeit doppelt gestraft werden: so, wie schon ohnedies größre Verbrechen gegen dieselben, einer schärferen Strafe unterworfen sind.

§. 6.

Sie sollen überall vorgezogen werden.

Nicht genug, daß man die Schwangeren aller Vorrechte ihres mühsamen Standes genießen läßt; man muß diese auch dadurch zu erhöhen suchen, daß man verordne: daß schwangere Frauen bei allen öffentlichen Gelegenheiten, andern nicht Schwangern von gleichem Range, vorgehen sollen, wenn einmal nach der ersten Helfte ihrer Schwangerschaft, ihr Mutterstand gewiß ist. So wenig nun auch **Wirkliches** hierin liegen mag; so kennt man doch die Menschen zuwohl, als daß es nicht unendlich schmeichelhaft für jede Schwangere seyn sollte, sich einen vorzüglicheren Rang in der Republick angewiesen zu sehen.

§. 7.

Wie lange man sie zur Kirche gehen lassen möge. Sie sollen einen gewissen Platz daselbst haben.

In der Kirche (wohin jedoch keine Schwangere mehr in den letzten 4 Wochen, im Sommer und in

*) *Müller*, Diss. cit. T. 18. p. 86. sehe unten §. 26.

in den zween letzteren Monaten ihrer Tracht, im Winter, zu gehen hätte: weil, in solchen Zeiten, einer Schwangeren verschiedene Umstände begegnen können, welche derselben, in Rücksicht des Orts, schädlich, oder beschwerlich, den Anwesenden aber anstößig werden möchten: *) sollte jeder-

*) Nie ist das Frauengeschlecht so eifrig in seinem Gebete; als wenn es sich dem Gebähren näheret: so wie auch der ausgelassenste Mann zur Zeit einer bevorstehenden Schlacht reumüthig auf sein Herz klopft. Es geschieht aber, daß das schon ohnehin andächtige Weibervolk, durch diesen neuen Anlaß zur Andacht, nicht selten die Gefahr vergißt, welche einer jeden Hochschwangeren in den letzten Zeiten ihrer Tracht, bei jedem Ausgange, drohet. In der strengsten Kälte, und oft bei gefährlichem Glateise sieht man mehrere obschon ihrem Ziele ganz nahe Weiber täglich unter uns in die oft entfernt liegende Kirche eilen, und dort Stundenweis, unter Anstrengung aller ihrer Seelenkräfte, zubringen. Bedenkt man aber, wie unsicher die Schritte einer solchen Schwangeren seyen, und wie viele derselben sich durch einen unglücklichen Fall zu dieser Zeit, eine zufrühzeitige Geburt, ihrem Kinde aber nicht selten den Tod zugezogen haben; so muß man eingestehen: daß es besser seye, allen Schwangeren, wegen so wichtigen und noch andern Ursachen, in den

dermann, unter Strafe gehalten werden, derselben sogleich und ohne alle Umstände, seinen Sitz zu überlassen; wenn man nicht für schicklicher hält, jeder Klasse von gesegneten Bürgerinnen, daselbst einen besonderen Platz anzuweisen, an welchem dieselben, ohne dem Stossen oder Drücken starker Versammlungen ausgesetzet zu seyn, gemächlich dem Gottesdienste abwarten können.

§. 8.

den letzteren Wochen, das Kirchenbesuchen zu untersagen, und ihnen dafür die Andacht zu Hause anzuempfehlen. Die Kälte schadet anbei dem weiblichen Geschlechte, wegen der wenigen Verwahrung des Unterleibes vor dem Zutritt der Luft, in diesen Zeiten mehr, als man glauben möchte. Das Blut häufet sich dadurch mehr in der Bährmutter, und reitzet solche zu unzeitigen Zusammenziehen, zu Krämpfen und wilden Wehen, nebst Blutflüssen, welche die Geburt erschweren. Gar oft habe ich auch gesehen: daß von der Kälte, die äusseren Geburtstheile eine beträchtliche Geschwulst überfiel, welche, wenn sie nicht noch vor der Geburt, durch Warmhalten, vertrieben wurde; dieselbe gefährlich machte: und alles lehret, wie nöthig es seye, nicht nur nach dem Gebähren, sondern auch noch vor solchem, dem weiblichen Geschlechte die Ruhe anzuempfehlen.

§. 8.

Jedermann solle ihnen in der Noth behülflich seyn.

Auf der Straße solle jedermann einem geseg- neten Weibe, wenn es thunlich ist, ausweichen; und, wenn dieselbe durch einen Zufall überrascht wird, ihr seine Begleitung anbieten.

So sollte auch jeder gesegneten Bürgerin, oder auch einer ledigen Schwangeren, im dringenden Nothfall, als bei Anbrüchen, Wasserspringen, oder wenn sie auf einmal von dringenden Wehen über- fallen würden, und nicht mehr ohne Gefahr wei- ter kommen könnten, freistehen: bei dem nächsten besten Bürger einzukehren, und müßte dieser ge- halten seyn, solchen alle Hülfe sogleich nach Kräf- ten zu verschaffen. Findet die herbeigerufene Wehe- mutter, daß man die Schwangere nicht mehr ohne Gefahr weiter bringen könne, so muß nach ge- schehener Anzeige, von Polizeywegen gesorget wer- den, daß der hülfeleistende Bürger unterstützet, und so viel möglich, schadlos gehalten werde, und daß überhaupt der Gebährenden nichts Nö- thiges abgehe. Fände hingegen die Hebamme daß es noch Zeit seye: so muß von allen Gegenwär- tigen gesorget werden, daß solche, auf die ge- mächlichste Art, an ihr gehöriges Ort gebracht werde.

§. 9.

Man solle sie durch nichts erschrecken.

Wer eine schwangere Frau vorsätzlich mit Losschiessung eines Feuergewehrs, oder auf jede andere Art erschrecket; ist einer zweifachen Strafe würdig, und steht für den erfolgenden Schaden. *)

§. 10.

Auch durch keine Erzählungen beängstigen.

Niemand sollte sich unterstehen, eine Schwangere durch Erzählungen und Hinterbringung gäher Unglücksfälle, †) besonders mit Geschichten unglücklich

*) Schon aus dieser Ursache allein, sollte Leuten, die ihres Gewerbes wegen, große Hunde halten müssen, verbotten seyn, solche auf der Gasse herumlaufen zu lassen, weil, wie mit Recht der Herr Regierungsrath von Heß angemerkt hat, dieselben den Schwangern Schrecken einjagen und sie mit samt der Frucht unglücklich machen können. Die Kurbraunschweigische Regierung hat diessfalls eine heilsame Verordnung vor mehrern Jahren ergehen lassen. S. v. Heß, freimüthige Gedanken über Staatssachen, S. 291.

†) Van Swieten erzählet von einer Schwangeren, daß solche ruhig schlief, als es in ihrer Nachbarschaft brannte: ihre sorgfältige Mutter wünschte ihr des Morgens Glück, daß ein süsser Schlaf sie vor allem Schrecken beschützet hätte. Sogleich fieng die Armselige

lich abgelaufener Geburten, und gestorbener Kindbetterinnen, zu erschrecken; und die Hebammen und Wartfrauen sind besonders zu beordnen, daß sie ihren schwangern Weibern, um sich bei solchen in besseres Ansehen zu setzen und nothwendiger zu machen, nicht ihre **Heldenthaten**, die sie bei dieser und jener, denen es schwer gegangen wäre, durch Wendungen, u. dgl. ausgeübt hätten, prahlerisch zu erzählen: da mir Beispiele bewußt sind, daß Weiber, welche während ihrer Schwangerschaft mit dergleichen Erzählungen unterhalten worden waren, bei eintreffenden Geburtsschmerzen, wenn nicht sogleich alles nach Wunsch ablief, die größten Beängstigungen auszustehen hatten, und auch selbst ihre großsprecherische Wehemütter in beunruhigende und nachtheilige Verlegenheit setzten.

§. 3.

Man muß die Gefahr bei Geburten leichter angeben.

Man sollte im Gegentheil zur Verminderung aller Furcht, bei allen Gelegenheiten die Gefahr bei

lige an, am ganzen Leibe zu zittern, es erfolgten ein gäher Blutsturz, Mißgebähren, Ohnmachten und Gichter, wovon jedoch die Mutter gerettet wurde. l. c. §. 1306.

bei den Geburten, weniger groß vorstellen, und, da der Tod einer einzigen Gebährenden sogleich die ganze Gemeinde in Schrecken bringt, sollte man die Weiber eines anderen belehren: wie nemlich ein oder der andere Fall dieser Art, nichts bestimmen könne, daß es nicht möglich seye! daß, wo die Menschen in einem jeden Stande und in jeder Lage, noch immer sterblich bleiben, die **Schwangeren** allein für sich einer gänzlichen Ausnahme geniesen sollten; daß aber doch, nach angestellten Erfahrungen, die Weiber, **während der Schwangerschaft**, ungleich seltner sterben, als zu einer anderen Zeit, *) und daß man, nach glaubwürdigen Rechnungen, **) überzeugt seye, daß von allen Gebährenden überhaupt, nur die sechzigste, siebenzigste, oder auch wohl nur, als z. B. in **Schweden**, die zwei- oder drei und achtzigste †) zu sterben pflege.

Be-

*) Medicinische Commentarien von einer Gesellschaft der Aerzte im Edimburgischen; 3 Th. 3. St. S. 245.

**) Süsmilch, göttl. O. I. Theil, 5. c. §. 93. III. Th. S. 106. sq.

†) Murray, med. prakt Bibl. II. B. S 452. Sogar unter diesen Zahlen sind auch noch die in den Wochen Sterbenden begriffen, und man weiß daß sonst von 400 Gebährenden in Wien, beinahe nur eine geblieben ist' Süsmilch, l. c. I. Theil S. 191.

Bestes Mittel die Furcht vor der Geburt zu schwächen.

Freilich ist das sicherste Mittel, dergleichen Beängstigungen abzuhelfen, **daß man jede Gemeinde mit tüchtigen Hebammen versehe,** worauf sich Schwangere verlassen können. *)

§. 12.

Schade des Todtengeläutes auf Schwangere.

Die Gewohnheit in kleinern Städten, bei dem Hintritt jedes Sterbenden, mit einer besonderen, oder sogenannten **Todtenglocke** zu läuten, ist, wie ich anderwärts noch erinnern werde, besonders für Schwangere von sehr übler Wirkung; da sie allemal ihr künftiges Schicksal an jenem verstorbener Gebährenden oder Wöchnerinnen, abmessen: wovon ihnen die Todtenglocke auf eine sehr unnöthige Weise allemal sogleich die erste Nachricht zu geben pflegt: welches alles noch weit schlimmere Folgen hat, wenn, wie es zuweilen zutrift, von Zeit zu Zeit ein für die Wöchnerinnen gefährlicher Jahrgang einschlägt, wo mehrere geschwind auf einander folgende Todesfälle die Aufmerksamkeit und die Furcht aller gesegneten Frauen vermehren, und nicht selten ohne Beiwirkung anderer Ursachen, zu allerlei bösen Zufällen Gele-

*) Sehe Bestell. des Hebammenwesens.

genheit machen. Ich weiß, daß in mittelmäßigen Orten, der Tod einer Gebährenden, alle schwangere Mütter, die davon hörten, in eine Verlegenheit setzte, welche für ihr eigenes und für ihrer Früchte Leben, die billigste Furcht erregen mußte. Vor mehrern Jahren herrschte dahier ein bösartiges Kindbetterfieber, welches in kurzer Zeit viele Wöchnerinnen an dem Friesel und an andern Ausschlägen sterben machte. Täglich ward für einige Kindbetterinnen die Glocke angezogen... Es ist unglaublich, in welch' einem Schrecken sich alle Schwangeren ihrem Ziele näher kommen sahen: die geringste Unpäßlichkeit veränderet sich bei jeder Kindbetterin, sobald sie nur die fatale Glocke hörte, in die schlimmsten Zufälle, und man hörte sie sich selbst den Tod ankünden, wenn kaum eine Krankheit zugegen war; wobei die Erfüllung ihres Ausspruchs nur zu oft eintraf. Es sind kaum 4 Tage, wo ich dieses schreibe, daß eine liebenswürdige Wöchnerin begraben ward, deren Tod den stärkesten Beweiß von der Gewalt einer gereizten Einbildungskraft abgeben mag. Diese Unglückliche hatte vor einem halben Jahre ihren Ehemann verlohren, ehe noch ein Jahr von ihrer Verehligung verstrichen war: als sie sich der Entbindung nahe sah; sagte sie ihrem Seelsorger mit

einer

einer Zuverläßigkeit den ihr bevorstehenden Tod vor, welche mit ihrer wirklich vollkommenen Gesundheit nicht im geringsten zusammenhieng. Sie gebahr, ohne Zufall, ein gesundes munteres Mädchen: die Hebamme wiß ihr das wohlgestaltete Kind vor, um sie als eine glückliche Mutter aufzumuntern: sie sieht es an, rufet aus: du unglückliches Kind! . . . ohne Vater gebohren! . . . schnell überfielen sie die lebhaftesten Schmerzen in allen Gliedern, sie fühlet den kalten Todtenschweiß und Beklemmung . . . . er rufet mir, mein seeliger Mann, sagt sie, und ich komme zu ihm! . . . Nach weniger, dann 4 Stunden war sie nicht mehr. Hier hatte weder eine heftige Verblutung, noch sonst eine Ursache den Tod befördert: die **Einbildung** allein wirkte auf das empfindlichste Nervensystem und tödtete schnell die hofnungsvolle, junge Mutter.

§. 13.

Einbildungskraft der Schwangeren.

Was die **Einbildungskraft** der Schwangeren betrift, so hat man zwar die wichtigsten Ursachen, ihre Wirkung auf die **Bildung** der Leibesfrucht zu bezweifeln: indem sich freilich immer Gründe genug vermuthen lassen, welche die

Verunstaltung eines Fœtus hervorgebracht haben mögen, ohne daß man in den mütterlichen Vorstellungen eine **metamorfosirende** Kraft voraussetzen sollte. Allein, ohne hier diesen Gegenstand näher zu prüfen, muß man doch eingestehen: daß eine **Schwangere** überhaupt eine mehr gespannte Einbildungskraft verrathe und daß von dieser Seite für den Fœtus, allzeit viele Gefahr vorwalte: indem jede gewaltsame mütterliche Leidenschaft, besonders aber der Schrecken, den Kreislauf der Säfte nicht ohne Nachtheil für den zarten Bau der Leibesfrucht in Unordnung bringt und, nach täglichen Erfahrungen, manches Kind vor seiner Reife abgehen macht. Zudem habe ich gesehen, daß es Schwangern so leicht nicht seye, daß jugendliche Vorurtheile allein dieselben jetzt erweckten, oder daß die Schwangerschaft selbst, das Produkt der Einbildungskraft, wenn ich so sagen darf, mehr ankleben machte: woraus dann auf eine oder auf die andere Weise Nachtheil entstehen muß, welchem, im ersten Falle, wenigstens nicht in so kurzer Zeit, im andern aber vielleicht wohl gar nicht zu begegnen steht. Ich habe vor kurzem ein seltsames Beispiel erlebt, dessen Geschichte nicht unwerth ist, dem Publikum zum Beweise mitgetheilt zu werden, daß die Scho-

nung der Einbildungskraft schwangerer Mütter, in allen Fällen, wo sie thunlich ist, die Aufmerksamkeit der Polizey verdiene. Eine der hieländischen Wehemütter, welche unter meiner Obsicht stehen, ward in letztverflossenem Jahre zu einem, seit 4 Tagen kreisenden Bauernweibe außer Landes berufen. Diese Unglückliche war in ihrer Schwangerschaft von einem ihr entgegenspringenden grossen Bocke sehr erschreckt worden, und gieng von Stund an mit dem quälenden Gedanken unaufhörlich um, „daß ihr Kind in Bocksgestalt zur „Welt kommen würde.“ Als die Geburtszeit zugegen war und die Ortshebamme, welcher selbst bei der Sache nicht wohl war, die Schwangere befühlte; schrie auch jene überlaut, daß es leider nur allzuwahr geworden, was die Schwangere geahndet hätte, und daß sie an dem sich anbietenden Kindskopfe, eine wirkliche Bocksgestalt spürte. Es stellten sich inzwischen schwache Geburtsschmerzen, Ohnmachten ein, auf welche die Unglückliche irrezureden und sich schreckhaft zu geberden anfieng. Sie schloß ihre Schenkel fest zusammen und saß zusammengekrümmt, mit verwirrtem Auge unter einer zahlreichen Gesellschaft erschrockner und neugieriger Freundinnen. Als, den vierten Tag, die Hebamme von V. herbeige-

rufe.1

rufen worden, fragte die Kreisende ängstig, ob ihr wohl noch zu helfen wäre? . . . Die Hebamme sprach ihr Muth ein und rieth ihr an, die vielen Anwesenden zu verabschieden und ein wenig auf und abzugehen. Die Kreisende stand in Verwirrung auf, ergrif unversehens einen Stock und schlug auf ihre Gesellschaft zu, bis sie davon los war. Die neue Wehemutter fühlte jetzt zu und fand, daß der vermuthete Kopf, ein Knie des Kindes war, das auf dem Muttermunde stund, und auf boden Seiten zween natürliche Höcker anboth, während dem der andere Fuß sich an einem Ranfte der Darmbeine widersteiperte und so die Geburt verzögerte. Die Hebamme holte die beeden Füße und zog einen wohlgebildeten lebendigen Knaben damit hervor: bei dessen erstem Winseln, die Verjagten sich häufig herbeidrängten, um die seltsame Bocksgestalt zu betrachten, die nur in ihren Köpfen zu finden gewesen. Die Mutter selbst erholte sich glücklich, obschon sie sehr weit zurück war.

Man kann sich hiebei die Wirkung des Schrecken aus einer angespannten Einbildungskraft lebhaft vorstellen, so lächerlich auch das Ende dieser ganzen Geschichte ausgefallen seyn mag, die in der ganzen Gegend Aufsehens erreget hatte.

Der

Der Erfolg ist nicht immer eben so glücklich, und ich erinnere mich mehrerer traurigen Wirkungen des Schrecken ob der eingebildeten Gefahr; wenn auch die Einbildungskraft selbsten ohne alle Folge auf die Bildung der Leibesfrucht geblieben ist.

Was kann hier die Polizey thun?... Sie kann freilich nicht alles von menschlichen Wohnungen entfernen, was empfindsamen Schwangern einen gähen Schrecken oder Abscheu erregen kann; allein sie kann doch erstens die Bürgerinnen überhaupt bei verschiednen Gelegenheiten von der Unwirksamkeit der Einbildungskraft unterrichten lassen; sie kann zweitens in das allgemeine Erziehungssystem der Töchter, mehr Bekanntschaft mit verschiedenen, ohne diese, Abscheu oder Schrecken erregenden Gegenständen, folglich mehr Unerschrockenheit einflechten; und schlüßlich kann sie, wenigstens einen Theil der auffallendsten Schreckbilder mit Nutzen zu entfernen suchen und so aller vermeidlichen Ueberraschung reizbarer Schwangeren vorbeugen und ihrer, auf Abendtheuer ausgehenden Einbildungskraft gleichsam die Nahrung abschneiden.

Es wird also Nutzen bringen, daß eine gute Polizey, so viel sich thun läßt, sorge, daß alle dergleichen Gegenstände von Gassen, Straßen,

Gär-

Gärten, Alleen und öffentlichen Oertern, wo sich schwangere Mütter einfinden könnten, verbannet werden. *)

Wie solche geschonet werden müsse.

Zerstümmelte, sehr übel gebaute, widernatürlich beschaffene, oder mit offenen Krebsschäden im Gesicht beladene Menschen, müssen sorgfältig von öffentlichen Plätzen, besonders von Kirchenthoren, wo sie das Erbarmen der Vorübergehenden zu erzwingen suchen, zurückgewiesen werden. Ich ward einst zu einer Schwangeren dahier berufen, welcher, im achten Monat ihrer Schwangerschaft, ein wahnwitziges Mädchen unversehens nachgelaufen war, sie ungestüm an der Schulter angepackt und um ein Allmosen angesprochen hatte. Sie ward auf der Stelle von Krampfwehen befallen,

*) Daher sah auch Triller die in einigen Gegenden üblichen Amuleten und Angehänge von sonst gleichgültigen Sachen, auf welche aber die Schwangere ihr Zutrauen hat, daß ihr kein schreckbarer Anblick so leicht schaden könne, für heilsam an: weil solche wirklich, obschon oft aus Vorurtheil, das Gemüth solcher Mütter besänftigen können. Dan. Wilh. *Triller*, diss. de regimine gravidarum & puerperarum, Witteb. 1757 §. 27.

fallen, so daß sie kaum nach Hause kommen konnte: wo ich Mühe hatte, einer unreifen Niederkunft noch vorzubeugen. In jedem gemeinen Wesen sind also öffentliche, zur Aufnahme solcher Armseeligen, bestimmte Gebäude nöthig, in welchen arme, krüppelhafte Personen umsonst erhalten werden; da man Wohlhabige ihren Verwandten zur gesetzmäßigen Versorgung überläßt. Der spartanische Gesetzgeber hatte deswegen verordnet: daß, wenn ein Kind in der Republik übelgestaltet zur Welt gebohren würde; sollte es in eine besondere, abgelegene Gegend, in die **Apothetas**, gebracht werden: da, bei so unglücklicher Beschaffenheit, weder jenen das Leben im gemeinen Wesen angenehm, noch diesem vortheilhaft seyn könnte. *)

Spitäler für Krüppel und schreckbare Gestalten.

In neuern Zeiten hat **Friedrich** der **Vierte**, König in **Dännemark**, auf Veranlassung des Bischoffen in **Coppenhagen**, Peter **Harsleben**, ein Hospital zu **Hilleröde**, für solche arme Leute, welche, durch eine schreckbare Gestalt, der menschlichen Gesellschaft, besonders in Ansehung der schwangeren Frauen, zur Last seyn könnten, erbauen

*) *Plutarch* in Licurg.

bauen lassen. *) Wenn dergleichen Stiftungen allgemeiner wären: so würde man nicht nur manches herumirrende Gesindel noch nützlich genug in einem Staate verwenden können; sondern es wäre gewiß mancher Familie sehr damit gedienet, wenn sie, um ein leidliches Geld, ihre Krüppel auf eine gute Art versorgen könnte.

Von Nikolaen u. d. gl.

Weiter müssen, wie schon von Sonnenfels erinneret hat, die herumgehenden Nikolaen, Pelznickel, rc. aus eben erwehnten Ursachen abgestellet und bestrafet, auch die abscheulichen Verstellungen des menschlichen Angesichts durch Larven, bei öffentlichen Gelegenheiten, untersagt werden. **)

§. 14.

Von fürchterlichen Zeitungsgeschichten.

Man leistet dem menschlichen Geschlechte gar keinen Dienst, wenn man in öffentlichen Zeitungen

*) Krünitz, Anmerk. zu Dessesarz Erziehung der Kinder; S. 46. Auch berichtet Plaz, daß eben zu solchem Endzwecke in Sachsen mehrere öffentliche dergleichen Gebäude aufgerichtet worden seyen. Differt. de removendis sanitatis publicæ obstaculis; Lipf. 1771. p. 27.

**) *Ludwig*. Instit. medicinæ forensis, p. 9.

gen und Kalendern, die einem jeden zuhandkommen, und wovon in Haushaltungen mehreres pflegt gesprochen zu werden, eine ausführliche Beschreibung von Mißgeburten und menschlichen Abentheuern ausbreitet: dergleichen Abrisse sind allemal schreckhaft und für die Schwangern mit einer lebhaften Einbildungskraft, von Folge. Die Sache bringt auch weiters niemand einigen Nutzen, weil solchen Nachrichten immer die einem Naturkündiger nöthige Genauigkeit und Gewißheit abgeht, und andere Menschen gerne Verzicht darauf thun.

§. 15.

Fallsüchtige und zu Ohnmachten geneigte Menschen müssen von allen Versammlungen ausgeschlossen werden.

Es ist besonders wegen Schwangern zu wünschen, daß allen Fallsüchtigen (Epileptici) verbotten werde, öffentlichen Versammlungen und Andachten beizuwohnen: weil wirklich kein fürchterlicher Anblick, als jener solcher Unglücklichen, erdacht werden mag. Auch jene, welche öftern Ohnmachten ergeben sind: sollten gehalten seyn, entweder gar aus der Kirche zu bleiben, oder sich allemal hinter allen Betenden einen Platz auszusuchen, in welchem, wenn sie von ihrem Uebel

überfallen werden, niemand durch ihren Zustand etwas zu leiden habe. *)

§. 16.

Von Todtenausstellungen.

Das Ausstellen der Todten, besonders in Kirchen, welches letztere bereits aus andern Gründen, durch

*) So wurde in der ersten Kirche von mehreren Bischöffen und Concilien gebotten: daß die Dæmoniaci (Besessene, Fallsüchtige) nicht anders, als in der Zwischenzeit ihrer Anfälle, weder zur Taufe, noch zum Abendmahl gelassen werden sollten, es wäre denn, daß sie Beweise von ihrer Frömmigkeit und Mäßigkeit von sich gaben, um nicht diese Geheimnisse des Glaubens dem Gespötte auszusetzen: in welchem Falle sie allein von Zeit zu Zeit das Abendmahl empfangen sollten. — Daß keinem dieser Unglücklichen die Ordines gegeben, oder der Eintritt in einen Orden der Geistlichkeit gestattet, noch erlaubt werden sollte, in Gemeinschaft mit dem versammelten Volke zu beten; sondern sie sollen allzeit angewiesen werden, sich von andern abgesöndert zu halten, und blos ihr Haupt zu beugen, wenn die andern Gläubigen für solche beten würden. Free Inquiry into the miraculous Powers, by Congers *Middleton.* Miscellaneous Works, Vol. I. p. 218.

durch eine besondere Verordnung, im Oesterreichschen abgestellet worden ist, *) sollte auch billig wegen Schwangern abgestellet werden, **) welche nie ohne besondere Rührung dergleichen Gegenstände zu betrachten pflegen. Von öffentlichen Hinrichtungen, schweren chirurgischen Operationen, Leicheneröfnungen, ***) u. d. gl. sollen Schwangere nicht weniger abgehalten werden.

§. 17.

Schade des Schnellfahrens auf Schwangere.

Besondere Rücksicht verdienen Schwangere in Betref der Ruhe und Bewegung, bei welchen alle Excesse Mutter und Kind nachtheilig werden, und dieselben oft sehr frühzeitig dem Vaterlande entreissen. Reiche und vornehme Frauen treiben gar oft dadurch ihre Kinder ab, daß sie auf ungestümme Art über rauhgeflästerte Straßen sich fahren lassen, und sich um so viel vornehmer achten, je geschwinder ihr Wagen vor andern vorbeirollt. Andere, welche an dem Reuten ihre

 Freude

*) Vom 4ten Hornung 1756.

**) v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizey, I. Theil §. 168.

***) *Baumer*, Fundamenta politiæ medicæ. §. c.

Freude haben, vertrauen sich oft auch während der Schwangerschaft, noch lange einem Pferde an, wodurch, weil der Unterleib hauptsächlich dabei erschüttert wird, leicht das Mißgebähren beförderet wird, es seye, daß die Schwangere auf einem Weibersattel, oder nach Mannsgebrauche zu reuten pflege. Wenn solche Frauen sich und dem gemeinen Wesen etwas schuldig sind; so muß ihnen die Pflicht auferleget werden, in diesem Stande blos Schritt vor Schritt zu fahren, nie aber auf ein Pferd zu sitzen. Für zu Fuß in den Strassen herumwandernde Menschen und besonders für gesegnete Frauen, ist ohnedies mit aller Schärfe zu sorgen, damit solche nicht von vorbeieilenden unbesonnenen Reutenden, oder von fahrenden Menschen, beschädigt werden. *)

§. 18.

Nöthiges Abstellen zu schwerer Arbeiten bei Schwangern.

Der Bürger- und Bauernstand bürdet oft seinen schwangern Weibern, lang nach zurückgelegter Helfte, große und beschwerliche Arbeiten auf; und wenn der zu jeder anderen Zeit geschäftige Land-

*) Man sehe unter dem Artickel, öffentliche Sicherheit.

Landmann, währender Winterzeit, hinter dem Ofen müßig auf seiner Haut liegt; da sieht man oft sein hochschwangeres Weib in der größten Kälte, und nicht selten bei dem gefährlichsten Glatteise*) das nöthige Wasser (bei uns auf dem Kopfe, wobei der Kübel oder der Eimer mit in die Höhe gestreckten Aermen gehoben werden muß) tragen, das Holz in die Küche schleppen, die Oefen einfeuern; — weil diese Stände überhaupt ihre Weiber als ihre ersten Mägde betrachten und behandeln. Es wäre also nützlich darauf zu denken, daß keine Schwangere in den zween letzten Monaten ihres Standes zu **allzuschweren** Arbeiten, besonders zu dem **Fruchtausdreschen**, welches eine auf dem Lande auch unter dem Weibsvolk so gewöhnliche und Hochschwangern so nachtheilige Beschäftigung ist, **) unter Strafe, gehalten werden

*) Schon wegen Schwangern allein, sollte, bei entstehendem Glateise, vor jedem Hause, mit Sand, Sägespänen, oder geschnittenem Strohe, u. d. gl. wohl gestreuet werden. Es ist fürchterlich zuzusehen, wie viele Menschen, aus Mangel solcher Vorsicht, auf dem glatten Boden in allen Gassen dahinstürzen und sich beschädigen. Sehe öffentl. Sicherheit.

**) Van Swieten sahe eine Schwangere unglücklich werden,

den dörfte: wobei man, obschon die Noth kein Gesetz hat, und der arme Taglöhner mit 5 oder 8 Kindern, wovon kaum noch die Helfte allein gehen kann, auswärts die Hände voll zu arbeiten hat, ohne sein schwangeres Weib in der Haushaltung nach Willkühr erleichtern zu können, doch genau darauf zu sehen hätte: daß nicht Bosheit, Gewinnsucht, oder Gemächlichkeit, wie es zu geschehen pflegt, mit unterliefe, um solche Weiber zu schweren Arbeiten zu zwingen.

Nöthige Freiheit der Männer von Frohndiensten in den letzten 6 Wochen der Schwangerschaft ihrer Weiber, so wie während deren Wochenzeit.

Ich habe in einem nahen Dorfe einst eine Schwangere samt ihrer Leibesfrucht verlohren, da jene in dem achten Monat ihrer Tracht, statt ihres Ehemannes, zur Reinigung eines Bachs gekommen und Stunden lang, bis über die Waden, im

den, daß sie ein gefallenes zweijähriges Kind in Geschwindigkeit aufrichten wollte l. c. T. IV. §. 1299. Wie schädlich muß es seyn, wenn Hochschwangere auf dem Lande gezwungen werden, in gebückter Stellung, ganze Tage hindurch die Erde aufzuhacken, Gras zu mähen u. d. gl.

im Schlamme gestanden hatte: ohne daß der anwesende Ortsvorsteher die Arme zurück gewiesen hätte. Es überfiel sie ein heftiger **Mutterblutsturz**, welchem die zu spät berufene Hebamme nicht mehr abhelfen konnte, und der für Mutter und Kind tödlich ausfiel. In den **Badischen** Landen, ist eine Stute, in den letzten 6 Wochen ihrer Tragzeit und 6 Wochen nach dem Fohlen, frohnfrei, oder ihr Eigenthümer wird nicht mehr zu frohnen, wegen solcher angehalten: *) Warum ist es nicht auch der Bauer überall, wenn sein Weib auf dem Ziel geht?.. eben dann, wenn er den ganzen Tag auswärts für andere arbeiten muß, so liegt jener aller Last allein auf dem Halse. Sollte nicht also der Ehemann einer jeden Schwangeren, damit er solcher mehr gegenwärtige Beihülfe leisten könnte, von den Personalfrohnen, wenigstens während den letzten 6 Wochen, gänzlich frei seyn? wäre dieses für die Gemeinden zu beschwerlich, so könnten, nach Verfluß solcher Zeit die Frohnden nachgeholet, und im ganzen Jahre vertheilet werden; wobei freilich die wenigsten Bauern ein Vergnügen zeigen würden: weil es ihnen nie kann begreiflich gemacht wer-

*) Beschellordnung vom 4. Jänner 1753. n. 11.

werden, daß eine schwangere Frau während ihrem gesegneten Stande, doppelte Rücksicht und Gefälligkeit mit Recht zu fordern habe.

Damit man aber desto gewisser seye, daß kein Bürger sein schwangeres Weib, ohne Noth, zu allzuharten Arbeiten anhalte; so sollte ein jeder derselben für die Folgen alles ungerechten Zwanges, zur Verantwortung gezogen, und die Vernachläßigung so deutlicher Pflichten scharf gestrafet werden. *)

Selbst die Schwangern, setzen sich oft freiwillig der Gefahr aus. Vor wenigen Wochen, fiel dahier ein schwangeres Weib, das kein Ziel mehr hatte, von einem Kirschbaume herab, auf welchen sie niemand zu steigen gezwungen hatte. Sie ward sogleich von Wehen überfallen und hatte noch das Glücke, ein lebendes Kind zu gebähren. Inzwischen verdienet dergleichen kühnes Betragen schwan-

*) Unsere mehrsten Bauern sind den Hottentotten ähnlich, welche ihren Weibern, nebst ihren kleinen Kindern, noch 15 bis 16 Ochsenhäute auf den Kopf laden, da inzwischen die Männer mit ihrem Gewehre ruhig, und gleichsam neben ihren Tragthieren hergehen. Allgem. Histor. all. Reis. III. B. 6. Buch, S. 152.

schwangerer Mütter, die strengste Ahndung abseiten der Polizey: als welcher ein jeder Familienvater auch für dergleichen freiwillige Vergehungen seines Weibes, haften muß.

§. 19.

Verbot gefährlicher Lustbarkeiten für Schwangere.

Zu Bällen, öffentlichen Lustbarkeiten, Masqueraden, Schlittenfahrten, u. d. gl. sollen Schwangere nie gelassen werden, weil solche heftige Bewegungen, wobei noch dazu ein Sturz, oder Fall gar nichts Ungewöhnliches ist, sowohl als die, gelegenheitlich dabei aufstossenden Gemüthsregungen, allezeit übel ausfallen können. *)

§. 20.

Schwangere müssen auch das zuviele Sitzen meiden.

In den mehrsten Ländern ist nun bei der weiblichen Erziehung alle Bewegung des Körpers aus-

*) Zückert, war der Meinung, daß eine Schwangere, wegen der Gesundheit der Bewegung, dem ihre Hand nicht weigern dörfe, der sie zu einem gemächlichen und gelinden Tanze auffoderet; l. c. Bis zur Helfte kann man solches auch wohl angehen lassen: aber es ist so schwer, sich allemal hier viele Mäßigkeit zu versprechen; daß ich lieber dieser Gattung von Bewegung gar abzusagen, rathen wollte.

ausgeschlossen: ich habe anderswo den Schaden, welcher von daher auf das gemeine Wesen zurückfällt, erkläret; hier aber ist der Ort zu sagen: daß die sitzende Lebensart vornehmer Mütter, nie nachtheiliger seye, als wenn dieselben schwanger sind. Alle Thiere bewegen sich ihre Tracht hindurch, so lange es ihnen ihre Bürde zuläßt; und die Natur hat selbst, dem Embryo eine gewisse Bewegung ertheilet, ohne welche dessen Wachsthum und vollkommnere Entwicklung gehindert würde. *) Der Unterschied zwischen eierlegenden und lebendiggebährenden Thieren, ist auch darin groß: daß bei jenen die Brut unbeweglich durch blose Wärme erhalten, bei diesen aber nebst der natürlichen Hitze, auch die Bewegung erforderet wird. Dort ist jede auf den bestimmten Grad erhöhte Wärme, hinlänglich, das Ei auszubrüten; hier

*) Vor der ersten Helfte, und so lang sich eine Schwangere noch frei bewegen kann, ist die Bewegung des Embryo in der Gebährmutter sehr gering; nach der ersten Helfte, besonders aber gegen den 8ten Monat hin, wo die Mutter ihre Last nicht mehr weit, ohne zu ermüden, bringen kann, ist die Bewegung des Kindes weit stärker, und meistens dessen Gesundheit angemessen.

hier aber wird der Kreislauf, der den Säften das Maaß der Wärme und der nöthigen Bewegung von Mutter zu Kind, giebt, nothwendig; und das noch schwache Herz des Embryo, scheint, ohne eine freiere Bewegung der mütterlichen Säfte, das durch die lange Nabelschnur erhaltene Blut, nicht mit der hinlänglichen Gewalt durch alle seine Gefäße treiben zu können. Daher stehen die mehrsten Kinder, stets ohne Bewegung sitzender Mütter vor ihrer Zeitigung in der Gebährmutter ab, oder sie sterben weniger aus einer wirklichen Krankheit, als wegen unrichtiger Austheilung und Stockung ihrer Säfte. Die **Polizey** muß daher nicht ruhig zusehen, daß die Neigung der Bürgerinnen zu **ruhigen** Spielen überhand nehme, besonders aber, daß Schwangere, ganze Nachmittage, und halbe Nächte, in geschlossenen Stuben, *) das

*) Schon die eingeschlossene Luft ist für sich allein, den Schwangern schädlich: gar oft geschieht aber, daß, bei Vornehmern, allerhand wohlriechende Sachen in einem besondern Topfe, oder die sogenannte Potspourris, in den Besuchzimmern aufbehalten werden. Diese heftig riechenden Dinge greifen die Nerven der Schwangeren vorzüglich an, und können gar leicht ein Mißgebähren verursachen. Daher sollte man dergleichen

am Spieltische zubringen; das verschlossene Kind leidet allzuviel von dieser Lebensart, deren Nachtheil übrigens auch noch dadurch sehr vermehrt wird: daß eine Schwangere, in Gesellschaften nie so gemächlich gekleidet erscheinen kann, als ihr Stand erforderet: auf solche Art wird das in dem enge zusammengepreßten mütterlichen Leibe eingekerkerte Kind auch in allen selbstigen Bewegungen gehindert, und es muß so, stundenweis in einer nemlichen Lage zubringen; ein Umstand, der auch für erwachsene Menschen schon eine wahre Marter ist, aber ein Kind nicht selten krank machen und verunstalten kann: weil die Säfte sich nur zu freien Theilen bewegen, und dort ungleiche Nahrung ansetzen. *) So wie die Ge-

gleichen Sachen aus Zimmern worinn sich Schwangere aufhalten, billig verbannen. Zückert, l. c. §. 9.

*) Alio hujuscemodi modo mutilantur pueri, ubi uteri locus, in quo mutilati fuerunt, angustus fuerit, cum necesse sit, corpus quod angusto loco movetur, illic mutilum fieri. Non secus ac arbores, quæ terra continentur, neque satis amplum spatium habent, sed, vel a lapide, vel alia quapiam re, detinentur, cum exoriuntur, tortuosæ evadunt, aut parte una crassæ, altera tenues. Sic certe circa pue-

Gesundhit solcher Mütter durch diese Lebensart nach und nach zerrüttet wird: so leidet ohnehin schon die Beschaffenheit der Leibsfrucht, und so ist kein Wunder, wenn die Sterblichkeit der Kinder, bei Vornehmen, mit dergleichen aberwitzigen Gebräuchen, zunimmt; wobei noch oft das größte Nachtheil, aus den mit untergemischten Gemüthsbewegungen entspringt, welche bei den mehrsten Spielgesellschaften erreget werden; so, daß kein nützlicheres Gesetz seyn könnte, als jenes, das jeder Schwangeren auferlegte: nachdem ihr einmal ihr Stand kein Geheimniß mehr seyn kann, in keiner Gesellschaft länger, als eine Stunde zu spielen, wenn dabei nicht auch der Körper gehöriger Bewegung genießet: und sollte jede Gesellschaft gehalten seyn, solche liebreich an diese ihre Pflicht zu erinnern, auch allenfalls, wo es nöthig wäre, allem Spielen für diesen Tag ein Ende zu machen, vielweniger aber zu gedulden, daß auch die Nacht zur gänzlichen Zerstörung der Gesundheit des mütterlichen Körpers genommen würde.

§. 21.

puerum contingit, si pats quædam corporis in utero anguſtiore loco, quam antea contineatur. *Hippocrates*, de Genitura, Sect. III.

§. 21.

Niemand soll eine Schwangere schlagen.

Bei der raueren Klasse von Menschen, besonders bei dem Bauernstande, sollte das den Männern zugelassene Recht, ihr Weib mit Schlägen zu züchtigen, während der Schwangerschaft gänzlich aufhören, und die, so sich hiewider vergessen, scharf bestrafet werden: weil dabei allemal auch die Leibesfrucht unschuldiger Weise mißhandelt wird, und die Schwangere nun nicht mehr das Weib des einzlen Bürgers, sondern die Hofnung des Staates ist; wessen Schutz sie nun vorzüglich zu genießen hat. *) Da aber doch Fälle möglich sind,

*) Die göttliche Gesetze drücken sich hier deutlich aus: „Wenn sich Leute miteinander zanken, und einer ein „schwangeres Weib schlägt, so daß sie zwar eine un„zeitige Frucht gebähtt, dennoch bei dem Leben bleibt; „so soll er durch soviel den Schaden ersetzen, als viel „der Mann des Weibes forderet, und die Richter „ihm zu erkennen — Erfolgt aber ihr Tod, so soll „er für ihr Leben sein Leben lassen.„ Exod. 21. 22. 23. — Im Oesterreichischen sind die Schwangeren, durch eine besondere Verordnung gegen die Mißhandlungen der Menschen geschützet. Ferd L. G. O. Art. 67. §. 6. Sie müssen aber auch, wie billig, gegen alle

sind, wo die Ausgelassenheit oder Unbiegsamkeit eines Weibes, die Gedult eines Sokrates, wenigstens auf einen Augenblick, übermeistern kann, und wobei eine gänzliche Freiheit von aller Ahndung, weit größre Unordnungen veranlassen dörfte; so muß allerdings bei solchen überhaupt darauf gese-

alle Anfälle anderer Menschen, die sich in diesem Stande gegen solche vergessen möchten, durch strengste Aufsicht gesicheret werden. Auch eine grobe Beleidigung in Worten, gesuchte Händel und Zänkereien, müssen mit einer ausserordentlichen Schärfe bei solchen Umständen geahndet werden. Ein sonst zanksüchtiges Weib von 30 Jahren, einer vollkommenen Gesundheit, und von bester Leibsbeschaffenheit, erlitt, kurz vor ihrem Ziele, durch ihre Nachbarin, die eines ihrer Kinder geschlagen hatte, einen sehr heftigen Zorn. Sie empfand sogleich etwas Ungewöhnliches in ihrem Leibe, woraus sie ihren baldigen Tod voraussagte. Nach einigen Tagen überfielen sie ein heftiger Bährmutterblutsturz und die Zückungen: unter welchen sie, ehe man ihr mit Hülfe beikommen konnte, sterben mußte. Wenn dieses in einem an den Zorn und an Zänkereien so gewöhnten starken Weibe geschehen konnte, sagt Van Swieten, was muß, von der nemlichen Ursache, bey empfindlichen Müttern geschehen? l. c. §. 1306.

gesehen werden, daß die Züchtigung, welche mit offenbarem Nachtheil für die Frucht verknüpft ist, mehr, als eine leichtere Correction, geahndet werde.

§. 23.

Versorgung armer Schwangeren.

Bei armen Eheleuten folgt eine Schwangerschaft auf die andere: vielleicht weil der Umgang seltener und nur nach völliger Reifwerdung des Saamens unternommen und die erst geschehene Befruchtung des Weibes, nicht gleich wieder, durch neue Zerstreuungen und hundert andere Ursachen, zernichtet wird. Es kommen sodann in jedem gemeinen Wesen Fälle vor, wo die äusserste Armuth, der Schwangeren allen nöthigen Unterhalt, und die auch einfacheste Nahrung versagt. Sie hat zwar, als eine Arme, allen billigen Anspruch auf die Barmherzigkeit ihrer Mitbürger zu machen; aber man weiß, wie langsam und schläfrig, es damit zugehe, und welcher Kummer da die Schwangere zernagen muß, welcher ihre Leibesfrucht das wenige entkräftete Blut aus den Adern säugt, und augenblickliche Erquickungen nöthig macht.

Beispiel von Frankreich.

In **Frankreich** ist durch einen besonderen Arrest, *) festgesetzet worden: daß wenn eine arme Person, oder sonderlich eine mittellose Dienstmagd, sich als schwanger angiebt: derjenige, welchen solche als Vater ihrer Leibsfrucht ernennet hat, oder, wenn sie deren zween angegeben, einsweilen und bis zu näherer Kenntniß, derjenige, auf welchen die mehrste Vermuthung fällt, ihr die nöthigste Kost, und den während ihrem Wochenbette, erforderlichen Unterhalt stelle; **weil alles von der Vernachläßigung einer solchen Armseligen, zu befürchten wäre.**

Warum sollte nicht in jeder Gemeinde ein Gesetz gelten: — daß eine jede, auch verehligte Hochschwangere, nicht blos an das Mitleid anderer, deren Hartherzigkeit und abschlägliche Antwort so herzdrückend für sie seyn muß; sondern gerade zu an die Vorsteher des gemeinen Wesens sich halten und, als ein **Recht**, die doppelte Portion eines Bürgers begehrte, welcher weder durch Arbeiten, noch mit Betteln, sein Brod suchen kann, und

*) Vom 8ten Hornung 1679. Auch in mehrern andern Ländern wird jetzt das Nemliche beobachtet.

und doch beschäftiget ist, das Wohl des Staates nach seinen Kräften zu befördern. †)

§. 24.

Kleidung der Schwangeren.

Auch die Art, wie sich Schwangere zu kleiden pflegen, ist entscheidend für das Wohl der Mutter, und des Kindes, und also ein wichtiger Gegenstand der **Polizeysorge**. Es ist bekannt, und ich habe schon erinneret: *) daß sich ein Frauenzimmer erst dann für wohlgewachsen halte und gehalten werde, wenn man ihren mittleren Leib füglich umspannen kann. Die Frauen, welche etwas vornehmer thun wollen, sind dieser Mode dann noch treu, wenn sie hohen Leibs sind; und ich habe zuweilen in allem Ernst vertheidigen hören, daß diese Gewohnheit den unvergleichlichen Nutzen habe, das zustarke Wachsthum des Kindes in Mutterleibe zu verhindern, und dadurch die Geburt um vieles zu erleichtern. **) Im rechten

†) Sehe unten, von der nöthigen Fürsorge für arme Gebährende. Der III. Abtheil. III. Abschn. §. 20.

*) Der II. Abtheil. VI. Abschn. §. 9.

**) Auch die Japoneserinnen binden sich in ihren Schwangerschaften gar feste, dafürhaltend, daß dieses zu einer glücklichen Niederkunft vieles beitrage. Joh. Crasset, Japonesische Kirchengeschicht. S. 11.

ten Verstand genommen, ist dieses wahrer Unsinn, und eine der Unverschämtheiten, die, dem allein vernünftigen Geschöpfe, dem Menschen, allein eigen sind. Als wenn die allwissende Hand des größten Baumeisters, nicht schon dafür gesorget hätte, daß die Größe eines wohlgebauten Kindes, der Weite des weiblichen Beckens, angemessen, und als wenn nicht in dem Baue des mütterlichen Leibes die Kräften gelegt worden wären, den auch stärkeren Kindskopf, nach der Beckenhöle zu bilden, und durchzutreiben.

Schade der Schnürbrüste, und besonders der Plauchetten.

Schon gegen den dritten Monat der Schwangerschaft, dehnt sich der mütterliche Leib in Höhe und Breite aus, und jedermann weiß, daß diese natürliche Ausdehnung, bis bald zu der Geburt, zunehme: welches macht, daß eine Schwangere ihre sogenannte Taille verlieren muß. Eine Schnürbrust soll gerad das Gegentheil thun, und sie thut es mit solchem Erfolge, daß keine weitere Ausdehnung der Gebährmutter und ihrer Gefäße möglich ist, und aller Gewalt sowohl des Athemholens als eines jeden Druckes, auf den Embryo wirke, und ihn endlich abtreibe. Ledigschwangere, ha-

haben, wie es scheint, den Verheyratheten den Vortheil abgelernet, und sie erreichen nur allzuoft ihre sündhafte Absicht durch solches Zusammenschnüren ihres Leibes. Ist die Schnürbrust, wie zu geschehen pflegt, noch mit einem Steifhalter oder Planchette, versehen; so wird der Druck der vorderen und unteren Ecken dieses Panzers, hiedurch weit beträchtlicher, und man hat Beispiele von mißgestalteten Kindern, welche nach ihrer Geburt deutliche Merkmale des unteren Endes solcher Planchetten an dem Kopfe aufzuweisen hatten. *)

Reif-

*) Platner hat schon sehr überzeugend den Schaden der Schnürbrüste auf Schwangere und auf ihre Leibsfrucht, dargethan: er leitet aus dieser so gewöhnlichen Ursache, die zufrühen Niederkünfte, die Verunstaltungen der Kinder in der Gebährmutter, und die widernatürliche Schwäche und Gebrechlichkeit derselben Weil nemlich das freie Athemholen bei dieser Tracht sehr verhinderet wird, so geht die Verdauung bei solchen Müttern sehr schlecht von Statten, und daher wird auch die Frucht nur von übelverarbeiteten rohen Säften ernähret; woher Schwäche und oft lebenslängliche Entkräftung der Kinder ihren Ursprung nehmen. Die englische Krankheit, welche freilich noch mehrere andere Ursachen hat, pflegt allzuoft aus dieser Quelle zu

Reifröcke und Schubsäcke müssen Schwangeren untersagt werden.

Die Reifröcke, Culs de Paris und sogenannten Poches, oder Schubsäcke, wirken mit ihrem ganzen Gewichte auf die beiden Nebenseiten des Frauenleibes, und sind der regelmäßigen Ausbreitung der Gebährmutter nach Maaßgabe ihrer Schwere und Größe, auch hinderlich; welches nie ohne offenbaren Schaden für die Frucht, und die Mutter geschehen kann. *)

 Was

zu entstehen, und es ist auch sehr natürlich, daß solche, bei einem so unregelmäßigen Kreislaufe übelverdauter mütterlichen Säfte, bei Kindern entstehen müsse. Joh. Zach. *Platner*, Opuscul. Tom. I. Diss. III. de Thoracibus; §. II. Der schwedische Leibarzt Bäck, hat die Gewohnheit schwangerer Weiber, sich noch immer einzuschnüren, unter die ersten Ursachen gezehlt, daß in 9 Jahren zu Stockholm mehr Frauen im Kindbette gestorben sind, als in irgend einer Provinz von eben so vielen Einwohnern. Schwedisches Magazin I. B. S. 423 Und Russel hat angemerkt, daß sich die Weiber in Aleppo gar nicht schnüren, und daß dieses eine von den vornehmsten Ursachen der leichten Geburten sey, die man in ganz Syrien wahrnimmt. Zückert, Diät der Schwangeren und Kindbetterinnen. 3. Kap. §. 15. S. 39.

*) Carl White, Behandlung der Schwangeren und Kindbette:

Was ist also der Billigkeit gemäßer, als daß allen Schwangeren schärfstens verbotten werde, in dergleichen Kleidertracht zu erscheinen, und daß man diejenigen Unbesonnenen, welche, aller Warnung ohngeacht, ihren vollen Leib in eine widersinnige Schnürbrust, einrädeln, mit Strafe belege, u. dgl. welche ein so kühnes und aller Menschlichkeit widersprechendes Verfahren verdient?

Doch kann man ihnen die sogenannten Corsette erlauben.

Da jedoch mehrere Personen schon dermaßen, von Jugend auf, an die Schnürbrüste gewöhnt sind, daß ihre schlaffen, durch einen beständigen Druck halb gelähmten Rückenmuskel, ihren Körper nicht mehr allein aufrecht erhalten können; so muß in solchem Falle der Gebrauch einer weichen Schnürbrust, (Corsette) von ganz wenigen fischbeinernen Stangen, erlaubt, hingegen unter unabläßiger doppelten Strafe, der Gebrauch eiserner

betterinnen; S 3. Auch in jenen Gegenden, in welchen die gemeinen Weiber viele Röcke anziehen, um ein gewisses Ansehen zu haben; müssen, wegen ihrer Schwere und Druck auf den Leib der Schwangeren, die verschlossenen Früchte vieles leiden.

ner oder auch nur hölzerner Planchetten, auf immer, allen schwangern Müttern untersaget werden.*)

Gefahr von den zu hohen Absätzen an den Schuhen der Schwangeren.

Die kleingewachsenen Frauenzimmer, suchen diesem ihrem eingebildeten Mangel, größtentheils durch eine Gattung von Schuhen abzuhelfen, welche hinten mit hohen Absätzen versehen sind, wodurch sie größer scheinen. Schon **Platner** hat mit Recht angemerkt, daß bei solchen Schuhen der Leib vorwärts gedrücket, und besonders die geraden Bauchmuskel, unter welchen die schwangere Gebährmutter liegt, in einer beständigen Anspannung gehalten werden; wovon das in dieser ent-

*) Ich werde zu seiner Zeit den wichtigen Einfluß der Kleidungsarten auf die allgemeine Gesundheit, erklären, und zeigen, daß die Vorsteher des gemeinen Wesen nicht mit so vieler Gleichgültigkeit alle die närrischen Trachten besonders der Frauenzimmer, dulden sollten. Die Athenienser, Lacedämonier und noch andere Völker, hatten ihre, besonders auf diesen Gegenstand wachende Magistratspersonen, welche die geringste Abweichung von den Gesetzen des Vaterlands in der Kleidertracht, als dem Unterscheidungszeichen der Menschenklassen, bestraften. Platner, l. c. p. 102.

haltene Kind, Schaden leiden kann. Zudem hat auch der Körper nicht die gehörige Sicherheit im Auftretten mit dergleichen Schuhen, und bei zunehmender Ausdehnung des Leibes, bei welcher alle Schwangeren ohne dieses leicht das Gleichgewicht verlieren: wird die Gefahr, einen nachtheiligen Fall zu thun, größer. Es wäre also nützlich, daß dem weiblichen Geschlechte der Gebrauch dieses Mittels, sich größer scheinen zu machen, im Stand der Schwangerschaft gänzlich untersagt, und die Weisung gegeben würde, solche Schuhe zu wählen, wobei weder Mutter noch Kind etwas zü befahren haben möchten.

§. 25.

Schädlichkeit des vielen Weintrinkens in der Schwangerschaft.

Das gewöhnlichste Mittel, dessen sich viele schwangeren Mütter, zwar unabsichtlich, aber mit dem unglücklichsten Erfolge, bedienen: sind hitzige Getränke, ein häufiger Genuß vielen Weins, und, besonders in nordischen Gegenden, des Brandtweins. Dieses alles erreget ein, dem menschlichen Keime besonders nachtheilige Aufwallung und Blutflüsse, unter welchen die Leibsfrüchte sehr oft abgehen. Man wird daher selten ein Weib sehen, das dem Saffe ergeben ist, und dennoch viele

Kinder gebährt: oder wenn dieses ist; so sterben doch die mehrsten, so von ihr gezeuget worden sind, bald wieder hinweg. *) Die ausgelassensten Weibsbilder führen ihr Leben unter einer beständigen Berauschung fort, ohne je schwanger zu werden: und da die gefährlichsten Mittel, die Frucht immer durch eine Art von fieberhaften Anfällen abtreiben; so ist kein Wunder, wenn scharfe Getränke, als Brandtwein und andere Weine, hiezu am mehrsten beitragen, und die Polizey muß auf Mittel bedacht seyn, diesem Uebel kräftig abzuhelfen.

*) „Si vel maxime conceperint ebriosæ, aut ante tempus pariunt, aut fœtus edunt tam imbecilles, ut vix per aliquot dies supervivant, itidem olim novi, cujus crebriorem ebrietatem in causa fuisse, quod ex septem, quos edidit, fœtubus nec unus quidem superstes manserit." *Riedlinus*, Lin. med. an. 4. Jul. obs. 28. p. 601. vid. Michael *Alberti*, Dissert. de Ebrietate fœminarum. Halæ Magdeb. 1737. § VII. „Die Wahrheit ist durch unzählige „Erfahrungen bestättiget worden, daß eine Frau, die „der Trunkenheit ergeben ist, oft mißgebähret, oder „unzeitige Geburten, und Kinder, zur Welt bringt, „welche die erschrecklichsten Nervenkrankheiten haben" Zückert, l. c. §. 55.

Gesetze wider das Weintrinken der Weiber.

So verbotten die Gesetze zu **Carthago**, den neuverehligten Weibspersonen allen Gebrauch des Weins, „damit nicht die Leibesfrucht dadurch fehlerhaft gemacht würde.“ *) Schon **Numa** untersagte den verehligten Weibern dieses Getränk auf das schärfeste; **) und **Aulus Gellius** bestättigte, daß alle die, welche von der Lebensart der **Latierinnen** und **Römerinnen** jemals geschrieben haben, einstimmig dieser Enthaltsamkeit vom Weine gedacht hätten, und daß aus dieser Ursache gewöhnlich gewesen, daß das schöne Geschlecht ihre männlichen Anverwandten, damit diese durch den Geruch, jeden Fehler wider das Verbot sogleich entdecken konnten, mit einem Kuß begrüßte. — **M. Cato** versicheret, daß verschiedene Frauen, wegen genossenem Weine, vor Gericht belanget, und deswegen so scharf bestrafet worden seyen, als wegen Schändung oder Ehebruch zu geschehen pflegte. †) Warum sollte nicht auch bei uns ein Gesetz gelten, welches wenigstens jene Weiber bestrafte, die im Stand ih-

rer

*) Pet. *Mülleri*, Tractatio jurid. de jure prægnantium; p. 11.

**) *Plutarchus*, in Numam.

†) Noct. *Attic.* lib. X. c. XXIII. p. 212. man sehe besonders, Miscellanea *Lipsiensia*, Tom. I. LXVI.

rer Schwangerschaft, sich offenbar mit Weine überfüllen, und ihre Kinder abtreiben? —

Verschiedenheit der Weine.

Es ist glaublich, daß ein Wein vor dem anderen hiezu mehr beitragen könne; und daß es gewisse Weine gebe: welche vorzüglich auf das weibliche Geblüt treiben; so wie einige vor andern den Goldaderfluß bei Männern zu begünstigen scheinen. So war die Wirkung der **Achaischen** Weine, nahe bei **Ceraunia**, dessen sich die **Griechischen** zum Abtreiben der Leibsfrucht zu bedienen pflegten. *)

Nachtheil der Kräuterweine und des Coffees auf Schwangere.

Die **Kräuterweine**, welche man in Weinländern öffentlich im Maymonat verzapfet, und welche meistens mit lauter hitzigen Pflanzen oder Kräutern angesetzet worden, hitzige und mit Gewürz geschwängerten Biere, **) scheinen gleiche Wir-

*) *Aelianus*, Var. histor. lib. XIII. c. VI.

) „Die starkgehopften und aus vielem Darrmalze bereiteten Biere wirken sehr gewaltsam in die Adern, erhitzen das Blut ausserordentlich, und setzen vollblütige Schwangere in die Gefahr eines Blutflusses, und des Unrichtiggehens" **Zückert, l. c. §. 34. cf. **Krünitz**, ökonomische Encyclopäd. V. Th. S 167 sq.

Wirkung zu äussern. Das übermässige Coffetrinken, besonders wenn solcher stark geröstet worden ist, scheint nicht wenig an dem häufigen Mißgebähren der heutigen Weiber, schuld zu seyn.

Von Weibergelüsten.

Da auch eine übertriebene Gefälligkeit, die Gelüsten einer Schwangeren zu stillen, zuweilen ihre üblen Folgen haben kann; so muß niemanden erlaubt seyn, Dinge, welche durch ihre bekannte Natur, oder durch Menge, schaden könnten, Schwangern zu verkaufen oder zu überlassen: sondern es sollen ihre Angehörigen sorgen, daß solche auf eine liebreiche Art von ihren Gelüsten abgebracht, oder doch auf eine unnachtheilige Weise befriediget werden mögen.

Von dem Nachtheil solcher Fehler, muß das Volk wohl unterrichtet werden, und die **Polizey** muß darauf sehen: daß weder in zuvielem Trinken, noch bei großen Gastmahlen, besonders von Schwangern öffentliche Excesse begangen werden, welche auf ihre Leibesfrucht von üblen Folgen seyn müssen.

§. 26.

Vom Aderlassen bei Schwangern.

Die Mode hat sich nach und nach auch in unserem Deutschlande eingeschlichen, daß die mehr-

sten

sten Schwangeren, besonders die Reicheren, sehr oft in diesem ihrem Stande eine Ader öfnen lassen, und alles Unheil befürchten, wenn sie in vielen Gegenden nicht alle Wochen einige Teller voll Blut vergiessen. Wenn es auf den Rath ihres Doktors geschieht, so lasse ich es diesen verantworten und beklage nur, daß durch gelehrte Systeme, manchmal sehr vieles Unheil angerichtet wird, und daß man sich so oft erkühne, die Natur durch dergleichen Unternehmen einer Unvorsichtigkeit zu beschuldigen, als welche den monatlichen Blutfluß sogleich bei eintrettender Schwangerschaft zurückhält; theils, um die anwachsende Leibesfrucht zu nähren, theils um das menschliche Ei, in dem Schooße der durch einigen Blutüberfluß mehr erwärmten und angefüllten Gefäße, gleichsam auszubrüten. *) Die Erfahrung großer Aerzte hat schon bestätiget, daß bei den mehrsten Schwangern, welche, durch eine besondere Ausnahme, auch währender Schwangerschaft noch den monatlichen Blutflusse stark unterworfen sind, die Kinder größtentheils schwach und blaß aussehen; und daß noch weit mehr jene, welche aus Gewohnheit,

*) V. *Swieten*, Comment. T. IV. §. 1294. 1297. p. 455. 469.

heit, sich und ihren Kindern das mehrste Blut in diesem Stande, auf eine gekünstelte Weise entziehen, größtentheils ausgemergelte, elende und solche Geschöpfe gebähren, welche bald hernach wieder in ihr voriges Nichts zurückgehen. *) Die Ledigschwangeren wissen es (und wie könnte es Verheyratheten unbekannt seyn,) daß das Aderlassen, wenn es oft wiederholet wird, nicht selten das Kind abtreibe, weil oft ein Platz, den der heftigste Sturm nicht erobern konnte, übergebt, wenn man ihm die nöthigen Lebensmittel abschneidet; und weil eine Entkräftung der Mutter, gar leicht das Absterben der Frucht nach sich zieht. Hiedurch nun, daß die betrogene Mutter, durch eine eingebildete Nothwendigkeit, sich nicht selten ihr Kind selbst abtreibt; wird auch ihre Natur allemal schwächer, die Verdauung unterbleibt, sie verliert die nöthigen Kräfte, ferner ihre Kinder bis zur gehörigen Zeitigung auszutragen, und sie wird nach und nach zu Wassergeschwülsten und Nervenzuständen aufgelegter. Wenn dessen ohngeacht ein lebendiges Kind zur Welt gebracht wird; so ist doch

*) Dan. Gottl. *Thebesii*, observ. de largiore & repetitia in gravidis venæsectione, infantum imbecillium causa. Ephemer. Nat. Curios. Tom. I. p. 80.

doch nicht zu hoffen, daß es einer festen Gesundheit werde zu genießen haben: als wodurch dann die Klasse schwacher Bürger von Tag zu Tag vermehrt werden muß.

Verbot für Feldscheerer, Schwangern ohne Anrathen eines geprüften Arztes, ausser dem Nothfalle, eine Ader zu öfnen.

Es sollte also nicht jedem Barbierer und Bader frei gelassen werden, wenn es ihm einfällt, einer Schwangeren das Aderlassen anzurathen, oder ein solches auch auf ihr eigenes Begehren vorzunehmen, und so, auf Unkosten des gemeinen Wesens, Mutter und Kinde, für zween Groschen, monatlich die besten Säfte abzuzapfen; sondern es muß allen Feldscheerern, Barbieren, Badern, und Hebammen, untersagt seyn, einer schwangeren Frau oder auch ehelosen Person ohne dringende Noth, ausser auf das Angeben eines geprüften Arztes, zur Ader zu schlagen; auch muß gedachten Aderläßern aufgegeben werden, daß sie den Tag und die Stunde, nebst dem Namen des rathgebenden Arztes, ohnfehlbar in ein besonderes Buch aufzeichnen sollen, wenn sie einer oder der anderen Schwangeren, oder deshalb verdächtigen ledigen oder verehligten Person, deren Namen sie gleichfalls zu bemerken hätten, die Ader geöfnet haben.

§. 27.

§. 27.

Nöthiges Verbot aller Brech = und Laxiermittel bei Schwangeren.

Zugleich muß auch allen andern, als wahren Aerzten, unter der schwersten Strafe, verbotten werden, einer Schwangeren (sie seye verheyrathet, oder nicht:) unter welchem Vorwand es seye, eine abführende oder sonstige Arzney zu geben: wo dann besonders auf die Hebammen Sorge zu tragen ist, als welche, bei dem grösseren Zutrauen der Weiber auf ihre Erfahrung in ihren Umständen, gar sehr geneigt sind, zu quacksalben; wodurch, wie die leidige Erfahrung lehret, manche Frucht vor ihrer gänzlichen Reife, abgetrieben wird. Es ist zugleich, besonders wegen Ledigschwangern, unumgänglich nöthig, daß von jedem Apothecker die Originalvorschriften des Arztes, nebst dessen und derjenigen Namen, für welche die Arznei verabfolget worden, so wie der Tag der Ablieferung, aufbewahret und angemerket werden.

§. 28.

Schuldigkeit für die Schwangeren zu sorgen, wenn sie von Krankheiten überfallen werden.

Es muß aber ein jeder Bürger gehalten seyn, bei einer ungewöhnlichen, merklichen Unpäßlichkeit

seines

seines schwangeren Weibes, alsogleich für sie Hülfe zu suchen: und es wäre gut, daß man jeden Ehemann für die Folgen haften machte, wenn er sein Weib, in solchen Umständen, entweder ohne alle, oder doch ohne die angemessenste Hülfe gelassen hätte. Ein Ehemann, welcher seinem Weibe in ihrer Krankheit seine Hülfe versagt, und so wenig Zuneigung gegen solche bezeuget, daß er sie lieber todt, als bei Leben sehen möchte; verliert mit allem Recht, das Zugebrachte von seiner Frau: *) wie viel mehr muß die Nachläßigkeit oder Bosheit eines Bürgers gestrafet werden, welcher sein gesegnetes Weib, ohne alle menschliche Hülfe, einer gefährlichen Krankheit überläßt, und ohne Gefühl, das Leben zweier Geschöpfe muthwilliger Weise der äussersten Gefahr aussetzet. Die gewöhnliche Ausrede der pflichtvergessenen Schuldigen, „daß sie nemlich nicht geglaubt hätten, daß die Krankheit ihres Weibes von Bedenklichkeit wäre," muß keiner Rücksicht gewürdiget wer-

*) L. 10. §. 1. ff. sol. matr. l. 31. §. 11. & 12. ff. de ædil. edictt. l. 4. ff. de agnosc. & alend liber. vid. Joan Justin. *Mühlpfort*, dissert. jurid. circa morbum & curam ægrotorum. Argentorat 1671. c. 8. §. 2. cf. der zwot. Abth. 4ter Abschn. §. 9. S. 420.

werden: weil erstens die schwersten Krankheiten nicht selten das Ansehen leichter Zufälle, besonders in den ersten Tagen, haben; zweitens weil es nicht die Sache des unerfahrnen Ehemannes ist, über die Natur und Gefährlichkeit der Krankheitsumstände seines Weibes, vielleicht zu ihrem Untergange, zu urtheilen; drittens aber, weil alle einem gesegneten Weibe zustossende Uebel (die bekannten Zufälle der Schwangerschaft, welche den mehrsten Frauen eigen sind, ausgenommen) immer viel mehrere Bedeutung haben, als jene anderer Menschen, und daher zur Rettung des Lebens zwoer Kreaturen, um so geschwindere Hülfe erfordern. *)

§. 29.

Von der Strafe des præmaturi concubitus.

Ich habe schon verschiedentlich erinneret, daß, in alten und neuen Zeiten, auch von verehligten Schwan-

*) Besonders nothwendig ist diese Hülfe, wenn eine Schwangere ihr Geblüt heftig spüret. Denn obschon einige Weiber, auch in diesem Stande zuweilen noch das Monatliche haben; so ist doch der Blutfluß nicht selten ein Vorbott des bevorstehenden Mißgebährens: weßwegen dann jeder Ehemann über solche Umstände allemal gehalten seyn sollte, sich vernünftigen Raths zu erholen. Sehe weiter unten, von der Hülfe, welche man den Gebährenden leisten solle.

Schwangern, die Leibsfrüchte, entweder um ein frisches und jugendliches Ansehen beizubehalten, oder weil ihnen mehrere Kinder, in Rücksicht ihres Unterhaltes, zu Last sind, abgetrieben worden sind, und noch oft abgetrieben werden. Die **Polizey** kann nicht immer dergleichen heimliche Fehler verhüten; sie muß aber besorgt seyn, sowohl in Verbesserung der Sitten, als in Vermehrung der Nahrungswege, die Ursache zu so grausamen Vergehen, aus dem Wege zu räumen. Ich habe aber dahier einer vielleicht noch allgemeineren Gelegenheitsursache des Kindabtreibens bei verehligten Müttern zu erwehnen, woran, wie ich glaube, nicht selten die Natur unserer Gesetze selbst schuld ist. Ich rede von der an den mehrsten Orten eingeführten **Strafe des zu frühzeitigen Beischlafs** (pœna præmaturi concubitûs) bei jungen Paaren. Die voreilige und gesetzwidrige Liebe verdienet allerdings ihre Strafe; allein, da, wo diese Strafe mit einer Art von Entehrung begleitet wird, ist ihre Ahndung von einer allzuheftigen Wirkung auf das menschliche Gemüth, als daß sie nicht zu derselben Abwendung, auch nach begangenem ersten Fehltritt, zu einem noch weit grösseren verleiten sollte.

Die Furcht vor der Schande dieser Strafe ist dem Kinde nachtheilig. Sie giebt oft Anlaß zum Abtreiben der Frucht.

Die öffentliche Kirchenstrafe, womit noch an einigen Orten *) dergleichen zuverliebte Ehepaare belegt zu werden pflegen, wirkt schon zum voraus, die ganze Schwangerschaft hindurch, auf das fühlbare Gemüth der schwachen Mutter; und, nicht davon zu reden, wie viel der Fœtus von der anhaltenden Wirkung einer so kränkenden Leidenschaft auszustehen habe, so lehret die Erfahrung, daß, um diesem Spotte zu entgehen, manches nun verehligtes Paar, in der Stille miteinander übereinskömmt, die voreilige Schwangerschaft zu vertuschen, und durch alle mögliche Mittel die Frucht abzutreiben, von deren Reifwerdung ihnen so viele Schande bevorstehet. **) Daher war auch Carpzov der Meinung, daß wenn ein junges Paar sich vor der priesterlichen Einsegnung vergessen, und der Liebe zufrühe geopfert hätte; man demselben,

*) In ganz Hessenland ist dieselbe in den Kirchen eingeführet; *Dunte* in casib. conscient c. 19. sect. I. qu. 27. p. 818.

**) *Sclevogtius*, Dissert. jurid. de Crimine abortus; *Jenæ* 1705. §. VIII.

selben, zu Gunsten der nun eingetrettenen Ehe, die geistliche Strafe nachlassen sollte. *) Und das **Ehegericht zu Leipzig** bestimmte in gleichem Falle: „daß keine Kirchenbusse, noch Entehrung, „sondern blos eine Geldstrafe Platz haben „sollte." **) **Müller** suchte die Theologen, welche hierin anders dachten, mit jener Meinung zu vereinigen, indem er anrieth: daß man in solchen Fällen auf die vorhergegangene Aufführung sehen, und, damit kein Aergerniß aus dieser Nachgiebigkeit entstehen möchte, nach den Umständen, vor dem Volke des geschehenen Fehltritts Erinnerung oder Erwehnung gemacht werden sollte; ***) welches auch in der **Herzoglich Weimarischen Kirchenverordnung,** ****) eingeführet worden ist.

Ich stelle der Entscheidung der Obrigkeiten anheim, ob die Betrachtung des wirklichen Nachtheils, welches, in jedem gemeinen Wesen, aus der übertriebenen Furcht vor dergleichen Strafen

 ent-

*) Jurisprud. lib. 3. Tit. 7. def. 88.

**) In responso ad senat. *Hallens.* ann. 1641.

***) Pet. *Müller,* Discurs. de pœnitentia Ecclesiastica; Jen. 1678. p. 86.

****) Part. I. c. 16. „Wenn nun kein Hinderniß vorhanden;" ꝛc.

entspringen kann; die Folgen ihrer Aufhebung, in Rücksicht der Sitten, überwiege? oder ob sich ein Mittel finden lasse, jene zu vermindern, ohne diesen zu nahe zu tretten. Selbst die **Erinnerung des Fehltritts vor dem Volke**, ist eine große Bewegursache zu einer Handlung, womit sich ein schuldiges Ehepaar auf Unkosten der Leibesfrucht, von der Strafe zu befreien sucht: wie wirksam muß daher eine bevorstehende noch größere Beschimpfung seyn! gewiß haben sich hier **Theologen und Konsistorien** zum Theil vieles vorzuwerfen. Der verdiente **Uden** sagt, er seye im Falle gewesen für **irreligiös** ausgeschrien zu werden, weil er bei einer **Frau**, die zu frühe Wochen hielt, einen **Geistlichen** gebetten, seine **Strafrede** einige Stunden auszusetzen: indem sein beängstigender Zuspruch, den Kranken die wenigen, noch so nöthigen Kräfte völlig niederschlagen müßte. *) Wie verkehrt müssen da und in vielen Fällen dieser Art, die Begriffe von dem menschlichen **Herzen** und von der Wirkung der Gesetze auf dasselbe, **noch** bei manchem **Eiferer** seyn! — „Fürsten der Erde, ruft der **Rezensent** dieses „Artikels in der **allgem. D. Bibliothek** aus, „wenn

*) Medicinische Politik; S. 5.

„wenn werdet ihr das Joch der . . . auch hierin „ablegen und wie der weise Friederich, die „durch verkehrte Heiligkeit gekränkten Rechte der „Menschheit zu schützen wissen! . . . unzählige „Blutschulden hat dieses tyrannische Gesetz er„zeugt!" *)

§. 30.

Vorschlag zu einem genauen Verzeichniß aller Schwangerschaften nach der ersten Helfte, im gemeinen Wesen.

Da nun aber alles, was bisher über diesen Gegenstand erwehnet worden ist, weder beobachtet, weder die Rechte der Schwangeren geschützet, noch für solche die gebührende Sorge getragen werden kann, wenn nicht bei Zeiten, den Vorstehern des gemeinen Wesens bekannt gemacht wird, welche unter den Bürgerinnen, dieser Vorzüge zu geniessen habe; so stelle ich der Beurtheilung jener, welche kein Vorurtheil wider eine Sache, blos darum, hegen, weil sie neu, oder ungebräuchlich ist, anheim, ob es nützlich wäre; daß überall ein genaues Verzeichniß über diejenigen Weiber geführet würde, welche die Helfte ihrer Schwan-

*) 41. Band, S. 374.

gerschaft zurückgelegt haben, als zu welcher Zeit gewisse Kennzeichen derselben vorhanden sind *) — Auf

*) „Wenn in China eine Schwangere sich ihrem Ziele „näheret: so giebt sie ihren ältesten Anverwandten „die Nachricht hievon, und dann wird in ihrer Ge„genwart folgendes Gebet: gesagt: Gegenwärtiges „Weib, o ihr edlen Geister! soll bald ihre Frucht „gebähren, sie kömmt, um euch hievon zu benach„richtigen; wir bitten euch, ihr beizustehen, und „ihre Niederkunft zu beglücken.“ Mémoires de la Chine, par le Pere le Comte; wer sieht nicht, daß dieser Gebrauch dahin ziele, die Schwangerschaften oder wenigstens die bevorstehende Geburtszeit gehöriger Orten angeben zu machen? Man bedient sich in jenen Gegenden, wo herrschaftliche Gestüte gehalten werden, der Regel: daß jeder Unterthan, sobald seine Stute ein Fohlen bringt, solches noch selbigen Tag bei den Vorgesetzten des Orts anzeigen muß; (Badische Beschellordn. vom 4ten Jennet 1753.) Warum sollte man sich nicht auch bei Menschen dieses Mittels bedienen können, wenn uns Ernst wäre, auf die Verbesserung und Vermehrung unserer Race zu sehen? — Die Herrschaft muß die Hengste selbst kaufen, und will daher auch kein Fohlen ohne Wissen veräusseret sehen, — das ist richtig . . . aber ist der Staat nicht auch in der Lage, den nemlichen Anspruch auf seine Bürger und deren Kinder zu machen? — So hat Marcus

Auf solche Weise würde nicht nur die Anzahl der wirklich in jedem Staate lebenden Bürger, wie bisher geschehen ist, sondern sogar auch die zarten Stämme welche in der menschlichen Baumschule, als der keimende Gegenstand des hoffenden Vaterlandes, vorhanden sind, bemerket und aufgezeichnet. Ich will mich näher erklären.

Natur solcher Verzeichnisse.

In diesen **Schwangerschaftslisten** würde der Stand, Name, Alter, die Verehligungszeit, und die Anzahl der bereits gezeugten Kinder, nach ihrem Geschlechte aufgezeichnet. Ohngefehr von der letzten Helfte des **neuen** Empfängnisses, würde die Anzeige aufgenommen, und darneben die **Zeit** der Geburt, ob solche zufrühe (und sodann in welchem **Monat**, besonders, aus welchen, **vermuth-**

cus Antoninus unter seiner Regierung den Befehl gegeben, „daß ein jeder Römer, auch solche die in an„dern Provinzen wohnten, die Geburt ihrer Kinder „in den ersten dreißig Tagen bei dem Præfectus „Aerarii schriftlich ablegen, und von solcher Anzeige „ein Exemplar in eigenen Händen, das zweite in „dem Aerarium aufbewahren sollten.“ *Capitolinus* vid. Marc. *Antonin.* c. IX. *Heineccii,* antiquit. *Rom.* Jurisprud. Syntagm. lib. I. Tit. XXV.

lichen, wahrscheinlichen oder gewissen, unvermeidlichen oder strafbaren Ursachen) oder zur rechten Zeit, tod, oder lebend, wohl, oder widernatürlich gestaltet, zur Welt gebracht worden? von welchem Geschlechte das Kind seye? ob die Mutter mit dem Leben davon gekommen, oder durch eine, (und welche?) besondere Ursache, vor, während, oder nach der Geburt, gestorben seye? ob solche das Kind selbst, oder durch eine (und welche?) Säugamme? durch Thiermilch, oder andere Nahrung erhalten wolle, oder wirklich erhalte?

Nutzen davon.

Dergleichen Anzeigen würden sogleich von gewissen verschwiegenen Personen angehöret, und niedergeschrieben, und stünde jedem Hausvater frei, entweder in eigener Person, schriftlich, oder durch die Seinigen, diesen Bericht zu erstatten; oder man könnte auch, was die Erwehnung der Geburtsumstände angeht, den Hebammen jedes Orts, den Auftrag geben: bei ihren Pflichten, alles zu wissen Nöthige, anzugeben. Der Nutzen einer solchen Veranstaltung scheint mir von großer Wichtigkeit zu seyn.

Es

Es läugnen wenige Menschen, welche die innere Haushaltung eines Staats nur ein wenig einsehen, daß es ein wichtiger Vortheil seye, das Verhältniß der Ehen, und ihrer Fruchtbarkeit, so wie jenes der Geburten, zu den **Verstorbenen**, mit genauer Gewißheit zu kennen. Bisher hat man zwar, nach ziemlich vollständigen Listen, gefunden; daß, überhaupt in den mehrsten Ländern, die Zahl der Gebohrenen, jene der Verstorbenen, übertreffe: ein genaues Verzeichniß derjenigen menschlichen Geschöpfe, welche, nach dem Augenblicke, in welchem sie ihr Daseyn erhielten, bis zu dem gewöhnlichen Zeitpunkt der Geburt, in Mutterleibe schon wieder **absterben, abgehen, abgetrieben** werden: könnte, allem Ansehen nach, manches näher bestimmen. Vor der ersten Helfte ist es nicht thunlich, sich mit Aufzeichnungen der Schwangerschaften (deren Kennzeichen bis dahin allzeit ziemlich ungewiß sind) abzugeben; obschon vielleicht die mehrsten menschlichen Fœtus, diese Zeit hindurch wieder sterben und abgehen; aber was hindert uns, daß, nach solchem Zeitpunkt, der gesegnete Stand der Bürgerinnen, den Vorstehern des gemeinen Wesens, durch eine ziemlich gewisse, und niemand zu Last fallende Anzeige, bekannt gemacht werde? und sind nicht die wichtig-

sten Ursachen zu einer solchen Einrichtung vorhanden? Was ist in der That nicht daran gelegen, daß man die geheimen Wege der Natur mehr und mehr ausspähe, und dadurch lerne, daß sie auch in ihren Verschwendungen, jene göttliche **Ordnung** in der Erhaltung und Fortpflanzung unseres Geschlechtes beobachte, welche Süsmilch, und andere, von der Geburt an, bis zum Tode gefunden und erwiesen haben? Welch ein Nutzen, wenn der Staat, durch mehrere Bekanntschaft mit dem jährlichen Verlust an gehoften Bürgern, auf die **Ursachen** aufmerksamer gemacht wird, welche, in dieser oder jenen Gegend, diesen Verlust jährlich vergrößern, und aus einer gewissen Anzahl von Schwangerschaften, nur wenige Kinder zeitig erhalten lassen: da die übrigen, wegen geringer Achtung für jenen Stand, und wegen schlechter Aufsicht und Haltung auf die Pflichten der Schwangeren, selbst, mit Muthwillen oder absichtlichen Gewalt, vor der Zeit abgetrieben werden.

Nothwendigkeit.

Bei Ledigschwangern sieht man eine Anzeige der geschehenen Schwängerung gleich nach der ersten Helfte, für nöthig an, damit, wegen den Folgen, auf die Leibesfrucht genauere Aufsicht gehal-

gehalten, und so alles Unglück abgewendet werden könne: inzwischen lehret die traurigste Erfahrung, daß in vielen Orten, auch von verheyratheten Müttern, so manche Leibsfrucht, auf die strafbarste Art, abgetrieben werde; und man sollte glauben, daß es überflüßig seyn dürfte; für die Sicherheit der noch verschlossenen Nachkömmlinge zu sorgen, und diesem Stande einen Hüter zu geben, welcher die Rechte solcher menschlichen Geschöpfe auf unsere zärtlichste Obsicht, schützen, und dem Muthwillen, und der Bosheit verwegener oder vergessener Mütter, Schranken setzen könnte?

Vortheilhafter Einfluß dieser Anzeige auf die Kenntniß des wahren Alters der abgetriebenen Leibsfrüchte, bei gerichtlichen Untersuchungen.

Aber es hat diese Anzeige noch einen wesentlichen Nutzen. Die Untersuchung und die nähere Kenntniß des progressiven Wachsthums und Gewichtes, der, jedem Alter des Fœtus, eigenen Größe, Festigkeit, — des Verhältnisses der Gliedmassen und Theile des unreifen Körpers untereinander, und so weiter, sind allein das wahre Mittel, die Zeit zu bestimmen, in welcher diese oder jene Frucht, welche für abgetrieben erkennet

net wird, mag empfangen worden seyn. *) Die nähere Bestimmung des Alters von einem vorgefundenen Abortus, ist von den Aerzten nicht in Ernst zu begehren, oder zu erwarten, so lange ein Mangel an Gelegenheiten, dieselben verhinderet, über diesen Gegenstand wiederholte Beobachtungen anzustellen: zu welchen es nicht genug ist,

*) *Langguth*, de Fœtu ab ipsa conceptione animato, p. 10. 11. Die Unwissenheit der Aerzte, über die, jedem Alter eines noch ungebohrnen Kindes eigene Schwere und Gestalt, ist noch sehr groß; und doch muß jeder gerichtlicher Arzt über das ohngefehre Alter eines vorgefundenen Abortus, sein bestimmendes Gutachten abgeben. Roederer hat schon einstens gezeigt, daß man das gewöhnliche Gewicht, auch sogar bei ausgetragenen Kindern, bis zur Helfte zugroß angegeben, und dennoch berichtet mein, nun seeliger Freund, Sander, von 2 ihm bekannten Familien, deren Kinder fast alle, fünfzehn Pfund schwer waren; neueste Mannigfaltigkeiten; II Jahrgang, 4tes Quart. S. 735. wie sehr müßen also die Muthmassungen der Aerzte von unzeitigen Kindern, einem Irrthum unterworfen seyn! Comment. Soc. Reg. scient. *Götting.* Tom. III. p. 410 sq. Pet. *Camper*, Abhandl. von denn Kennzeichen des Lebens und des Todes bei neugebohrnen Kindern; S. 31. 32.

ist, daß man einen oder den anderen Fœtus in Weingeist aufhänge, und als eine Seltenheit aufbewahre. Durch das Anzeigen der Schwangerschaft und der Geburten, diese mögen zufrühe, oder zur rechten Zeit eintreffen, wird zwar für die Aerzte die Gelegenheit, ihre Versuche mit unreifen Kindern vorzunehmen, noch immer selten bleiben: weil man nicht jede erfolgte zufrühe Niederkunft kann gerichtlich untersuchen lassen; allein erstens werden doch die Hebammen durch Vergleichung der Zeit des Empfängnisses, und der, bei verehligten Frauen abgegangenen menschlichen Frucht, nach und nach mehrere praktische Geschicklichkeit erlangen, aus dem Ansehen eines vorgelegten Abortus, auf dessen wahrscheinlichstes Alter zu schliessen; zweitens, da eine jede frühzeitige Geburt wenigstens veranlassen wird, daß man sich nach der allenfallsigen Ursache derselben (nach den Umständen, weniger oder mehr) erkundige; so wird jedes Ehepaar darauf bedacht seyn, so viel möglich, sich vor allen besonders in die Augen fallenden Ursachen des Abtreibens (als auf welche allein scharf inquirirt werden müßte) zu hüten; weiter wird solches, bei zubefürchtender Beschuldigung eines dazu gegebenen Anlasses, noch ehe das Unglück vorüber ist, seinen Arzt herbei-

rufen,

rufen, welcher, entweder der Gefahr noch bei Zeiten abhelfen, oder wenigstens seine dem gemeinen Wesen fruchtbare Neugierde zu erfüllen, hiedurch in Stand gesetzet wird. *)

Nutzen derselben, in Beurtheilung des Crimen abortus.

So wie man durch diese Verfügung, in Zeit von 20 oder mehrern Jahren, die nemlichen Gründe zur Berechnung der Wahrscheinlichkeit, daß ein bis zur Hälfte getragenes Kind noch länger,

*) Es wäre daher rathsam, den Hebammen besonders aufzugeben, daß solche bei allen Gelegenheiten, sowohl die Länge, als die muthmaßliche Schwere der unzeitig abgegangenen Fœtus sich genau bekannt machen, und mit der angeblichen Zeit der Schwangerschaft vergleichen sollen, um sich in Beurtheilung des Alters derselben, geschickter zu machen. Zu solchem Ende dienen vorzüglich die von dem würdigen H. Wrisberg, über das physische Verhältniß der Aborten, zu ausgetragenen Leibesfrüchten, angestellten, sehr wichtigen Untersuchungen: zu deren öftern Wiederholung man allen gerichtlichen Aerzten alle Gelegenheiten wünschen muß. Man sehe Henr. Aug. Wrisbergii observationes anatomicæ de testiculorum ex abdomine in scrotum descensu. Göttingen. 1779.

länger, oder bis zum natürlichen Zeitpunkt ausgetragen werden dürfte, haben würde; welche man aus den Geburts- und Todtenlisten zum Vortheile der Wittibkassen und dergleichen Berechnungen, gezogen hat: indem man dadurch hinter die, jedem menschlichen Leben, eigene **Wahrscheinlichkeit** einer längeren Dauer, gekommen ist; also würde auch, wie ich denke, mit der Zeit, ein großes Licht in Beurtheilung des Verbrechens einer, boshafter Weise, abgetriebenen Leibesfrucht, über die Frage ausgebreitet werden: wie gering, oder wie groß die **Wahrscheinlichkeit** gewesen seye, daß der abgetriebene Fœtus zu seiner völligen Zeitigung, ohne das sündhafte Unternehmen gekommen wäre? ein Umstand, welcher bei der von allen Aerzten anerkannten **Ungewißheit** der Wirkung sogenannter Abtreibmittel (Abortiva), die Art der Strafe sehr viel ändern muß.

Gesetzt nemlich, daß es dadurch gewiß werde, daß von 100 menschlichen Fœtus, überhaupt nur 90 ausgetragen und **lebendig** gebohren werden; daß hinwieder von den übrigen 10 Abortus, zwei Drittheile in der ersten, *) die übri-

*) Man wird nie zuverläßig bestimmen können, wie groß

übrigen in der anderen Hälfte, auch ohne ange-
brachte unbillige Mittel, sogar bei Verehligten,
abge-

groß die Anzahl, der mit und ohne Gewalt abweichenden Abortus, in den ersten Monaten der Schwangerschaft zu seyn pflege: weil viele Kinder unvermerkt abgehen, oder solcher Zufall nicht leicht bekannt wird; und weil die Hebammen nur selten dazu gerufen werden. Inzwischen kann man doch für sicher genug annehmen, daß in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft, die mehrsten; und bis zur Hälfte dieses Standes, nicht weniger als zwei Drittel der Abortus abzuweichen pflegen, welche die ganze Schwangerschaft hindurch überhaupt, verlohren gehen: theils weil die niedere Lage des Muttermunds zu jener Zeit, den Beischlaf mit einer Schwangern gefährlicher macht, und sich, weder das Weib, noch der Mann, so zu mässigen pflegen, als auf die letzte Schwangerschaftszeit: da noch immer dort einige Ungewißheit über diesen Stand vorwaltet; theils weil ein zärteres Gewächs überhaupt mit geringerer Mühe ausgerissen wird; endlich aber, weil die Sterblichkeit in dem ersten menschlichen Alter zum größten, und daher nicht zu zweifeln ist, daß dieses noch mehr von der Zeit gelten müsse, wo das Kind noch, ohne seine hinlängliche Konsistenz zu haben, so vielen Gefahren von Seiten der mütterlichen Fehler ausgesetzet ist. Süsmilch setzet zwar nur 4 Todgebohrne, auf jedes Hun-

abgehen: so wie der gesundeste Baum, von seiner Blütezeit an, bis zur Zeitiguug, verhältniß-

Hundert, weil die Verzeichniße verschiedner großen Städte nicht vielmehr als eine Mittelzahl annehmen lassen; wie dann auch in Schlesien, von 1000 Gebohrnen, 31. 52. todt zur Welt kommen (ökonom. Nachrichten der Patriotischen Gesellschaft in Schlesien, 1779. S. 202.) Allein in solchen sind nur die begriffen: welche vom Pfarrer selbsten begraben, und in die Todtenregister eingeschrieben werden; und man weiß, daß mit kleinem Fœtus nicht so viele Umstände gemacht werden: indem viele davon schon ganz in Fäulniß aufgelößt, oder unvermerkt, mit geronnenem Blut vermischt, ins Wasser geworfen, oder endlich, höchstens von einer Hebamme, ohne weitere Anzeige verscharret werden. War also die (ungegründete) Meinung, welche sonst von den Rechtsgelehrten, in der Beurtheilung des Crimen abortus zum Grund gelegt wurde, daß nemlich ein Kind erst gegen den vierten Monat, das Leben bekomme, eine Ursache zu gelindern Urtheilen, wenn die Verbrecherin ihre Frucht zu solcher Zeit abgetrieben hatte: so verdient gewiß dieses Verbrechen auch jetzt noch, immer um so mehrere Rücksicht, je früher es in der Schwangerschaft ist unternommen worden; da eine jede Frucht in Mutterleibe eine um so viel geringere Gewißheit ihres Davonkommens hat, je weiter sie von dem

mäßig mehr oder weniger Früchte fallen läßt, und wie ein geringer Sturmwind, bei einer vorhandenen Anlage zum Abfalle, mehreren Verlust bringt, als ein noch so starkes Schütteln des Stammes nicht vermag, wenn sich die Frucht einmal ihrer Zeitigung näheret; — so wird diese Erfahrung, in Beurtheilung des von Ledigschwangeren gewagten Verbrechens, wenigstens behutsam zu seyn, und die Folgen des natürlichen Hergangs, von jenen, eines in seiner schlimmen Wirkung ungewissen Mittels, zu unterscheiden lehren. — Ich überlasse meinen Lesern die weitere Entwicklung dieser Gedanken, und glaube, daß wenn auch die böse Absicht eines so unglücklichen Mädchens, dasjenige ist, was zum mehrsten mit in Betracht gezogen zu werden pflegt; doch die

Zeitpunkt der Geburt noch entfernet lebt. *Hippocrates*, de Septimestri partu sect. III. Paul *Zachias*, quest. med. leg. lib. I. T. II. qu. 4. n. 35. p. 42. auf solche Betrachtungen scheint sich das oben angeführte kalmuckische Gesetz zu gründen, daß wer eine Schwangere in Liebeshändeln überwältiget, so, daß er an dem Abgang der unreifen Frucht schuld ist, so vielmal neun Stück Vieh erlegen solle, als die abgetriebene Frucht Monate alt ist.

die Erfüllung davon, den Grad der Strafe bestimmt: und hiebei wird die Erfahrung vieles zu Gunsten des schwachen Geschöpfes sagen können.

Es ist also nicht in Abrede zu stellen, daß eine jedesmalige Anzeige der Schwangerschaften zu einer gesetzten Zeit, z. B. wenigstens nach Ausgang des fünften Monats, von wirklichem Nutzen seyn würde: und es ist kaum zu begreifen, warum man sich bisher so wenig um das Schicksal der neugebohrnen Unglücklichen bekümmeret, und auf einen Stand überhaupt so wenig geachtet hat, wo die Gelegenheit zu morden so leicht ist, und, nach der deutlichsten Erfahrung, so oft mißbraucht wird. Ist nicht manches Weib, von der Redoute, wo solches allen unverehligten Frauenzimmern zum Trotz gesprungen, und sich erhitzet hatte, nach Hause gefahren um dort ihre noch unreife Leibesfrucht todt von sich zu schaffen, ohne daß dieselbe nur einen Verweis von jemand anders, als ihrem, hierin schon verhärteten Gewissen, zu ahnden gehabt hätte? ... Wie vielen Frauen ist, aus ähnlichen Ursachen, 4 bis 5 mal hintereinander, das nemliche geschehen; ohne daß sie von solch' ihrem Verfahren die geringste Rechenschaft zu geben, wären angehalten worden? ... Oder

sollte es vielleicht dieses Verbrechen allein seyn, auf welches in der Republik keine Strafe zu setzen, und gar keine Rücksicht zu nehmen wäre? — Oder sind vielleicht die Kinder **im Mutterleibe**, nicht Theile des Staats? — nicht dessen Schutzes würdig? nicht äußerst bedürftig? — ihre Ermordung gleichgültig? ihr Schicksal unserer Aufmerksamkeit so ganz unwerth? ... **eine Pflanzschule der Menschheit, die nicht unter der Aufsicht der Polizey stehen sollte!!**

Anwendung dieser Anzeige im bürgerlichen Leben.

Ich muß bevor ich diesen Artickel schließe noch eines Vorzugs solcher Einrichtung gedenken. Ein genaues Verzeichniß der Schwangerschaften und Geburten unter der Aufsicht der **weltlichen Obrigkeit**, kann in jedem gemeinen Wesen mit desto größrer Zuversicht, für einen Beweis des Herkommens, der Geburtszeit, des Standes und Namens beider Elteren, gebrauchet werden: *) da man sich bisher blos der Taufscheine

*) Schon die Römer pflegten die Namen ihrer Kinder und beider Eltern, nebst dem Geburtstage, und unter welchem Consul sie zur Welt gekommen waren, gerichtlich aufschreiben zu lassen. *L. I. C. Si min. vel*

scheine bediente, welche die Geistlichkeit in den mehrsten Gegenden allein zu liefern hatte; wobei, weil die Aufzeichnung nicht doppelt geschah, durch einen unglücklichen Vorfall, zu dem gänzlichen Verlust der Taufbücher, und hiedurch zu wichtigen Folgen, Anlaß gegeben wurde: welches nicht so leicht geschehen wäre, wenn die weltliche Obrigkeit, so wie die geistliche, ihre neuen Bürger sogleich in gehöriger Ordnung aufgezeichnet hätte. So ist durch alte und neuere Gesetze in ganz **Frankreich** eingeführet: daß sämtliche Taufregister in den Registraturen der königl. Aemter, unter den Augen der weltlichen Obrigkeit sollen wohl aufbewahret werden; *) und es ist weiters

G. 4 durch

vel major. se dix. Henr. *Linken*, dicursus jurid. de literis natalitiis. Jenæ 1677.

*) Das Gesetz lautet: „Qu'il seroit, fait par chacun „an, deux régistres, pour écrir les baptêmes, ma„riages & sepultures, *dont l'un* serviroit de mi„nute, & demeureroit entre les mains du Curé, „ou du Vicaire, & *l'autre* seroit porté au Greffe „du siége Royal, pour-y servir de Grosse." Ordonnance d'avril 1667. Titre XX. art. 8. Die königl Declaration vom 9ten April 1736. befiehlt: „Quil y aura dans chaque paroisse du Royaume

„*deux*

durch eine königl. Declaration vom 14 May 1724. jedermann anbefohlen worden: seine Kinder sogleich in den ersten 24 Stunden nach ihrer Geburt, taufen zu lassen; den Fiskalen aber, ward auferleget, darauf zu wachen, „daß die Geburten sogleich durch die Hebammen, *) oder andere Personen, so bei denselben zugegen waren, den Pfarrern angezeiget würden." — Geschieht nun solches, nach dem angezeigten Vorschlage, zugleich bei der weltlichen Stelle, es seye auch, daß das Kind nicht zur Taufe gekommen, oder öffentlich zu begraben gewesen seye; so erhält man dadurch all die Vortheile, deren ich oben erwehnet habe,

„ *deux* registres, qui seront téputés tous deux „ authendiques, dans six semaines au plus tard, „ aprés l'expiration de chaque aunée, les Curés, „ Vicaires, desservans, chapitres, superieurs des „ communautées, ou administrateurs des hospitaux „ doivent porter, ou faire porter un des deux ré- „ gistres mentionés au Greffe du Baillage."

*) Die Hebammen sind ohnehin schuldig, von dem Alter der Kinder, Zeugniß abzulegen, besonders wenn es an Taufbüchern fehlet: arg. l. ?. §. de Carbn. Edict. so wie sie ehedessen zur Beweisführung über die Geburt der Freigelassenen, gebraucht wurden *Liv.* lib. 3. ab U C.

habe, und man wird im Stand seyn, sowohl die Fruchtbarkeit, als den Fleiß und die Obsorge jeder Bürgerin auf ihre Leibesfrucht, nach gewissen Gründen, und zum Schrecken der Unordnung, zu beurtheilen.

§. 31.

Endlich habe ich noch von dem traurigsten aller Zufälle zu reden, welcher im gemeinen Wesen einer Schwangeren zustossen kann; wenn nemlich eine solche, noch ehe sie gebohren hat, in eine dem Tode ähnliche Schwachheit versinkt, oder wirklich dahin stirbt. Weil aber dieser Gegenstand in der medicinischen Polizey von so großer Wichtigkeit ist; so verlohnt es sich der Mühe, denselben so genau als möglich, ins Besondere abzuhandeln.

Der
Dritten Abtheilung
Zweiter Abschnitt.
Von
Eröfnung schwangerer Mütter, welche unentbunden gestorben sind, und von Rettung ihrer Leibesfrüchte.

„Mulier. quæ. prægnas. mortua. ne. humator. antequam. partus. ei. excidatur. quei. secus. faxit. spei. animantis. cum. gravida. occisæ. reus. estod.“ *)

---

§. 1.

Von dem Tode unentbundener Schwangeren.

Die mit einer Leibsfrucht gesegneten Mütter, sind, während ihrer Schwangerschaft vielen beschwerlichen Uebeln ausgesetzt, welchen sie nicht selten unterliegen, noch ehe sie das Ziel der Geburt erreichet haben: oder wenn sie auch soweit

*) *Marcellus*, Digestor. lib. XXVIII. Digest. lib. XI. T. VIII. de mortuo inferendo & sepulchro ædificando.

weit gekommen; so geschieht zuweilen, daß, obschon alles Aeusserliche, dem ersten Ansehen nach, in der besten Ordnung ist; obschon die Wehen stark und dringend, und sich alles zur Geburt schicket, nichts destoweniger die beste Hofnung, des Kindes endlich entbunden zu werden, noch weniger Zeit, mit dem unerwarteten Tode der Mutter verwechselt werde, welchem auch die Entseelung des in ihr verschlossenen Kindes entweder vorgehet, oder in kurzer Zeit nachfolget.

§. 2.

Ursachen desselben.

Die Ursachen einer so schreckvollen Veränderung sind mannigfaltig; ich will nur einiger davon kurz erwehnen.

Ein Schlagfluß.

Zuweilen stirbt die kreisende Mutter, unter währenden heftigen Wehen, plötzlich am Schlagfluß, der von einem zugroßen Hinderniß des Blutumlaufs, besonders aber von einem unmittelbaren stärkeren Druck der, längst dem Rückgrade absteigenden grossen Schlagader, wodurch die Säfte sich meistens zu dem Kopfe wenden, und alldorten die zarten Hirngefäße zugewaltsam ausdehnen oder zerreissen, zu entstehen pflegt. *)

Hef-

*) *Van Swieten*, Commentar. Tom. III. §. 110. n. 3. y.

Heftige Krämpfe.

Oder sie stirbt an Krämpfen welche durch den ganzen Körper, oder in einem wichtigeren Theile desselben, den Kreislauf der Lebenssäfte auf einmal hemmen. Der heftigste Grad der Geburtsschmerzen erzeugt zuweilen bei sehr empfindlichen Naturen, so tödtliche Wirkungen.

Blutsturz.

Ein andersmal ist ein heftiger Blutsturz, welcher meistens von einem zufrühe abgelößten oder auf dem Muttermund angewachsenen Mutterkuchen entsteht, oder endlich eine Gebährmutterzerreissung daran schuld: unter welchen das Leben der Mutter, mit dem stromweis aus ihren Gefäßen trettenden Blut, verlohren geht.

§. 3.

Es ist schwer von diesem Zustande sogleich zu urtheilen.

Von was Ursache sie aber immer erblasse; so ist allemal gewiß, daß es überaus schwer ist, bei manchen also verblichenen Schwangern, sogleich den Zeitpunkt ihrer wirklichen Entseelung zuverläßig zu bestimmen. Ich werde dereinst darthun, wie unsicher überhaupt das Urtheil von dem wahren Zustand aller in besondern Krankheiten erblichenen, oder dem äusserlichen Ansehen nach verstor-

storbener Menschen, in der ersten Zeit nach ihrem scheinbaren Tode, zu seyn pflege; *) wie viel mehr muß nicht solches von einem Geschlecht und von einem Stande gelten, welchen die größte Anlage, durch den Schein, bei solchen Vorfällen, unser Urtheil zu betriegen, so eigen ist? — Da der Schlagfluß bei Gebährenden so wenig, als bei andern, allzeit tödlich ist; zu demselben auch gar leicht noch eine scheinbare Auslöschung der Lebensverrichtungen sich gesellen kann; wird es nicht sehr schwer werden, einen solchen Schlagfluß von dem Tod selbsten, und so umgekehrt, in den ersten Stunden dieser Veränderung zu unterscheiden? wie oft sehen wir auch nicht schwangere Weibspersonen, wegen eigenen Mutterkrankheiten, in anhaltende Ohnmachten, welche den wirklichen Tod so genau vorstellen, dahinsinken, wie oft wieder unverletzt, nach weniger oder mehr Stunden, zu sich kommen; bei welchen man sich also, nach dem blosen Abgang der gewöhnlichen Lebenszeichen zu urtheilen, sehr würde haben betrügen müssen? wie leicht wird demnach bei sehr empfindlichen Schwangern, durch die Gewalt der Schmerzen, zuweilen das nemliche geschehen: da ohne-

*) Siehe vom Tode und Begräbniß der Menschen.

ohnehin bekannt ist, wie geschickt diese sind, alle Arten von Mutterzufällen rege zu machen, und in doppelter Stärke hervorzubringen! Wer wird wohl sagen dürfen, wie viel dieses oder jenes Weib, Blut verlieren müsse, um daß keine Hofnung mehr übrig seye, die schon ganz verlohren geschienenen Lebenskräfte wieder zu gewinnen? da einige Menschen von dem Verlust weniger Pfunde Bluts, sogleich das Leben gelassen, andere bis auf 75 Pfund davon verlohren haben, und doch wieder zurecht gebracht worden sind? *)... Wer ist also unter uns, der von einem, nach einem starken Blutsturz erkalteten Frauenzimmer; da dieses Geschlecht ohnehin dergleichen Zufälle weit eher, als das männliche zu ertragen scheint: ohne Furcht, einen wichtigen Fehler zu begehen, allemal sagen darf: „diese lebt, ... und jene ist todt?"... Keiner gewiß. — Es ist der ehemals so berühmte Zergliederer Vesalius, eines in einer solchen Sache zu voreilig geführten Urtheils beschuldiget und dafür gestrafet worden; †) wie leicht kann also geschehen, daß Leute die keine

Ve-

*) *v. Haller*, Element. Physiol. T. II. l. V. sect. I. p. 4. 5.

†) *Adami*, vitæ Medicorum.

Vesalius sind, und noch dazu, wenn es das weibliche Geschlecht betrift, sich in ihrer Meinung über den Tod einer Person betriegen? obschon Heister zweifelte, obwohl von Hunderttausenden die vom gemeinen Volke für todt gehalten worden, auch nur eine einzige wieder zu sich gekommen seye, und sicher glaubte: daß noch nie Schwangere, da man sie nach einem scheinbaren Tode aufschnitt, unter dem Messer des Zergliederers, wieder lebendig geworden. *) — Man hat nemlich, alles Recht zu zweifeln, es möchte, um Beobachtungen zu machen, die in dieser Sache etwas beweisen könnten, nicht alle erforderliche Aufsicht, und in dem Eingeständniß des geschehenen Unglücks, nicht immer genug Wahrheitsliebe angewendet oder gefunden worden seyn: besonders da man in neuern Zeiten allerdings viele Beispiele von solchen todtgeschienenen und wieder belebten Personen aufgezeichnet hat, und auch eine abscheuliche Geschichte nicht mehr so unbekannt ist, nach welcher eine grobschwangere Frau, an welcher man, nachdem sie in Ohnmacht gefallen war, den Kaiserschnitt vornahm, unter demselben wieder

*) Institut. chirurg. Part. II. Sect. V. c. 113. p. m. 710.

der zu sich selber kam, aber an der Verblutung sterben mußte. *)

§. 4.

Das in der Bährmutter verschlossene Kind, stirbt zwar meistens vor, oder bald nach seiner Mutter Dahinsterben. Aber nicht immer.

Sobald die noch unentbundene Mutter, entweder an einer besonderen Krankheit, oder unter den Wehen, dem äusserlichen Ansehen nach, oder auch wirklich erblichen ist; so ist natürlicher Weise auch zu befürchten, daß ihre Leibsfrucht das nemliche Schicksal erfahren werde; besonders, wenn der mütterliche Tod erst nach einer langen Geburtsarbeit erfolget ist: †) wo dann meistens das, auch noch so geschwind ausgeschnittene, Kind un-

*) *Nouveau*, Dictionaire de Médecine & de Chirurgie; Vol. V. — Eine ähnliche Geschichte mit einer nichtschwangeren Dame, welche von einem berühmten Zergliederer geöfnet werden sollte, und, auf den zweiten Schnitt, unter lautem Schreien, wieder zu sich kam; so, daß der Arzt, vor Betrübniß über diesen Vorfall, das Leben verlohr; siehe *Schenkius*, Observat. Tit. de uteri suffocat.

†) *Heister*. Institut. chirurg. T. II. Sect. V. p. 709. 712.

ungemein schwach, und dem Tode gleich, angetroffen wird. *) Inzwischen muß hier gesagt werden: daß, obschon, in den mehrsten Fällen, der Tod des noch verschlossenen Kindes, jenem der Schwangeren, geschwind nachzufolgen scheinet; doch noch oft genug eine merkliche Zeit verfliesse, in welcher das verschlossene Kind, auch sogar die deutlichsten Zeichen seines noch kräft gen Lebens von sich giebt: und daß man zuweilen in Fällen, wo auch diese äusserliche Zeichen fehlten; dennoch, wider alles Vermuthen, noch lebende Kinder aus der todten Bährmutter gezogen hat.

Die Leibsfrucht scheint in solchen Fällen, was auch dagegen eingewendet worden ist, †) den Kreis-

*) *Mauriceau*, des Maladies des femmes grosses; ch. 33. p. 357.

†) *Eschenbach*, observata anatomico - chirurgico - medica rariora, obs 22. und 40. behauptet, wider die Erfahrung aller Augenzeugen und erfahrnen Männer, daß es unmöglich seye, daß ein Kind in der Bährmutter, seine Mutter überlebe; und daß, wenn je solche Kinder lebendig ausgeschnitten worden sind; die Mutter sodann nur dem äusseren Ansehen nach, tod gewesen: alles blos darum, weil ein Kind, nach seiner Meinung, keine, auch kurze Zeit hindurch leben kann, ohne entweder von der Mutter noch Säfte

Kreislauf ihrer Säfte, welcher sonst von der Mutter abhieng, eine Zeitlang allein zu überneh- men und (auch bei aller Unmöglichkeit Athem zu schöpfen, und dadurch den Umlauf des Bluts durch die Lungenaderen zu befördern) durch die dem Fœtus eigenen Wege des Herzens, so zu betreiben: daß ein schwaches Leben, noch eine geraume Zeit, unterhalten werden möge *) — Oder es verhält sich

zu erhalten, oder zu schnaufen. Es ist aber doch bekannt, daß bei dem Fœtus das Blut aus der rechten Herzvorkammer zur linken, und aus der Lungenschlagader zur großen Schlagader, Wege finde, welche das Athemholen zu einem geringen Kreislauf des Bluts, auf eine Zeitlang so entbehrlich machen; daß man auch von Erwachsenen, welche diesen Vortheil der kindlichen Beschaffenheit, zum Theil beibehielten, weiß, daß sie eine längere Zeit ohne zu schnaufen, unter dem Wasser zugebracht haben; als sonst andern Menschen zu thun möglich wäre.

*) So bekräftigte schon Harväus, daß ein noch in seinen Häuten eingeschlossenes und in dem darinnen enthaltenen Wasser noch schwimmendes, zur Welt gebohrnes Kind, auch etliche Stunden lang, das Leben erhalten könne. Exercitat. de generatione animal. p. 501. und Schurigius sah in einer trächtigen Hündinn, nachdem solche schon lange unter der Eröfnung gestorben ware, die noch in dem Netze verschlos-

mit dergleichen, durch angewandte Mühe wieder zurechtgebrachten Kindern, wie mit Ertrunkenen oder Erstickten, welche oft mehrere Stunden nach ihrem scheinbaren Tode, wieder hergestellet werden, wenn man, durch reizende Mittel, die Bewegung des Herzens wieder im Stand ist, rege zu machen. Uebrigens hat die Geschichte mehrere Fälle aufzuweisen, in welchen das Kind, auch noch eine geraume Zeit nach dem wahrscheinlichsten Tode seiner Mutter, nicht nur mit dem glücklichsten Erfolge ausgeschnitten, sondern auch ohne fremde Beihülfe gebohren worden ist. Von einem gewissen **Gorgias** sagte schon **Valerius Max.**

schlossenen jungen Hunde eine halbe Stunde lang leben, und als man solche in diesem ihrem Behältniß in warm Wasser legte, ihren Puls auch nach einigen Stunden noch schlagen. Embryol. Sect. 2. c. 3. §. 14. Ich weiß auch wirklich nicht, was an dergleichen Erfahrungen jemanden noch einigen Zweifel übrig lassen könnte; da ich selbst aus den Berichten, welche ich jährlich von wenigstens hundert Hebammen einzuholen pflege, finde: daß dergleichen Geburten in verschlossenen Häuten, wenigstens in unsern Gegenden, besonders bei Zwillingsgeburten, gar nichts Seltenes sind, und die Kinder dabei meistens frisch und gesund angetroffen werden.

„daß er noch ehe zum Scheiterhaufen getragen „worden seye, als er gebohren ware:“ indem solcher, bei Hinwegbringung des mütterlichen Leichnams erst gebohren worden, und das Leichengefolge in ihrem Vorhaben gehinderet habe. *) Harväus berichtet, wie schon Heister berühret hat, nach eigener Erfahrung: daß eine Schwangere, die des Abends gestorben, und in der Stube allein gelassen worden ware, des Morgens zwischen ihren Schenkeln ein Kind liegen hatte, welches ohne lebendige Kraft der Mutter gebohren worden ware: **) und wer mehrere Beispiele von Kindern, welche erst nach ihrer Mutter Tode gebohr-

*) Lib. I. c. ult. vid. Paul. *Merula*, de legib. *Roman.* c. V. auch Wrisberg hat inzwischen drei Fälle einer in ihren Wasserhäuten eingeschlossen zur Welt gebohrnen menschlichen Frucht beschrieben, deren eine 7, die andere 9 Minuten nach der Entbindung und nach alsdann erst vorgenommener Eröffnung der Häute, noch bei Leben waren und zum erstenmal zu schnaufen anfiengen. de structura ovi & Secundinarum human. in partu maturo & perfecto; Göttingen 1783. §. 8. p. 9.

**) Dissert. med. forens. qua ostenditur, fœtum ex utero matris mortuæ mature exscindendum esse; *Altorf.* 1720. §. VII.

bohren worden sind, zu lesen verlangt; der wird eine ganze Sammlung dergleichen Fälle, in einer zu Wittenberg 1714. vertheidigten Probschrift finden können. *) Sogar acht und vierzig Stunden nach dem Tode einer von ihrem Manne durch mehrere Wunden entseelten Schwangeren, solle noch das, durch die Substanz der Gebährmutter selbst verwundete Kind, mit dem Erfolg ausgeschnitten worden seyn: daß es noch eine Viertelstunde darnach gelebt habe. **)

§. 5.

Folgerungen.

Wenn aus solchen Betrachtungen erhellet:

1) Daß es leicht sey, eine Schwangere für todt anzusehen, die es noch nicht wirklich ist; und daß man überhaupt von Verlauf wenigstens

*) *Valerus*, differtat. de partu hominis post mortem. — *Hildanus* in Ep. ad *Döringium*; siehe *Heister* differt cit. Paul. *Zacbias*, quæst. med. legal. lib. IV. Tit. I qu. IX. n. 41. Viele Fälle, worin die Leibesfrüchte, auch nach 12 Stunden des mütterlichen Todes, noch lebend befunden wurden, hat auch John. Burton gesammelt, an Essay towards a complet new system of midwifery.

**) *van Swieten*, ex *Cangia Mila*, Embriologia sacr. comment. T. IV. §. 1316.

zweimal 24 Stunden kein untrügliches Kennzeichen des gewissen Todes bestimmen könne;

2) Daß ein unentbundenes Kind zwar oft mit, oder bald nach seiner Mutter zu sterben pflege; aber

3) Zuweilen auch dieselbe noch um eine merkliche Zeit überleben könne;

So ist der Schluß leicht zu machen, daß man

a) Alles anwenden müsse, um das vielleicht noch lebende Kind aus dem mütterlichen Schooße zu ziehen; daß es aber

b) Nicht gleichgültig seye, wie solches geschehe; sondern daß Wege einzuschlagen seyen, wodurch für das kindliche Leben gesorget werde, ohne daß der vielleicht noch lebenden Mutter, dabei eine tödtliche Wunde versetzt werde.

§. 6.

Römisches Gesetz, welches die Eröfnung schwangerer Todten befiehlt.

Man hat die Nothwendigkeit schon lange eingesehen, das Kind an dessen Leben in der Gebährmutter einer verstorbenen Schwangeren, man zweifeln konnte, aus dem mütterlichen Schooß zu ziehen, und ein alter Schriftsteller hat uns das Gesetz des Numa aufbehalten, welches ich zu

An-

Anfange dieses Abschnittes angeführet habe, und welches gewiß der Menschheit Ehre bringt. *)

Dieses würdige Gesetz ist noch heute unter dem Namen des königlichen Gesetzes (Lex Regia) **) bekannt, und es erstrecket sich nicht nur auf verstorbene Gewißschwangere, deren Früchte ein gewisses Alter erreichet haben; sondern auch, wie Rothius mit Recht erinneret, †) auf jene, die mit Verdacht einer vorhergegangenen Geburt, verschieden sind; damit bekannt werde, ob dergleichen Personen in der Geburt, oder an Gift, von fremden, oder von eigenen Händen, gestorben seyen? ††)

 §. 7.

*) Pau'. *Merula*, de legib. Rom. c. V. Man findet mehrere Spuren in sehr alten Schriftstellern, daß diese Operation in den ältesten Zeiten öfters vorgenommen worden seye. *Lucianus* in Dialogo *Neptuni* & *Mercurii*; *Virgilius* æneid. 10. 5. 315. *Ovid.* metamorph. lib. 9. V. 628.

**) Digestor. lib. XI. Tit. VIII. de mortuo inferendo & sepulchro ædificando.

†) Henr. Balth. *Rothius*, Differt. jurid. de hominis mortui sepultura prohibita. Jenæ 1685. c. 4 §. V.

††) Die Polizey muß scharf darauf sehen, daß Ledigschwangere, oder solche, die deswegen in Verdacht stehen, wenn sie sterben sollten, nie begraben werden,

ohne

§. 7.

Schlechte Befolgung dieses Gesetzes.

Inzwischen ist, ich weiß nicht aus welchen Ursachen, dieses so nöthige Gesetz in unsern Tagen

ohne vorher behutsam eröfnet worden zu seyn. Gar oft sind dergleichen Unglückliche das Opfer der Versuche, welche sie die ganze Schwangerschaft hindurch machen, durch die schärfesten Arzneyen die verschlossene Frucht abzutreiben. Es ist sogar zuverläßig, daß gottlose Urheber ihres Unglücks, damit ihre Schande verdeckt bleibe, nachdem sie lange genug die Absichten der verführten Mädchen, durch Abtreibmittel zu befördern sich bemühet haben: endlich sogar Giftmittel unter diesem Namen beigebracht, und dadurch die leichtgläubigen Unglücklichen, noch vor der Geburtszeit heimlich aus der Welt geschaffet haben. Ich weiß, daß an einem gewissen Orte, ein Mädchen ohne alle Untersuchung ruhig begraben wurde, welches, eines unerlaubten Umgangs, und wegen ihrem ganzen äusserlichen Ansehen, einer wirklichen Schwangerschaft sehr verdächtig ware. Diese Person hatte von einem Feldscheerer, der selbst vielleicht zu bekannt mit ihr ware, allerley Mittel gebraucht, und ist in einer Art von verzweifelnder Tobsucht ohne andere Hülfe gestorben, und mit ihrem dicken Leibe beerdiget worden. Man weiß aus leidigen Erfahrungen zuviel, daß die Leidenschaft eines Böswichts selbst an dem

gen fast überall ausser Uebung gekommen, und es würde vielleicht noch mehr geschehen seyn, wenn nicht die Lehre der katholischen Kirche, von der Nothwendigkeit der Taufe zur Seligkeit der Kinder, die ganze Geistlichkeit für die geschwindere Rettung der, in erblaßten Müttern, zurückhaftenden Leibsfrüchte, den wärmesten Eifer zu zeigen, bewegt hätte. *)

ehemaligen Gegenstand seiner fleischlichen Triebe, Thaten vollführen kann, deren Ausübung in jedem gemeinen Wesen um so leichter ist: weil ein geschändetes Mädchen von der Hand seines Liebhabers, welcher allein mit ihrem wahren Zustand bekannt ist, alles begierig annimmt, und nichts weniger ahndet = als daß sie an dem Urheber ihres ersten Unglückes auch noch einen Vergifter finden werde.

*) Schon im zwölften Jahrhundert, befahl der Bischof, Odon zu Paris, daß die unter dem Gebähren verstorbenen Schwangeren, wenn man glauben konnte, daß das Kind noch lebte, geöfnet werden sollten. Const. Synod. Das Concilium zu Langres verlieh 1404. allen denen welche bei solchem Vorfalle diese Operation anrathen würden 40 Tage Ablaß. *Verdier*, Jurisprudence de la chirurgie en *France*, Tome II. p. 627. — Und auf das Wort des würdigen Morgagni befahl auch Benedikt XIV. diese Eröfnung v. *Haller*, Bibliotheca chirurgica, T. I. I. 6. — Die Fürsten

§. 8.

Uebertriebener Eifer in dessen Anwendung.

Es ist jedoch nicht in Abrede zu stellen, daß eben dieser heilige Eifer zuweilen zu üblen Folgen

und Vorsteher sagte „Zeitster strafen billig die Metzen, „so, ohne nach der Geburt die Nabelschnur zu un„terbinden, oder durch andere Vernachläßigung, ih„ren Kindern das Leben nehmen: aber ich verwun„de e mich, daß sie nicht auch diejenigen strafen, durch „deren Schuld oder Vernachläßigung, diese armseligen „Geschöpfe in ihrer Mutterschooße zu Grund gehen, „wo sie doch könnten erhalten werden. Weil es in „diesem Falle, so wie im vorhergehenden, um das „Leben des unschuldigen Kindes geht, und man also, „wie ich denke, billig auf beide Verbrechen gleich scharf „sehen sollte" Nichts destoweniger, klagte dieser würdige Mann, wird das von allen Rechtsgelehrten als heilig und billig erkannte Gesetz so wenig befolget: als geschähe davon im ganzen Gesetzbuche gar keine Meldung l. c. Part. II. p. 711. sq. item. Differt. ejusd. de Fœtu ex utero matris mortuæ mature exscindendo. Ejusd. Differt. de Principum cura circa sanitatem subditorum; Sect. II. §. VI. p. 53. sq. Der nemliche Gelehrte, nachdem er die üblen Folgen dieses vernachläßigten Gesetzes erwiesen hatte, sagte in einem heiligen Eifer: „Ego & dixi scripsi meam „sententiam, animamque meam hoc ipso servasse „ere-

gen habe Anlaß geben können. Es ist ganz sicher, daß die mehrsten eines Besseren nicht unterrichteten Seelsorger, sobald es ihnen nur einigermassen wahrscheinlich ist, daß die Schwangere verschieden seye; mit Ungestüm auf deren Eröfnung dringen: ja einige sogar schon in den vermuthlichen letzten Augenblicken ihres Lebens, solche geöfnet haben wollten.

§. 9.

Nothwendige Erneuerung des königlichen Gesetzes.

Nichts könnte also ersprieslicher seyn, als, durch genauere Aufsicht, dem alten Gesetze sein vormaliges Ansehen wieder zu verschaffen, und die Art näher zu bestimmen, wie solches, um dem voreiligen Eifer und seinen schlimmen Folgen eben sowohl, als der Verabsäumung zu begegnen, — für die Zukunft in Ausübung gebracht werden sollte. Ohne diese Vorkehre, geschehen in den mehrsten Vorfällen einer schweren und unmöglichen natür-

„credo. Istorum nunc erit, legem tam piam, „tam utilem, denuo instaurare, quam profecto non „nisi temporibus barbaris ob neglectam medici„nam atque anatomen, venisse in desuetudinem „arbitror." De Utilitate Medicinæ in Jurisprudentia. *Helmstadt.* 1730. §. 42.

türlichen Geburt, überall lauter Unordnungen, es geschehen Todtschläge: wenn Leuten, die sich einmal fest vorgenommen haben, nach ihren alten Vorurtheilen fortzuhandeln, nicht auf das deutlichste von Obrigkeitswegen anbefohlen wird, was sie hiebei zu thun haben.

§. 10.

Sicilianische Verordnung.

Ein Beispiel einer weisen Verordnung, wie bei so wichtigen Angelegenheiten verfahren werden solle, ist die Sicilianische Erneuerung des Römischen Gesetzes, von 1749. „Wer immer, heißt „es, durch List, Hinderniß, oder Nachläßigkeit „die Eröfnung schwangerverstorbener Mütter, oder „den sogenannten Kaiserschnitt, in derlei Fällen „zum größten Nachtheil der Leibesfrucht verhin„deret, oder verspäteret hat, der soll als ein Mör„der gehalten werden.„ — Allen königlichen Beamten wurde zugleich auferlegt: „daß sie mit der„gleichen Verbrechern aufs schärfeste zu Werke ge„hen, dieselben in gefänglichen Verhaft ziehen, „nach den Gesetzen des Reichs richten, und nach „den Umständen, nach Maßgabe ihrer gebrauchten „List, Vernachläßigung, und in Verhältniß mit „der Natur ihres Vergehens, mit jenen Stra-

„fen

„fen belegen sollen, womit andere Mörder hin„gerichtet zu werden pflegen.„ *)

§. 11.

Pflichten der, bei einer Sterbenden Schwangeren, gegenwärtigen Menschen. Hindernisse welche da vorzukommen pflegen.

Alle, die bei diesem Augenblicke des Dahinscheidens einer Schwangern, zugegen sind; werden von der Natur mit der Schuldigkeit belegt, für die Rettung der Leibesfrucht zu sorgen. Aber eines jeden Seelsorgers erste Pflicht ist es, die Anwesenden, besonders einen Ehemann, die Anverwandten, dieser Schuldigkeit zu erinnern. Von ihm erwartet man, daß er die Gesetze der Menschheit in dem Herzen seiner ihm Anvertrauten reden mache. — Man findet mehrere dergleichen eifrige

*) v. Swieten, l. c. Desgleichen wurde auch in den Oesterreichischen Erblanden die Eröfnung der Schwangeren, durch eine besondere Verordnung vom 13ten April 1757. anbefohlen. v. Sonnenfels, l. c. §. 168. Und verschiedene Rechtsgelehrten hielten längstens dafür: daß wer diese Eröfnung vernachläßiget habe, eben die Strafe verdiene; welche der nemliche, auf eine andere Art verursachte Schaden erfordern würde. *Wildvogel*, de Jure Embryonum. Jenæ 1716.

rige Männer, die alle Mühe anwenden, ihrem Gewissen in dergleichen Fällen genug zu thun. Aber was für Hindernisse finden sich alsdann fast aller Orten ein!... Ein Ehemann, die Freunde der Verstorbenen, legen es für grausam aus, das Messer an die Erblichene zu setzen; und alle Beredsamkeit des Seelsorgers langt oft nicht hin, alle die Vorurtheile, in so geschwinder Zeit, als es die Rettung der Frucht wohl erforderte, zu überwältigen.

Von dem Sperrholze, welches man in solchen Fällen anzuwenden pflegt.

Man pflegt in dergleichen mißlichen Vorfällen, in fast allen Gegenden der Verstorbenen mit einem Sperrholze den Mund offen zu halten damit, wie gesagt wird, das Kind nicht erstickt. Das köllnische Manuale befahl diese Vorsicht den Hebammen, nach dem Gutfinden des alldort 1280. gehaltenen Conciliums.

So unschuldig dieses Mittel scheint, so hat es doch seine Gefahr; denn, weil man es aus Unwissenheit der wahren Beschaffenheit des weiblichen Körpers, für würksam hält; *) so macht

das-

*) Das Kind schnauft nicht in Mutterleibe, und kann folglich um so weniger von der Luft durch den Mund

seiner

selbe, daß man die aus dem Zeitverlust entspringende Gefahr aus den Augen läßt, und daß, währendem Wortwechsel, das Kind völlig absterbe.

Die Polizey muß also allen jenen, welche bei dem Sterben einer Schwangeren zugegen sind, unter schwerer Ahndung, auferlegen: ohne alle Versäumniß, und, wenn es möglich ist, noch vor dem Dahinscheiden der Schwangeren, die geschwindeste Anzeige bei einem nächsten berechtigten Arzt oder Wundarzt hierüber zu machen. Wer hiewider fehlt, scheint allerdings als Mörder angesehen werden zu müssen. Der Ehemann, die Hebamme, sollen auf der Stelle, bei jeder nahen Lebensgefahre, in welcher eine Schwangere sich befindet, sowohl der geistlichen, als weltlichen Obrigkeit zugleich bekannt machen: ob zur **Herbeirufung eines Geburtshelfers bereits die nöthige Vorkehre getroffen worden seye?** Hierauf müßte, nebst dem Seelsorger, eine obrigkeitliche Person bestellet seyn, welche sich jederzeit sogleich zur Behaußung der schwangeren Sterbenden begäbe, und, auf derselben Tod, allem Unter-

seiner Mutter Nutzen schöpfen; als ohnehin durch diesen Weg keine Luft zur Gebährmutter kommen kann.

ternehmen der Anverwandten, die Eröfnung zu vereiteln oder zu verspätern, schleunigst vorböge.*)

Kömmt

*) Hier verdienet eine besondere Verordnung eines hochlöblichen Magistrats der Reichsstadt Ulm vom Jahr 1740. „Die schnell dahinsterbende hochschwangere „Weiber betreffend, und was zu Salvierung ih„rer Leibsfrucht, vor eine Operation vorzuneh„men„ angeführet zu werden. „Nachdeme auch etwa „eine Gebährende in solche Umstände verfällt, daß „ihr weiter nicht zu Hülfe zu kommen, sondern sie „sterben muß, sich dabei jedoch solche Indicia erge„ben, daß das Kind noch lebe, und es noch durch „eine Oefnung der Mutter salviert werden könn„te: als ist hierbei auf dem Land folgendes sorgfältig „zu beobachten:

1) „Daß nebst dem hiezu geschickten Chirurgo und der „Hebammen, der Pastor loci, die Beamt, oder in „deren Abwesenheit, ein Gerichtsmann, oder an„dere taugliche Personen zu solchem Actu berufen wer„den, dem Chirurgo Assistenz und Schutz zu leisten, „auch ein Zeugniß wegen seiner Operation zu geben.

2) „Der Geistliche hat zuvor dem Ehemann und An„wesenden, die an sich einfältige Meinung zu beneh„men, als ob solche Weiber hiedurch gemartert „oder übel traktiert würden; und nachdrücklich „vorzustellen, wie höchst schuldig man seye: dem „armen noch lebenden Kinde durch mögliche Mit-

„tel

Kömmt der Arzt oder Wundarzt vor diesen an; so muß er berechtiget seyn, nach vorgenommener

Beur-

„tel zu Hülfe zu kommen, und demselben zur Heil. „Taufe zu verhelfen. Und wie im widrigen Fall, „da man durch Unterlassung eines vorhandenen Mit-„tels, hierinnen etwas versäumete, das Gewissen mit „schwerem Scrupel beladen würde."

„Im Fall aber der Ehemann die Operation mit „seinem Eheweib vorzunehmen, der gethanen Vor-„stellung unerachtet, verweigerte, solle derselbe „darzu nicht gezwungen werden, gestalten solche „Kinder insgemein moribundi seyn, und ihre Motus, „welche ein Indicium ihres noch habenden Lebens „geben, meist convulsivi seyn, mithin sie wohl noch „unter der Operation sterben, und dadurch ein sol-„cher Renitent in beschwerliche Ausbrüche verfallen „möchte." (Gewiß keine gültige Ursache diese Operation zu unterlassen; da, bei so vielen Beispielen glücklich aus der todten Bährmutter ausgeschnittenen lebender Kinder, kein Vater befugt seyn kann, den rettenden Arm der Polizey, wegen seinen Vorurtheilen, innezuhalten, und so, wegen einigen fruchtlosen Versuchen, das Kind einem gewissen Tode zu überlassen.)

3) „Haben die Chirurgi mit aller Behutsamkeit zu ver-„fahren, und zuförderst wohl zu überlegen, ob die „Mutter wahrhaftig gestorben, oder ob sie nicht

Beurtheilung der vorliegenden Todeszeichen, ohne alle Widerrede, die erblichene Schwangere gehörigermassen zu eröfnen, und die Gesetze müssen ihn

„in Ohnmacht und Schwäche darnieder liege? „Wenn sie aber wahrhaftig gestorben, ob sie ein Le„ben an dem Kind verspüren, und dasselbe muth„maßlich zu retten seyn möchte? Da denn

4) „Der Chirurgus, wenn er sich zu solcher Operation „geschickt zu seyn erachtet, (das wird ein jeder Barbier von sich glauben, oder andern weiß machen wollen: der Staat muß es aber auf den Eigendünkel solcher Leute, eben nicht ankommen lassen, sondern nur gewissen Männern von bekannter Geschicklichkeit dieses Geschäft überlassen) „unverzüglich den Bauch „der Verstorbenen eröfnen, die Mutter, und die dar„innen liegende Frucht fürsichtlich aufsuchen, darbei „aber wohl zusehen solle, daß er solche im Aufschnei„den nicht verletze.„

5) „Sobald er das Kind ausnimmt, dasselbe der Heb„amme übergebe, welche die Nabelschnur verbinden, „und das Kind behörig versorgen, wärmen, stärken, „und baldmöglichst zur H. Taufe befördern solle,„ Wornach

6) „Der Leib der Verstorbenen wiederum zusammen zu „heften, und dem Begräbniß zu überlassen ist.„ Ulmische Kirchenverordnung 1747. Nro. 7. §. 15. p. 311. sq.

ihn beinebst vor den Angriffen der Bosheit und des Vorurtheils kräftig schützen. *)

§. 12.

Bestimmung der Zeit, wo Schwangerverstorbene geöfnet werden mögen.

Es muß aber durch Vorschriften genauer bestimmet werden: wann eigentlich zur regelmäßigen Eröfnung einer erblichenen Schwangeren geschritten werden solle. Denn obschon man den Kunsterfahrnen meistens allein die Entscheidung der Nothwendigkeit einer Operation überläßt; so ist es doch schicklicher, daß man in einer Sache,

*) Es giebt Fälle, wo der Arzt seine Schuldigkeit nur mit Gefahr seines Lebens erfüllen mag. Dem redlichen Heister, welcher eine verstorbene Schwangere, öfnen, und das noch in ihr lebende Kind retten wollte; drohete derselben Bruder mit gespanntem Hahnen den Tod an, wo er noch einen Schritt weiter in ihr Haus thun würde: wo dann auch das Kind ohne alle Hülfe sterben mußte. l. c. Inst. p. 712. Beinahe das nemliche hat auch Mauriceau von einem Manne erfahren, dessen Tochter er in ähnlichen Umständen eröfnen wollte. Observ. 345. — Ohne daß also die Obrigkeiten solche Hindernisse aus dem Wege räumen, werden die besten Gesetze ohne allen Nutzen seyn.

worin schon so viele Fehler begangen worden sind, dem Unternehmen allzukühner oder gar fanatischer Geburtshelfer, Schranken setze, welche von der Kunst als billig anerkennet werden. Es sollte daher nie erlaubt seyn, eine Schwangere zu eröfnen, ausser

1) Wenn eine schwere Krankheit oder sonst tödtliche Zufälle vor ihrem Dahinscheiden bemerket worden sind;
2) Wenn das Athemholen, nach allen desfalls angestellten gewöhnlichen Versuchen, gänzlich aufhöret;
3) Wenn weder an den Gliedmassen, noch selbst in der Gegend des Herzens mehr ein Aderschlag durch erfahrene Hände, zu fühlen ist;
4) Wenn alle und zwar die geringste Bewegung, ausser jener des Unterleibes, von dem verschlossenen Kinde, verlohren gegangen;
5) Wenn auch die natürliche Wärme des Körpers, welche bei Sterbenden meistens schon vor ihrem Dahinscheiden sich verlieret, entweder ganz, oder wenigstens nach Maßgabe der Dauer des tödtlichen Zustandes, verschwindet. *)

6) Wenn

*) Dieses Zeichen allein, ist betrüglich, weil durch die Natur der vorhergehenden Krankheit sowohl, als durch an-

6) Wenn alle menschliche Hülfsmittel umsonst verwendet worden, die gegen Ohnmachten, Muttererstickungen, rc. wirksam zu seyn pflegen. Es versteht sich aber, daß dergleichen Mittel da weniger nöthig sind, wo eine schwere Krankheit unter gewöhnlichen Auftritten, die Schwangere mit mehrerer Zuverläßigkeit getödtet hat, und daß man durch allzugroßen Verschub der Operation, leicht die Rettung des Kindes verabsäumen könne; weswegen nöthig ist, den Geburtshelfern freie Hand zu lassen;

7) Wenn durch Zusammenhaltung aller Erscheinungen, mit größter Wahrscheinlichkeit auf den wirklichen Tod der Mutter geschlossen werden mag: welches um so leichter seyn wird, je weniger die Schwangere vormals den Mutterzufällen, Ohnmachten und Erstickungen, ergeben wäre.

§. 13.

Auf was Art solches geschehen müsse.

Nachdem aber durch kluge Anstalten dem Wundarzte freie Hand verschaffet worden ist, die

andere Umstände, die Wärme des menschlichen Körpers, auch nach dem wirklichen Tode, noch lange beibehalten werden kann. Man sehe Art. vom Tode und Begräbniß der Menschen.

Verstorbene zu öfnen; so entsteht erst die Frage: ob das Kind durch den Kaiserschnitt, oder sonst auf eine leichtere Art, von seiner Mutter zu ziehen seye? — Zuweilen ist diese gähe verblichen, noch ehe die Geburtsschmerzen das Kind ganz zur Welt bringen konnten; wenn z. B. heftige Gichter, Krämpfe, oder Verblutungen vorhergegangen; — oder dieselbe hat, aus Ungeschicklichkeit der Hebamme, weil diese ausser Stand gewesen, einer widernatürlichen Lage des Kindes bei Zeiten abzuhelfen, endlich unterliegen müssen. — In allen diesen Fällen scheint man ohne hinlängliche Ursache bisher den Kaiserschnitt gemacht zu haben; indem das Kind auch von seiner todten Mutter noch durch die natürlichen Wege zu bringen ist; entweder daß man dem Kopfe, so in der Beckenhöle stecken geblieben wäre, durch die englische verbesserte Zange noch forthelfe; oder auch, wenn ein anderer Theil vorläge, das Kind durch die Wendung herausziehe: indem ich keine Ursache weiß, warum dieses nicht eben so leicht bei einer todten, als bei einer lebenden Mutter, die sich beide bei solchem Geschäfte beinahe immer leidend zu verhalten haben, geschehen könnte: da doch der Versuch bei verstorbenen Kindbetterinnen, welchen man ausge-

getragene Kinder in den Leib leget, um sich an ihnen mit der Zange zu üben, gar wohl angehet? *) Es muß also darauf gedrungen werden,

 daß

*) Daß dieses nicht ein bloser Einfall seye, hat noch vor kurzem le Roux erwiesen: welcher ein Kind aus einer Leiche hervor zog, um zu zeigen, daß die Mutter hätte gerettet werden können. Observations sur les pertes de sang des femmes en couche. Seit der ersten Ausgabe dieses Bandes, hat sich, selbst in unsern Hochstiftslanden, zu Roth, im Amt Philippsburg, zugetragen, daß die ehemals von mir unterrichtete Hebamme daselbst, Marianna Hansmann, zu keinem Weibe gerufen worden, die schon ein Kind gebohren, ein anderes aber noch so zur Geburt liegen hatte, daß es ohne geschickte Wendung nicht zur Welt konnte gebracht werden. Die Kreisende wollte nicht gestatten, daß die Wehemutter Hand an sie legte, und alle Versuche, dieselbe dazu zu bereden, waren fruchtlos: bis endlich Verblutung und andere Zufälle, ihr des andern Tags den Tod zugezogen. Die Hebamme, welche sich der ehemals empfangenen Lehren erinnerte und jetzt von Seiten der Mutter keinen Widerstand mehr finden konnte, machte sich mit männlichem Muthe ein Geschäft daraus, das noch verschlossene Kind sogleich durch die natürlichen Wege aus der Verstorbenen hervorzuziehen: und sie zog es wirklich, nach verrichteter Wendung, so glücklich hervor, daß noch Leben ver-

daß die Geburtshelfer, ausser in einer ohnumgänglichen Nothwendigkeit, noch auf alle mögliche Weise das Kind von dem unverletzten Leichname der Schwangeren zu ziehen trachten, und sich nie, ohne offenbare Ursache, sogleich zu einer wichtigen Operation verstehen mögen.

Sind die natürlichen Geburtswege mit dem verschlossenen Kinde, dieses mit jenen, oder beide von keinem Verhältniß; so fragt sich wieder, wie hier solle zu Werke gegangen werden? Es ist offenbar, daß, wegen der Ungewißheit des wirklichen Todes der Schwangeren, der Kaiserschnitt nicht anders vorzunehmen seye, als auf die behutsamste Weise; so wie man solchen in einer noch lebenden Mutter vorzunehmen pflegt. §§. 6. 7. 8. 9. 10. Allein, da man in unsern Zeiten auf eine Operation verfallen, durch welche man in gewissen Fällen, Kinder, die sonst nicht ohne Kaiserschnitt gerettet werden konnten, lebendig hervorgezogen hat, ohne daß die an der Mutter verrichtete Trennung der Schoosbeine, derselben tödlich geworden wäre; so ist noch immer vor allem große Einsicht nöthig, um zu bestimmen:

ob

vermuthet und das Kind von ihr getaufet werden konnte.

ob dieser Trennung, oder dem Kaiserschnitte, zur Erreichung des vorgesetzten Endzweckes, der Vorzug zu lassen seye? *) da es gewiß Fälle giebt, wo die Baucheröfnung allein zum Kinde führen kann: wenn nemlich dieses entweder in den Eierstöcken, Muttertrompeten, oder gar in dem holen Leibe zu suchen, oder wenn die zur Gebährmutter führenden weichen Theile einer zweckmäßigen Aus-

*) Die Trennung der Darmbeine hat wenigstens bei den mehrsten verstorbenen Schwangern, vor dem Kaiserschnitt den größten Vorzug, und man sollte trachten dieselbe allen Wundärzten, die in solchen Fällen gebraucht werden, nachdrücklichst zu empfehlen, und nur dann die Baucheröfnung zugestatten, wenn jene, auf den vorliegenden Fall nicht anzuwenden wäre. Gewiß in solchen Gelegenheiten hätte man Ursache sich in einer Operation zu üben, welche, so viel man jezt noch davon urtheilen mag, nicht ohne weitere Versuche an verstorbenen Schwangern, ganz verworfen werden sollte: obschon ich solche an Lebenden, noch nicht dem Kaiserschnitte vorziehen möchte. Man sehe meine Beobachtung de Sectione symphysis ossium pubis, in Episcopatu Spirensi peracta, welche den Actis Academiæ Elect. Moguntinæ 1782. einverleibt, und (mit mehrern groben Druckfehlern) 1783 abgedruckt worden ist.

dehnung unfähig oder untereinander verwachsen wären.

§. 14.

Es müssen in jeder Gegend besondere Wundärzte dazu aufgestellet werden.

Es müssen daher in jedem gemeinen Wesen besondere Wundärzte und Geburtshelfer aufgestellet seyn, denen das Geschäft der Behandlung verstorbener Schwangeren, allein überlassen werde. Denn obschon sich Fälle ereignet haben, daß auch unerfahrne Personen den Kaiserschnitt in Lebendigen glücklich unternommen haben; *) so ist doch nicht zu erwarten, daß solches unter Tausenden nur einigemale geschehe, und die Erfahrung lehret überall, daß die mehrsten Eröfnungen schwangerer Todten, eine förmliche Fleischhackerei sind, wobei äusserst selten einige Rücksicht auf die Möglichkeit, daß die Mütter noch bei Leben seye, genommen wird.

Venetianische Verordnung.

Um ein so großes Unglück in der Republick zu verhüten, gab der Rath zu Venedig ein sehr wei-

*) Edimburgische medicinische Versuche, T. V. Art. 38. p. 567. sq.

weises Gesetze, wodurch gebotten wird. „daß bei „erblichenen Schwangern, von welchen man noch „eine lebende Frucht zu ziehen hoffen kann, die„selben nicht durch einen sogenannten Kreuzschnitt „wie sonst bei todten Körpern geschieht; sondern „durch einen graden und einfachen Einschnitt, „aus der Gebährmutter genommen werden solle: „damit, wenn wider Vermuthen, die Mutter „wieder zu sich käme; dieselbe noch erhalten, und „geheilet werden könnte.“ Eben diese Gesetze befehlen weiter: „daß eine Gesellschaft von Aerzten, „dem Rathe die Namen jener Männer, welche zu „dieser Operation am fähigsten sind, abgeben und „dieses Namensverzeichniß sodann öffentlich in „jeder Apothecke angeschlagen werden solle; „damit die ängstigen Bürger in dergleichen Un„glücksfällen, sogleich die nöthige Hülfe zu su„chen wüßten.“ *)

Es muß, nach solchem Beispiele, nicht nur in jeder Stadt, sondern auch in kleineren Bezirken, in einem jeden Physicate, ein, oder mehrere Männer seyn, welche im Stand sind, so wichtige Absichten zu erfüllen. Man sollte von einem Landwundarzt, von den Ober- und Amtschirur-

*) *Mellius*, lib. de art. obstett. *Heister*, l. c.

chirurgis die genaueste Kenntniß von allem dem, was in dergleichen Fällen zu thun ist, bei vorherigen Prüfungen verlangen, oder auch selbst dem Physicus, wo keine Geburtshelfer zugegen sind, die Obsorge über solche Fälle überlassen, und jährliche Berichte darüber abstatten machen, welche noch näher durch die weiter oben berührten jährlichen Geburts- und Kindbetterlisten zu bestätigen wären. Van Swieten führet mit Recht an: daß auf solche Weise die Wundärzte sich in Stand setzen würden, auch in lebenden Schwangern, mit größerer Geschicklichkeit den Kaiserschnitt zu unternehmen, wenn sie sich geübet hätten, solchen in todten Körpern öfters mit Behutsamkeit zu machen. *) Hingegen müßte allen Seelsorgern, Krankenwärtern, Hebammen, und sonstigen der Sache unkundigen Menschen, das Eröfnen der Schwangeren platterdings nie gestattet werden; es seye dann, nach einer offenbaren Ermordung einer Schwangeren durch gewaltsame Wege, oder nach derselben gewiß tödtlichem Verunglücken, z. B. wenn eine solche den Hals gebrochen, oder sich selbst ermordet hätte, und nicht geschwind genug ein Wundarzt zu haben wäre. —

Es

*) l. c.

Es wird, ich gestehe es, bei solchem Verbot vielleicht hie und da ein lebendes Kind weniger, aus der Bährmutter geschnitten werden; allein es werden dagegen Mordthaten mit Müttern unterbleiben, welche auf dem Lande mit blos ohnmächtigen Schwangeren nur allzuoft scheinen vorgenommen zu werden.

§. 15.

Alles Untersuchen der inneren Geburtstheile, muß nach dem Kaiserschnitte auf eine Zeitlang verbotten seyn.

Es versteht sich, daß das Gebot, die verschlossene Leibesfrucht, so geschwind als möglich ist, aus der erblaßten Mutter, durch geschickte Handanlegung zu ziehen, im Fall solches durch den Kaiserschnitt geschehen; auch alle weitere (wegen der Ungewißheit des mütterlichen Todes) kühne Untersuchungen und Betrachtungen der inneren Geburtstheile, als wodurch die Tödtlichkeit der Wunde erst noch gewiß wird, untersagen müsse. Eine Schwangere, welche schon viele Kinder gebohren hatte, starb, wegen dem auf dem Muttermund vorliegenden Mutterkuchen, an Verblutungen, welche in den letzteren sieben Wochen öfters wiederkamen und endlich die Mutter tödteten, noch ehe das Kind gebohren ware. Die Wehemut-

hemutter versicherte immer, der Muttermund seye noch verschlossen, und niemand verfiel auf die Bedeckung desselben durch den innerlich angewachsenen Mutterkuchen, als die Ursache des tödtlichen Blutsturzes. Die Schwangere, welche anbei diese ganze Zeit hindurch, auf alle Bemühungen der Hebamme, über die heftigsten Schmerzen klagte: starb endlich an gesagter Ursache, nicht ohne daß der Arzt, so ihr vorgestanden, einen Vorwurf zu ahnden hatte, daß diese mißkannt, und die Schwangere, ohne daß es an einem Geburtshelfer in dem Orte gefehlet hatte, den blosen Händen einer in diesem Falle unkundigen Hebamme eigensinnig überlassen worden wäre. Kaum hörte die Schwangere auf zu schnaufen und die gewöhnlichen Zeichen des Lebens von sich zu geben; als man solcher sogleich den Bauch öfnete, und dem Kinde, welches hinter dem vorliegenden Mutterkuchen recht zur Geburt stand, zur Welt half; ohne daß man es jedoch, wegen mütterlichem Blutverlust mehr lebendig antraf. Nun war es darum zu thun, eine nähere Ursache des Todes zu finden: man untersuchte die innere Beschaffenheit der Gebährmutterhöle umständlich, und erklärte den Zufall für eine Entzündung des Muttermundes und der Gebährmutter selbsten,

wo-

wegen der vorherbemerkten großen Empfindlichkeit des ersteren, bei dem Zuwarten der Hebamme, und wegen einer Sugilation welche sich in der inneren Oberfläche des Mutterhalses äusserte. Ich habe hier nicht zu untersuchen, in wie weit diese Erklärung der wahren Beschaffenheit der Sache nahe komme; aber dieses läuft offenbar wider die Regeln der Behutsamkeit: daß man eine Schwangere, von der es, in so kurzem Zeitraume, unmöglich ist, gewiß zu behaupten: daß sie unwiederbringlich todt seye; ohne alle Rücksicht auf diese Ungewißheit, gleich einem anderen Leichname öfne, und in ihren Eingeweiden wühle, um Untersuchungen anzustellen, welche hier sehr zur Unzeit angebracht werden, und welche erst sodann geschehen sollten, wenn, nach regelmäßiger Hervorziehung des Kindes, nach gehörig angebrachtem Verbande, die Mutter, aller Verwendungen ohngeachtet, in einer Zeit von wenigstens 24 Stunden, nicht mehr die geringste Hofnung zu ihrer Erholung, gleich so vielen Verwundeten, die sich nach starkem Blutverlust in nemlichen Umständen lange gelegen, und doch wieder zurecht kamen, von sich giebt. Man muß es also nur von diesem Zeitpunkt nehmen, wenn man, dem Rath großer Männer zu Folge, sich dieser Eröfnung verstorbener

Schwan-

Schwangeren dazu bedienen solle, die Fehler der, alles frech unternehmenden Hebammen und Wundärzte, zu entdecken; um solche, statt daß sie von der Erde bedecket werden, mit verdienten Strafen belegen zu können, *) Die Polizey muß daher die Zeit genau bestimmen: in welcher erlaubt wird, eine todte Schwangere, zu andern Absichten, als die Leibesfrucht von ihr regelmäßig abzuholen, zu eröfnen oder zu zergliedern; und man hat Ursache, auch hier nicht von dem allgemeinen Gesetze abzuweichen, welches dem voreiligen Eifer der Aerzte in Eröfnung der Leichname, Schranken setzet. **)

§. 16.

Ob alle Schwangeren, ohne Unterschied, geöfnet werden müssen, welche vor dem Gebähren verstorben sind?

Noch muß bestimmet werden: ob überhaupt alle Schwangeren, wenn sie vor ihrer Entbindung gestorben sind, oder zu seyn scheinen, sogleich geöfnet werden müssen; oder ob eine Ausnahme mit jenen zu machen seye, welche eine gewisse Zeit der Schwangerschaft, noch nicht erreichet haben?

Paulus

*) *Deventer*, libr. de arte obstetric. part. II. *Heister*. l. c *van Swieten*, l. c. T. IV. §. 1316.

**) Man sehe den Art. Todtenbeschau.

Paulus Zachias behauptete mit Zuversicht: daß ein nur sieben oder auch acht Monat alter Fœtus unmöglich lebend durch die Sectio Cæsarea könne erhalten werden, weil auch ein reifes Kind nur selten unter den nemlichen Umständen, bei Leben angetroffen werde; weswegen auch die Gesetze einen gewaltsam aus der Bährmutter geschnittenen siebenmonatlichen Fœtus, nicht so wie jenen, der natürlich in dem nemlichen Alter gebohren worden, für lebend (Vitalis partus) halten, noch demselben die nemlichen Vorzüge angedeihen lassen möchten. *) Nichts desto weniger erkannte der nemliche, sonst gelehrte Mann, daß es erlaubt seye, eine schwangere Missethäterin in ihrem siebenten Monate, ehe man solche mit der Todesstrafe belegen würde, lebend zu eröfnen, um das Kind, welches man von ihr ziehen würde, noch vor seinem Da-

hin-

*) Quæst. med. legal. lib. IX. quæst. unic. no. 13. Man ist jedoch heut zu Tage des Gegentheils überzeugt, und da man viele Beispiele so jene Meinung völlig entkräften, vor sich hat; so werden auch diesen Geburten die Vorzüge lebender Kinder billig zugesprochen. Christ. Gottl. *Ludwig*, Instit. Medicinæ forensis, §. 111. sehe hier besonders nach Encyclopédie T. 3. Avortement.

hinscheiden zu taufen. *) Ein trauriger Beweis daß man aus Vorurtheil leicht grausam werden könne!

Nicht, wenn sie vor der Hälfte verschieden sind.

Vor der ersten Hälfte der Schwangerschaft, oder ehe noch die Mutter durch fühlbare Bewegungen von dem Leben ihres Kindes hinlänglich benachrichtiget worden ist; kann man nicht wohl auf die Eröfnung einer bis dahin immer noch ungewiß und blos muthmaßlich Schwangeren, antragen; **) es ist nicht zu glauben, daß je ein solcher Fœtus nach dem Tode seiner Mutter ein noch so schwaches Leben solange erhalten werde, daß man sich Hofnung machen könnte, solches nach dem Gebrauche der Römischkatholischen Kirche zu taufen, viel-weni-

*) l. c. „Idcirco in eo casu concedi posset, matrem „noxiam & ultimo supplicio damnatam vivam se-„candam, licet nimis rigorosum hoc esset, & mi-„tius, ac magis secundum jus putandum, differen-„dam esse matris mortem usque ad partum" l c. n. 20.

**) „Ubi gravida ante tempus gestationis dimidium moritur, ea impune tumulo infertur partu non exsecto." Georg Andr *Joachimi*, Dissert. jurid. de vivi sepultura, delicto & pœna. Lips. 1732. §. 24

weniger, daß es mit dem Leben davon zu bringen wäre. Es würde daher die Eröfnung, welche in einer so eben erst erblaßten Mutter, nur mit einiger Ungewißheit über ihren wirklichen Tod, vorgenommen werden könnte, allzuviele Gründe gegen sich haben; wo doch der Nutzen andererseits augenscheinlich in Nichts besteht.

Wohl aber im sechsten, und in allen nachfolgenden Monaten.

Ganz anders scheint es sich aber mit einer bis zum sechsten Monat gebrachten Schwangerschaft zu verhalten: die Bewegungen der Leibsfrucht sind alsdann oft lebhaft und stark genug, um uns glauben zu machen: daß eine bei Zeiten, und mit geschickter Behendigkeit angebrachte Hülfe, nicht jezuweilen mit gutem Erfolge gekrönet werden dürfte. Es sind mir eben keine Beispiele dieser Art bekannt; allein wie selten wurde auch bisher eine Schwangere in solchen Zeiten ihrer Schwangerschaft eröfnet, und wie sehr oft wird die Eröfnung zu spät angebracht, um das so schwache Lebensfeuer des unreifen Fœtus bei Zeiten wieder anfachen zu können. Inzwischen sind Beispiele von Kindern bekannt, welche, bald nach der ersten Hälfte, lebend,

und stark genug zu einer ferneren Erhaltung, gebohren wurden; *) obschon die auch noch so kurze Ge-

*) Brouzet giebt von einem Kinde Nachricht, welches schon im fünften Monat lebend gebohren wurde. Es ware sehr klein und schwach, weinte nicht, und schien kaum Athem zu schöpfen, seine Augen waren noch geschlossen, die Gliedmassen welk und hängend, und nichts als die Wärme und geringe Bewegung, konnte von einem Leben desselben zeugen. Es wurde in warme Leinwand eingewickelt; man suchte solchem etwas laulichte Milch tropfenweis beizubringen, die es hinab schluckte. Vier Monate giengen so dahin, in welchen es nur geringe Bewegungen machte, nicht weheklagte, und keine Stühle hatte: aber nach dieser Zeit gieng alles anderst: es wuchs nach und nach so an, daß solches nach einem Alter von 16 Monaten, andern Kindern an Stärke vorzukommen schien. Essay sur l'education medicinale des enfans p. 37. sq. Fortunatus Liceti einer der berühmtesten Weltweisen seines Jahrhunderts, war, als er auf einer Reise seiner beiden Elteren, unzeitig gebohren wurde, nicht viel größer, als eine flache Hand; er wurde nach Rapallo, einer Stadt in Italien, gebracht; wo er dem Hieronimus Bardi, und andern Aerzten dieses Ortes gezeiget ward. Sein Vater, der gleichfalls ein Arzt ware, hielt ihn in einer wohlabgemessenen gleichen Wärme, und unterrichtete eine Amme in allem, was er dien-

Geburtsarbeit denselben bei ihrer Entstehung nicht viel weniger zugesetzt haben mußte, als eine geringere Zeitfrist nach dem mütterlichen Dahinscheiden gethan haben würde, und ein Kind, durch das Ausschneiden, leichter zur Welt gebracht werden mag, als auf die natürliche Art, wo es immer mehr oder weniger Druck auszuhalten hat. Freilich kann eine langwierige Krankheit der Mutter, die Wahrscheinlichkeit eines kräftigern Lebens in dem Kinde sehr verringern; jedoch ist auch diese Wirkung nicht immer so zuversichtlich zu erwarten, daß nicht zuweilen sehr kranke Mütter, ganz gesunde und starke Kinder sollten gebohren haben. Es scheint also den Regeln der Vernunft und der Menschlichkeit gemäß zu seyn, daß man alle Schwangeren, welche die ersten fünf Monate ihres Standes ganz durchwanderet haben, und deren Leibsfrüchte deutliche Beweise ihres, noch kurz vor dem mütterlichen Tode, vorhandenen Lebens

dienlich für ihn glaubte Auf solche Art gerieth das Kind so gut: daß aus solchem ein Mann wurde, der verschiedene gelehrte Werke hinterlassen, und sein Leben beinahe auf 80. Jahre gebracht hat. *Baillet*, Traité historique des enfans devenus celebres par leurs études, ou par leurs ecrits, p. 270.

bens von sich gaben; auf behutsame Weise eröfne, und das Leben der Kinder zu retten suche: wenn auch richtig wäre, daß von hundert solcher ausgeschnittenen Früchte, nur sehr wenige wirklich davon kämen und ein höheres Alter erreichten. Die wenigen Beispiele, sehr unreif zur Welt gebohrner Kinder; sollten uns schon aufmuntern, den Versuch weiter zu machen, und der Natur auch bei dem menschlichen Foetus die Kunst einigermaßen abzugewinnen, welche der Aegyptier in Fortbringung des Küchleins durch abgemessene Wärme, so glücklich nachahmet. *)

§. 17.

Die, so einem Kinde, in dem Leibe einer verstorbenen Mutter, das Leben gerettet, müssen öffentlich belohnet werden.

Da aber die verschlossene noch lebende Leibesfrucht unter die Klasse aller derjenigen Elenden zu gehören scheint, welche durch einen Unglücksfall

*) Schon Heister rieth an, daß man Kinder, welche noch nicht gar sieben Monate in Mutterleib getragen worden, dennoch nach dem Tode der Mutter, aus ihrem Schooße schneiden sollte: weil vielen Schwangeren die wahre und gewisse Zeit ihrer Schwän-

fall in die äusserste Lebensgefahr versetzt worden sind; so ist billig, daß man, so wie für diese in vielen Orten geschehen ist; einen gewissen Preiß auf ihre Rettung setze, und daß derjenige nicht ohne Unterscheidung im gemeinen Wesen herumgehe, welcher einem Bürger das Leben gerettet hat. *) Hingegen muß von einem solchen gewiß seyn, daß er, um das Kind zu retten, nicht die, vielleicht nur dem äusserlichen nach, todte Mutter so verwundet habe: daß, durch eben diese Wunde, ihre Erholung ganz unmöglich gemacht worden seye; als in welchem Falle selbst

Schwängerung unbekannt seye. Differt. med. forens. de fœtu ex utero matris mortuæ mature exscindendo. *Altorf.* 1720. §. 21. p. 25 sqq.

*) „Auf die Rettung im Wasser verunglückter Menschen sind hin und wieder schon Prämien gesetzet; aber noch keinem Landesfürsten scheint es eingefallen zu seyn, demjenigen eine Belohnung zu bestimmen, der eine noch weit hülfslosere Kreatur aus Mutterleibe rettete, ohngeachtet ihnen schon mancher redlicher Arzt die Veranlassung dazu sehr nahe geleget, und das große Beispiel heidnische Könige vorgehalten hat. Allg deutsche Bibliothek, XVII. B. 2. St. S. 373.

die gewisse Rettung einer Leibesfrucht, niemand vor den Ahndungen einer scharfsichtigen Polizey schützen müßte, welche zwar die der Menschheit, besonders den Elenden, geleisteten Dienste zu erkennen weiß; aber auch für die Sicherheit der Bürger in jeder Lage stehen muß.

Der

Der

Dritten Abtheilung

Dritter Abschnitt.

Von

der in jedem gemeinen Wesen nöthigen Fürsorge für Gebährende und Wöchnerinnen.

Vom Weib' Gebohrne! seht auf diesen Stand
herab!
Der Nachwelt Schicksal hängt von seinem
Schicksal ab.

---

§. 1.

Recht der Schwangeren auf unsere Zärtlichkeit.

Der Zustand einer sich ihrer Niederkunft nähernden Schwangeren, flößet natürlicher Weise, jedem empfindsamen Herzen eine stille Verehrung ein, die an ihrem Schicksal ein wesentliches Antheil nehmen macht, und bis zu dessen glücklicher Entscheidung, uns einer Art von Beunruhigung überläßt, während welcher die Schwangere ein gewisses unabgefordertes Recht auf unsere Zärtlichkeit ausübet, das der Schöpfer, auch unter Barbaren, wenn alle andere

Empfindungen schweigen, zu Gunsten des Hülfe bedürftigen Geschlechts, reden macht. Ich weiß nicht, ob es allein das in neuern Zeiten weit herabgesunkene Ansehen des eheligen Standes ist, welches Antheil an der großen Gleichgültigkeit hat, die sehr viele Menschen gegen das gebährende Geschlecht in dieser seiner würdigsten Verrichtung bezeugen. Aber so viel kann man zuverläßig behaupten, daß die ältesten Völker (wenn man ausnimmt, was ohngefehr seit fünfzig Jahren, für das Geschäft der Geburt gesagt worden ist) ihre Achtung gegen Gebährende und Kindbetterinnen weit feierlicher an Tag gegeben haben, als gewisse Jahrhunderte.

§. 2.

Vorzüge der Wöchnerinnen.

Die Rechtsgelehrten haben die Frage, ob eine Schwangere oder Wöchnerin für krank, oder für gesund zu halten seye? Vorlängst entschieden und ein Weib, in solchen Umständen, wofern keine widernatürliche Verletzung Platz findet, für gesund erkläret. *) Meines Erachtens

*) *Ulpianus* L. 2. §. 4. Siquis cautionibus Et L. 14. §. 1. 2. de ædilitio Edicto. *Leyser*. Meditat ad Pandect. Vol. I. Spec. XIV. §. 3.

tens hätten sie dies nicht ohne Unterschied thun sollen. So natürlich eine Geburt auch immer seyn mag und so wenig man das ganze Werk der Zeugung in die Klasse der Krankheiten setzen mag; so kann doch von einer **Schwangern**, oder **Wöchnerin** nicht verlanget werden, daß sie, gleich einem andern gesunden Weibe, mit Bestand und Fertigkeit, den gemeinen weiblichen Verrichtungen vorstehe: und hierin besteht doch der Begrif eines gesunden Weibes, so wie sich das Verhältniß der Pflichten einer jeden Staatsbürgerin, auf ihre natürliche Fähigkeit zu allen ihr vorkommenden Fällen, gründen muß. Ich glaube demnach, daß **Schwangere** und **Wöchnerinnen** nur zu ihrem **eigenen**, nicht aber auf **fremden Vortheil** für **gesund**, — so oft aber für **krank** gehalten werden müssen, als es wieder auf ihre Schonung und **Nutzen** ankömmt: indem es gewiß äußerst unverantwortlich wäre, von **Schwangeren** und **Wöchnerinnen** das zu begehren, was, in gewissen Fällen, eine gesunde Bürgerin leisten muß; so wie es auf der andern Seite kein Gefühl von Menschlichkeit verrathen würde, wenn man, ohne Rücksicht auf den **Mutterstand**, denselben die Vortheile absprechen wollte, deren in jedem gemeinen Wesen **kranke Personen** zu genießen haben.

Die

Die Vorzüge der Weiber, die dem Staate einen Bürger gebohren hatten, waren in den ältesten Zeiten sehr ansehnlich, und man hat ebenfalls diesen, den Ueberrest zu verdanken, welcher denselben hievon noch bei uns hie und dort zugestanden wird. **Lycurgus** verbot den Spartanern, die Gräber ihrer Anverwandten mit Inschriften kenntlich zu machen; es wäre dann, daß es Männer gewesen wären, die im Streit fürs Vaterland ihr Leben verlohren hätten, oder **Weiber, die in der Geburt gestorben wären** *) Die **Römer** bezeichneten den Wohnort jeder Kindbetterin mit einem Ehrenkranze:

— Foribus suspende coronam,
Jam pater es. **)

Erst vierzig Tage nach dem Gebähren, erlauben die **römischen** Gesetze, ein verdächtiges Weib auf die Folter zu legen: ***) welches eine so nothwendige Behutsamkeit wäre, daß auch noch diese Zeitfrist, nach guten Gründen, ****) nicht selten zu

*) *Potterus* in Archæol. lib. IV. cap. VII.

**) *Juvenal* l. c. Sat IX.

***) Lud. *Gilb.* Jud. crim. c. 5. ramusc. 2. n. 40. V. Pet. *Müller*, differt. jurid. de Jure Prægnantium.

****) Teichmeyer gerichtl. Arzneygelahrtheit S. 232.

zu kurz scheinen muß; und daß es allerdings schwer zu begreifen ist, wie Zachias dieselbe noch habe abzukürzen zugeben können, wenn es blos auf das Abschröcken angesehen wäre; *) als wenn der Schrecken nicht wenigstens in solange einem Weibe äusserst nachtheilig werden könnte, als die Natur noch beschäftiget ist, die inneren Geburtstheile wieder auszuheilen, und gewisse natürliche Absönderungen zu befördern, welche zwar nach 10 bis 15 Tagen, so häufig nicht mehr sind; aber doch noch immer in etwas, und bey vielen Weibern noch ziemlich stark, zu fliessen pflegen. — Mit einer Leibesstrafe konnte, auch nach dem vierzigsten Tage, eine Wöchnerinn nicht beleget werden, bis für ihr Kind eine Säugamme gefunden worden wäre: **) Daher, auch nach andern Gesetzen, das Auspeitschen erst nach der sechsten Woche vorgenommen wird. ***)

Prum-

*) Quæst. med. leg. lib. VI. T. II. Qu. II. n. 8. Wo aufs höchste 15 Tage zum Abwarten bestimmet werden.

**) Port. in §. promiss. m. n. 7. Just. de Tutel. *Müller*, l. c. Doch wird die Todesstrafe, sogleich nach dem Gebähren, mit dem Weibe vorgenommen. *Thom.* Act. de Infirm. P. 2. Vers Execut. n. 2.

***) *Phil.* lib. I. Inst. Eccles. 36. circ. fin.

Prummerus, hat in einer besondern Abhandlung, *) die Meinung vertheidiget: daß kranke Gebährende, ohne alle sonst gewöhnliche Formalitäten, gültig ihr Testament machen könnten; und daß es genug seye, wenn nur die geschwornen Wehemütter und andere Weiber, die nahe um die Gebährende herum sind, und genau auf diese acht gegeben, ihren letzten deutlichen Willen wohl vernommen haben: indem solchen hier nicht weniger Glauben beyzumessen seye, als wo sie über die Zeichen der Jungferschaft, über den Zustand der Geburtstheile und der Schwangerschaft, und über Unvermögen zum Beischlaf, gefraget werden: **) von welchen Freiheiten doch die auf eine gesetzwidrige Weise geschwängerten, und die, ihre Frucht durch besondere Mittel von sich abtreibende Weibsbilder, ausgeschlossen werden sollten. ***) Selbst Leyser, welcher ehemals der Meinung gewesen,

*) „Utrum testamenta parturientium inter cætera sequioris sexus jura sint, vel debeant esse privilegiata? *Traject.*

**) V. l. 1. d. Ventre. inspic. Petr. *Gilg. Tholoss.* Syntagm. Jur. univers. l. 18. c. 25. n. ult.

***) Jo *Georg. Fichtner*, Infirmitatis commoda; Altorf. 1720. §. 9.

wesen, daß Gebährende kein gültiges Testament machen könnten, wenn bloß Weiber als Zeugen zugegen wären, wiederrufte dieselbe. *) Ich weiß nicht, ob ich es unter die Vorzüge der Wöchnerinnen zählen möge: wenn, in verschiednen Ländern, die Männer für solche zu Bette liegen müssen: „Die Kindbetterinnen der Einwohner von „Spanien, sagt Strabo, warten ihren Männ„nern auf, und lassen solche an ihrer Statt zu „Bette liegen.“ **) Die wilden Indianer auf dem Eylande Cayenne eilen von der Arbeit, und selbst vom Kriege nach Hause, wenn sie erfahren, daß ihre Weiber niedergekommen sind: sie binden sich den Kopf, und legen sich zu Bette, als ob sie Geburtsschmerzen hätten; die Nachbaren besuchen sie, und trösten sie auf eine lächer-

liche

*) „Cum ergo mulieri parturienti atque *Feminis* tan„tum Stipatæ, ubi *viri* nec commode haberi, nec „propter honestatam & pudorem Sexus admitti „queunt, non liceat coram Feminis istis ulti„mam suam voluntatem proferre, & cur illa vo„luntas certa & indubia valere non debeat, pro„fecto non videmus.“ L. c. p. 149.

**) Geograph. lib. III, p. III.

liche Art. *) Bartholinus berichtet das nemliche von andern Völkern. **)

§. 3.

Besondere Meinungen von der Gefährlichkeit der Wochenzeit. Nachtheil davon.

Bei allen diesen Vorrechten, deren die Gebährenden in den ältesten Zeiten, bis auf uns, zu geniessen hatten, herrschte aber dennoch die Meinung: daß gewisse unsichtbare Feinde der menschlichen Zeugung, allen Wöchnerinnen auf eine gewisse Zeit zusetzten, ihnen mit Nachtheil droheten, oder mit denselben einen näheren Umgang zu flegen suchten. ***) Die Waldgötter (Fauni) und

*) Allgem. Historie der Reisen, XII. B. S. 56.

**) „Accedunt lecto (puerperæ) flores vestesque seu „purpureæ, seu auratæ, loco puerperæ insident „mariti *Tibareni & Cantabri*, ut uxorem vice ægro„tent.“ Thom. *Bartholini*, antiquitatum veteris puerperii synopsis a filio Gasparo *Bartholino* commentario illustrata.

***) Zu Siam werden die Geister auch sogar dafür angesehen, als hätten sie den ersten Umgang mit allen Mädchen, und als wären sie die Ursache einer eingebildeten Verwundung, die sich bei diesem Geschlechte jeden Monat wieder erneuere. Supplem. aux dissert. sur la Religion des *Banians*.

und der Alp (Incubi) waren bei den Römern für jede Kindbetterin schreckbare Gegenstände, wider welche man sie auf alle mögliche Weise zu schützen suchte. Das Bild eines mit Kränzen gezierten Eselkopfes, das man an die Bettlade der Wöchnerinnen aufzuhängen pflegte, hatte sich das gröste Zutrauen erworben. *) Selbst unter uns, scheuen sich die Wöchnerinnen, von unbekannten Leuten Besuche anzunehmen, zum Fenster hinauszusehen, oder vor die Thüre, in die Küche, zu tretten; und ich weiß Beispiele großer Beängstigungen in den Gemüthern verschiedner Frauenzimmer, welche sich in der Wochenzeit, bei dergleichen Auftritten, weniger sicher glaubten, und noch durch vielfältige Erzehlungen von mancherlei Hexereien, womit diese oder jene Wöchnerin, unter den nemlichen Umständen, unglücklich gemacht worden seyn solle, auf die Gedanken verfielen, daß auch ihnen so etwas bei diesem oder jenem Besuche geschehen seye: eine Einbildung, welche, bei

*) *Bartholin.* l. c. Auch bei den Kalmückischen Weibern werden verschiedene Ceremonien angewendet, den Teufel abzuwenden, welcher ihnen nach dem Gebähren, mehr, als sonsten, zu schaden suchen solle. Pallas Reisen, 1. Theil, S. 304.

bei so kritischen Umständen, sehr bedenkliche Folgen haben kann, und daher durch verbesserte Begriffe von der wahren Würde einer von Gott mit einer Leibesfrucht gesegneten und daher von ihrem Schöpfer hinlänglich geschützten gottesfürchtigen Mutter, verdienet ausgerottet zu werden.

§. 4.

Die Kindbetterinnen, auf eine gewisse Zeit, überall als unrein betrachtet.

Bei aller Hochachtung aber, so man für den Stand einer Kindbetterin zu äussern pflegte; wurden solche dennoch ziemlich allgemein eine gewisse Zeit hindurch, für unrein gehalten. Nach göttlichen Gesetzen, ward jede Mutter, die einen Knaben gebohren hatte, vierzig Tage lang, jene aber die einem Mädchen das Leben gab, während achtzig Tagen, für unrein gehalten: „sie soll „nichts Heiliges anrühren, noch in das Heiligthum gehen, bis die Tage ihrer Reinigung vollendet sind." *) Bei den Griechen wurden die Kindbetterinnen für so unrein angesehen, als immer ein Todenkörper; †) weswegen jeder Mutter,

*) Levitic. c. 13. 3.

†) *Theophrastus*, Ethic. charact. cap. XVII. „Nec tangere sepulchrum, nec mortuum, nec puerperæ lectum."

ter, nach den Wochen, die Reinigung auferlegt wäre. Die Einwohner von Siam lassen ihre Weiber nach dem Gebären, vier Wochen lang, vor einem beständig wohl unterhaltenen großen Feuer sitzen, und sich bald auf diese, bald auf jene Seite wenden; wobei der Rauch, welcher seinen Ausgang sehr langsam durch eine Oefnung am oberen Theile des Hauses suchet, ihnen sehr zur Last fällt. Die Peguaner stellen fünf Tage hintereinander ihre Wöchnerinnen eine Zeitlang auf einen Rost von Bambou, über ein ziemlich starkes Feuer. *) Wenn eine Frau im Reich Tunquin

L 2 ent-

*) Céremonies & coutûmes réligieuses, Tome II. p. 72 Die Tataren lassen ihre Weiber über ein grosses Feuer springen. Die alten Persianer verbieten ihren Wöchnerinnen sich jemanden zu nähern, das fliessende Wasser, die Sonne, den Mond und die Sterne anzusehen. Sie dörfen vor dem 29sten Tage weder Kopf noch Angesicht waschen, vor dem 40sten aber, ist ihnen untersagt, ein irdenes oder hölzernes Gefäß zu berühren, und mit einem andern Weibe umzugehen. Dissert. sur la Religion des *Perses*. Bei den Bucharen, wird den Wöchnerinnen 40 Tage hindurch, auch das nach den Gesetzen ihrer Religion übliche Gebet untersagt. Neueste Mannigfaltigkeiten, II. Jahrg. S. 281.

entbunden worden ist; so begrüsset sie ihren Hausgott, und bringt vierzig Tage vor ihm zu, sich dessen Schutzes theilhaft zu machen. *) Selbst die Kalmücken setzen die Unreinigkeit ihrer Kindbetterinnen, auf 40 Tage. †).

5.

Worauf sich dieses gründe.

Diese Gebräuche so verschiedener Völker mit ihren Kindbetterinnen, haben die allgemeine Wahrnehmung, daß den Wöchnerinnen ein zufrüher Zurücktritt zu ihren Berufsgeschäften, nachtheilig zu werden pflege, zum Grund. Das Gebähren, obschon es nicht gleich schwer in allen Weltgegenden abzulaufen scheint, läßt doch auf eine ziemlich lange Zeit gewisse Veränderungen zurück, welche ein Vergehen gegen dergleichen Gesetze, gefähr-

*) Le Pere *Martini*, Rélation du *Tunquin*.

†) Pallas, l. c. Seltsam ist es doch, daß unter den Samoyeden, die Wöchnerinnen bei ihren Männern der größten Verachtung ausgesetzet sind, und sich, aus Furcht von fernerem Unglück, dazu verstehen, alle ihre Liebessünden dem Manne zu bekennen der (!!) sich sodann mit seinem Mithelfer durch weniges befriedigen läßt. l. c. III. Th. S. 77.

fährlich machen. *) Doch ist die Ursache mir nicht bekannt, warum der Jüdische Gesetzgeber für die Geburt eines **Mädchen**, noch so viel Zeit zur Reinigung angesetzet habe, und sie muß sich vermuthlich auf besondere Beobachtungen gründen, welche über das physische Wohl des gebährenden Geschlechts in jenen uns weniger bekannten Himmelsstrichen, gemacht worden waren.

§. 6.

Wie nothwendig es seye, für Gebährende und für Wöchnerinnen besorgt zu seyn.

Nach einer kurzen Erwähnung derjenigen Gebräuche und Verhaltungsregeln, die man in verschiedenen Zeiten und Gegenden in Betref der **Gebährenden und Wöchnerinnen**, für ersprieslich gehalten hat, wird man, nach so vielen Beispielen einer so wichtigen Sache im gemeinen Wesen alle seine Aufmerksamkeit zugestehen müssen. Ein Stand, ohne welchen wir alle nicht seyn würden, verdienet gewiß alle unsere Hochachtung, und man muß von keinem Weibe gebohren seyn, wenn man nicht zur Verbeßrung des Schicksals der gebährenden Klasse, alle mögliche gute Anstalten befördern helfen wollte.

*) Siehe unten §. 13.

Die Menschen haben meistens einer fremden Beihülfe vonnöthen, um sicher zu gebähren.

Kein thierisches Geschöpfe hat fremde Beihülfe bei dem Gebähren so vonnöthen, als das menschliche Weib: und die Fälle, wo Weibspersonen für sich allein glücklich gebohren haben, sind nichts, gegen die Leichtigkeit, mit welcher die mehrsten anderen Thiere ihre Jungen werfen. Man hat dieses aus gutem Grunde der vorzüglichen Größe des menschlichen Haupts zugeschrieben; und es ist sehr wahrscheinlich, daß auch die größere Empfindlichkeit des menschlichen Baues, vieles dazu beitrage: weil wir sehen, daß überhaupt zu reden, die am wenigsten zärtlichen mit gröbern Zasern versehenen Mütter, wenn sonst alles gleich ist, dem Gebähren mit leichterer Mühe abwarten, und weniger davon auszustehen haben, als das empfindliche Stadtweib, welchem fast aller Nachdruck zu dieser großen Arbeit fehlet, und welches so oft, entweder aus allzustarker Anspannung, von übermäßiger Reizbarkeit ihres Nervenbaues, oder aus gänzlichem Mangel der Kräften, und der, durch eine Art von Lähmung, ausbleibenden Geburtswehen, von diesem Geschäfte zu Grund gerichtet wird. Was man immer aus Reisebeschreibungen, von der großen Leichtigkeit gesagt

hat,

hat, mit welcher gewisse Völker ihre Weiber ins Allgemeine gebähren sehen, scheint entweder ziemlich unzuverläßig, oder es gründet sich das Gegentheil davon unter uns, auf die großen Veränderungen in der weiblichen Natur und Leibesstärke, auf die fehlerhaftere Lebensart, oder auf natürliche Folgen einer mangelhaften physischen Erziehung.

Ob das Klima so viel zu leichterem oder schwererem Gebähren thue?

Brydone glaubte den Unterschied der mehr, oder wenigeren Schwerheit im Gebähren in der Verschiedenheit des Klima's zu finden: in kalten, besonders aber in bergichten Gegenden, seyen die Geburten schwer und gefährlich; in warmen und niedrigen Gegenden seyen solche leichter: in jenen verhärte die Luft die Fibern, und ziehe sie zusammen; in diesen erweiche sie dieselben, und mache sie schlaff. Ueberhaupt seyen in **Sicilien** die Geburten äusserst glücklich, und man wisse wenig von Kindbetterinnen, die sterben; wo hingegen an einigen Orten in der Schweitz und auf den Alpen, fast die Hälfte (gewiß zuviel behauptet) der Weiber im Kindbette stürben, und sich viele, die es thun können, etliche Wochen vor ihrer

Niederkunft, in niedrige Gegenden begäben, und sich da erleichtert fänden. †) Die Geschmeidigkeit der Fasern hat freilich auf die Leichtigkeit im Gebähren einen Einfluß, und einer allzugroßen Steife und Unnachgiebigkeit derselben, muß zugeschrieben werden, wenn die Geburten, bei vieljährigen Erstgebährenden, schwerer sind. Ich denke aber, daß man mehr in den allzuschweren, den weiblichen Körper vor der Zeit austrocknenden Arbeiten der Bergbewohner, und in dem späteren Heyrathen unter dem Landvolk, als in dem Klima, die Ursachen dieses Unterschiedes suchen müsse, *) und daß die beständige Milchnahrung der Alpenbewohner, sie wieder eine allzugroße Austrocknung ihrer Fibern hinlänglich schützen könne. Ueberhaupt sind auch die auf dem platten Lande liegenden Städte, und die ihnen näher liegenden Dörfer, besser mit Hebammen versehen, als sehr bergigte Gegenden; eine Ursache die sowohl diesen Unterschied, als selbst den Vorzug der Städte, vor dem platten Lande, in Betref der geringeren Sterblich-

†) Reise durch Sicilien und Malta; II. Theil, S. 36.

*) Die Sicilianerinnen heyrathen auch, nach Brydon's eigenen Berichten, sehr jung.

lichkeit der Kindbetterinnen, erklären muß. *) Endlich ist auch, noch in den Süsmilchischen Tabellen noch in andern, so viel ich weis, ein so großer Unterschied in der Sterblichkeit der Gebährenden angemerket; obschon die Listen derselben, von Orten aufgenommen worden sind, welche unter ganz verschiedenen Himmelsstrichen gelegen sind.

Es mag inzwischen auch gerne zugegeben werden, daß wirklich die Weiber gewisser Völker leichter gebähren, als jene anderer Nationen, und daß dieses wegen mehrerer Geschmeidigkeit der Fibern, und zugleich wegen bessern Kräften einer mehr geschonten Gesundheit, geschehe; so ist doch gewiß, daß die schweren Geburten wegen einer **widernatürlichen Lage des Kindes**, eben so leicht bei jenen vorkommen können, als bei uns; und daß in solchem Falle, die Vortheile einer bessern Leibesbeschaffenheit, zu einer glücklicheren Entbindung wenig beizutragen vermögend sind. Ein vollkommen schief oder quer liegendes Kind, kann durch die beste Gesundheit und Leibesstärke der Mutter, nicht geschwinder gebohren werden, wo diese

*) Süsmilch, l. c. I. Theil, §. 93. S. 188. III. Th. S. 106. sqq.

diese Lagen nicht durch die Kunst verbesseret worden, und ich sehe nicht ein, wie es irgendwo ein Land geben möge, wo dergleichen Geburten nicht öfters vorkommen sollten; wenn auch zugestanden werden muß, daß die allzuheftigen Leibesarbeiten des weiblichen Geschlechts unter dem ärmeren Landvolk, *) und die widersinnigen Kleidungen, und das unthätige Leben, den Stadteinwohnerinnen, öfters, als bei freiern Völkern geschieht, zu einer üblen Lage, zu Gichtern und Blutsturz unserer Gebährenden, Gelegenheit geben.

§. 7.

Man muß also überall Leute haben, solchen abzuhelfen.

Das menschliche Geschlecht hat also, um glücklich gebohren zu werden, meistens den Beistand seinesgleichen vonnöthen: und es kömmt auf die Geschicklichkeit dieser Beihülfe, und auf den Zeitpunkt ihrer richtigen Anwendung an, daß die Gefahr der Geburt um vieles verminderet werde. Bei

*) So bemerke ich in unserem Hochstifte, daß eben jene Dorfschaften die mehrsten unglückliche Schwangere und Wöchnerinnen liefern, welche die stärkste Viehzucht haben, und folglich viel Futter hauen, welches die hochschwangeren Weiber hiezulande auf dem Kopfe, in schweren Lasten nach Hause schleppen müssen.

Bei den ältesten Völkern waren es, so wie noch jetzt bei den Amerikanern, *) die Männer, welche ihren kreisenden Weibern beistunden und ihre Kinder von solchen empfingen. Selbst unter uns, vertretten noch zuweilen die Hausväter diesen Dienst, oder sie lassen zum wenigsten die Gebährenden auf ihrem Schoose, statt eines Kreisstuhls, unter dem Beistand der ersten besten Nachbarin, ihr Kind zur Welt schaffen.

§. 8.

Die Hebammen müssen wohl hierüber unterrichtet worden seyn.

Es ist aber aus Gründen, die ich dereinst näher entwickeln werde, wenn die Rede von Bestellung des Hebammenwesens in einem Lande seyn wird **) sehr unverantwortlich, das Schicksal der Ge-

*) Thom. *Bartholinus*, de insolitis partus viis, liber. cap. XVII. p. 157. — Frid. *Boerner*, dissert. de re medica veterum *Ebraeorum*, §. XLIII.

**) Ich habe die Behandlung dieses Gegenstandes bis dahin verschieben müssen, wo ich meine Gedanken über die beste Art das Medicinalwesen überhaupt im Staate zu bestellen, der Ordnung nach eröfnen werde.

Gebährenden so unerfahrnen Händen ruhig zu überlassen, und gleichgültig anzusehen, wie eine Reihe fruchtbarer Bürgerinnen und rechtschaffener Mütter, auf die abscheulichste Art gewürget, und jährlich eine Menge unschuldiger Kinder, noch ehe sie gebohren worden, wieder getödtet werden. Die Vorsteher des gemeinen Wesens, haben diesen Verlust auf ihrem Gewissen, und sie lassen es an der wichtigsten Sache fehlen, wenn sie keine gute Anstalten treffen, jede Gemeinde mit wohlunterrichteten Wehemüttern, und jeden mittelmäßigen Bezirk mit einem tauglichen und wohlerfahrnen Geburtshelfer zu versehen. Wie will eine Schwangere, bei so übeln Anstalten für ihre Sicherheit beim Gebähren, ihren Muth beibehalten? und wie solle sie sich nicht mit einem niederschlagenden Schauer dem Augenblicke nähern, wo sie, unter so offenbaren Gefahren, sich den Händen der Unwissenheit auf Leben und Tod überliefert sehen wird? Ich habe schon *) erinneret, wie gefährlich die Voraussicht eines so ungewissen Schicksals, auf das Gemüth der Schwangeren, und auf ihre Frucht wirken müsse; und man darf nur überlegen, wie sehr man einem jeden Weibe Ursache gebe, sich auf alle mögliche Weise vor dem

*) Der III. Abtheil. I. Abschn. §. 11.

dem Schwangerwerden zu hüten, oder gar sich über den früheren Abgang ihrer Leibesfrucht zu erfreuen; da man für die Sicherheit einer so bedenklichen Verrichtung, wovon doch das Heil der Staaten abhängt, so gar wenig gethan hat.

§. 9.

Man muß die Kreisenden dazu anhalten, die Wehemutter ohne Verzug zu sich rufen zu lassen.

Aber nicht genug, daß man überall tüchtige Wehemütter aufgestellet, und so für den glücklichen Ablauf widernatürlicher und schwerer Geburten, gesorget hat: man muß auch nun darauf halten, „daß eine jede Schwangere, bei eintreffenden Geburtswehen, alsogleich um die Hebamme schicke:" denn es geschieht nur allzuoft, daß dieselben solange hiemit warten, bis die äusserste Noth da, und das Kind im Einschiessen begriffen ist. Viele Weiber thun groß damit, daß sie auf solche Weise ihre Kinder oft noch vor der Ankunft der Hebamme, gebohren haben, und ich kenne mehrere, die es fast allzeit darauf ankommen ließen. *) Allein die Sache ist gewiß nicht gleich- gül-

*) Dieses trift besonders bei jenen oft zu, welche vormals lange vor der Geburt mit wilden oder falschen Wehen geplagt worden waren, und jetzt glauben, es werde

gültig: das Kind kann bei der Geburt einer geschwinden Beihülfe nöthig haben, aus deren Abgang es sterben muß.

Nachtheile einer Saumseligkeit hierin.

Man weiß Beispiele von Müttern, die auf solche Art ihre Kinder in der Geschwindigkeit allein gebohren haben, und solche auf die Erde fallen lies-

werde wieder so lange mit dem Gebähren anstehen. „Sie nehmen sich vor, sagte schon der wohlmeinende Bleinknecht, sie wollen es einandermal nicht gleich sagen, daß nicht sogleich ein Lärm entstehe und alles herbeigerufen werde: dann warten sie, bis sie fast nicht mehr können, wo es aber zuweilen so schnell Ernst wird, ehe man die benöthigte Personen herbeiholen kann; daraus aber gar leicht der Mutter und armen Kinde groß Unheil begegnen könnte, wie mir selbsten in einer meiner lieben Gemeinde ein solch Exempel bewußt, da die Schwangere die Nacht und Tag über Kindswehen verspüret, ihren Hausgeschäften aber nicht allein nachgangen, sondern auch niemand im Hause was davon gesagt, noch vielweniger die Hebamme holen lassen; ꝛc. da denn geschehen, daß etliche Wehen so stark angekommen, daß die Hebamme Mutter und Kind im Blut angetroffen." Höchstnöthiger Unterricht für die Hebammen. Ulm, 1749. S. 9. 10.

ließen, weil sie, wegen dringenden Wehen, nicht mehr zu Bette kommen konnten. In dergleichen Fällen kann die Nabelschnur abreissen, und das Kind kann sich zu tode bluten. Selbst die Gebährende, kann von Seiten der Nachgeburt, heftigen Blutstürzungen, Muttervorfällen, und anderen übeln Folgen unterliegen. — Eine Schwangere, die nicht gleich von Anfange der Geburtswehen die Hebamme rufen läßt, setzt ihr eigenes, und ihres Kindes Leben aus: sie arbeitet oft zu ihrem gewissen Verderben, wenn z. B. das Kind übel steht, und ohne Kunst, oder ohne Wendung, nicht kann zur Welt gebracht werden. Ehe noch die Hebamme herbeikömmt, verschlimmert sich alles so: daß, weil die Wasser schon lange gesprungen sind, keine Wendung fast mehr möglich ist, und beinahe für gewiß vorgesagt werden mag, daß man ein todtes Kind bekommen werde. Vielleicht ein Drittheil unglücklicher Geburten, entsteht durch die Saumseligkeit, die Wehemütter bei Zeiten herbeirufen zu lassen, oder doch aus Abgang einer, durch übelangebrachte Schamhaftigkeit verhinderten, frühzeitigen Untersuchung der wahren Lage der Sachen, durch die Hebamme.

Wie oft die allzugroße Schamhaftigkeit der Kreisenden vor ihren Wehemüttern, zu schaden pflege.

Ich weiß nemlich aus einer vielfältigen Erfahrung, daß, wenn auch auf dem Lande die Wehemutter bei Zeiten herbeigerufen worden wäre; die halsstarrigen Kreisenden, aus einem sehr eitlen Vorwand ihrer Schamhaftigkeit, ihnen, bei allem Zuspruch, nicht eher gestatten wollten, nähere Untersuchungen über die Lage des Muttermundes, über dessen Erweiterung und Gestalt, über das Stellen der Wasser, und die Lage des Kindes, bei ihnen anzustellen, bis sie endlich durch die heftigsten dringenden Wehen gezwungen wurden, Hülfe anzunehmen. Es sind mir eine Menge solcher Fälle bekannt, wo das Kind entweder unrecht und schief eingetretten, oder daß die Nabelschnur zugleich neben dem Kopf herabgefallen wäre, wo das Kind, und nicht selten zugleich die Mutter, das Leben dadurch einbüßten; da doch die Geschicklichkeit ihrer Hebammen hinlangte, beizeiten solchen Uebeln durch gute Vorkehre zu begegnen, wenn nur das Vorurtheil ihre Beihülfe hätte annehmen lassen.

Nichts ist demnach in jedem gemeinen Wesen so erforderlich, als daß man allen Haushaltungen, unter scharfer Strafe, die Pflicht auferlege, sogleich bei

bei Anfange der Geburtswehen, um die Wehemutter zu schicken, und daß man keinen Fall ungeahndet lasse, wo man erfährt, daß eine Schwangere, ohne Beiseyn der Hebamme, es seye auch noch so glücklich, ihr Kind zur Welt gebohren habe: wenn nicht, wie zuweilen geschieht, gleich die ersten Paar Wehen das Kind schon zur Geburt gebracht haben, und so die Mutter gleichsam überraschet worden ist. *)

Wie hinter die Versäumung der Pflicht, die Wehemütter zeitlich herbeizurufen, zu kommen seye.

Damit man aber hinter solche Fahrläßigkeiten kommen möge, so muß jeder Hebamme auf hre Pflichten gegeben werden, zu ihrer eigenen Sicherheit, und zur Abschröckung anderer saumseligen Mütter, die Anzeige gehörigen Orts zu machen, es seye, daß dieselbe gar nicht bei

*) Jedem Ehemanne muß hier auferlegt werden, sein Weib in den letzten Zeiten der Schwangerschaft nie allein zu lassen, und bei Bemerkung ungewöhnlicher Schmerzen an derselben, eine Befreundin, ein Nachbarsweib herbeizurufen, deren Schuldigkeit es sodann seyn muß, sobald es im geringsten Ernst zu werden scheinet, den Ehemann und die Kreisende zur zeitlichen Herbeirufung der Wehemutter zu warnen.

bei der Geburt des Kindes gewesen seye, oder daß sie zur Anwendung schicklicher Hülfe zu spät gerufen worden, oder daß die Kreisende, aus boshafter und unverantwortlicher Schamhaftigkeit, eine zeitliche Untersuchung nicht habe an sich leiden wollen; *) weil es die größte

Unbilde

*) Die Geburtshelfer lehren, ohne Ausnahme, alle, daß eine Hebamme, welcher von der Kreisenden das Zufühlen, oder die nähere Untersuchung des Zustandes der innern Theile und der Lage der Frucht, nicht gestattet werden will, nach gehöriger Ermahnung und Vorstellung des hieraus zu erwartenden Schadens, dieselbe endlich verlassen solle: damit sie nicht durch ihre Gleichgültigkeit und schläfriges Wesen, die Hartnäckigkeit der Kreisenden stärke, und so nicht nur das Unglück einer ganzen Familie und der unschuldigen Leibesfrucht befördern helfe, sondern selbst auch Ehre und guten Namen zusetze, wenn sie, weil es zu spät ist, keine Hülfe mehr geben kann, und die halbtodte Kreisende vielleicht gar unter ihren Händen bleibt. Der Rath ist gut, aber es muß dabei allein nicht bleiben: die Kreisende muß auch vorsehen können, daß sie, im Fall es ihr auch glücklich mit dem Gebähren abliefe, dennoch über ihr Verfahren werde Rechenschaft zu geben haben, und daß sie für das Leben ihres Kindes dem Staate werde haften müssen,

wo

Unbilde seyn würde, einer sorglosen und frechen Mutter freie Hand zu lassen, sich und ihre Lei-

M 2 bes-

wo dieses todt gebohren werden sollte. Die Hebammen sollten also dazu angewiesen werden: daß sie, aus eigener Vollmacht, noch eine zwote Wehemutter, oder einen Geburtshelfer, wenn solche im Orte zu haben sind, in Eile herbeirufen ließen, welche sowohl über den Zustand der Gebährenden, als über ihre Halsstarrigkeit, Wissenschaft einziehen sollen: von allem diesen solle der Geistlichkeit, oder dem Seelsorger, zu gleicher Zeit, Nachricht ertheilet werden. Nutzet von diesem der Zuspruch nichts, so müßte auf der Stelle bei der weltlichen Obrigkeit, in möglichster Eile, die Anzeige geschehen; nach welchem dann die Pflichtvergessene, wenn sie mit dem Leben davon kömmt, allen denjenigen Strafen unterworfen seyn sollte, welche entweder auf den vorgehabten oder auf den ins Werk gebrachten Mord eines Menschen, gesetzt sind; wo sie aber über ihrer Halsstarrigkeit selbst sterben würde, so sollte ihr das Begräbniß zu andern rechtschaffenen Bürgerinnen, versagt, und ihr Name, als jener eines Schandflecks der Natur, öffentlich von dem Scharfrichter verbrennet werden. In katholischen Landen verdienet die Saumseligkeit der Mütter, die Hebammen bei Zeiten zu rufen, und ihre Widerspenstigkeit, die zur Sicherheit des Lebens ihrer Frucht nöthigen Maßregeln ergreifen zu lassen, um so

mehrere

besfrucht ihrem Eigensinne, ohne alle Ahndung von Seiten derjenigen aufzuopfern, deren erste Pflicht ist, die öffentliche Sicherheit zu handhaben.

§. 10.

mehrere Ahndung, als, durch ein Religionsgesetz, die Taufe aller lebenden Kinder, als zur Seligkeit nothwendig, anbefohlen, und bei jeder bemrrkten Lebensgefahr von derselben, die Verabsäumung dieses Sacraments, höchst unverantworlich wird. Eben dieses gilt auch, wenn wie überall, besonders bei murrischen Erstgebährenden oft geschieht, die Kreisenden dem wohlmeinenden Zuspruche ihrer Wehemütter, aus Halsstarrigkeit und närrischer Empörung gegen unvermeidliche Geburtsschmerzen, nicht gehorchen, und auf das in der Geburt steckende, jetzt der äussersten Lebensgefahr erst recht ausgesetzte Kind, nicht mehr arbeiten wollen. Es ist nichts ungewöhnliches, daß in solcher Lage, die Wehemutter oft von der Gebährenden hinweggestoßen, allen ihren Ermahnungen mit einer unbegreiflichen Bosheit entgegen gelebet, und so oft Stunden verlohren werden, wenn nur noch einiges herzhaftes Nachdrücken und Anspannen mütterlicher Kräften erforderlich wäre, um der Frucht mit Gewißheit das Leben zu erhalten. „Ich habe unterschiedlich bei „Gebährenden, sagt der obenerwehnte redliche Seel„sorger Kleinknecht, sonderlich den Erstlingen wahr„genommen, wie seltsam manchmal solche sich zu die„ser zwar sauren Arbeit angelassen, derer sie doch

„nicht

§. 10.

Die Gebährenden sollen nur von geschworenen Hebammen oder Geburtshelfern entbunden werden Nachtheil der allzudienstfertigen Weiber, bei Gebährenden auf dem Lande.

Damit man aber der Anwendung solcher Verhaltungsregeln versichert seyn könne; so muß jedem

„nicht entfliehen können; daß sie sich gar ungeberdig, „unruhig, mit Aufstehen, Niedersitzen, Umherlaufen, und auf andere Weise unartig bezeigen, welches die Geburt nur verzögert, und auch gar leicht „dem Kinde unter der Geburt kann schädlich seyn; „dagegen habe ich auch schon einige gesehen, zumalen wenn ich ihnen ihre Pflichten hiebei freundlich vorgestellet, und auch gemeldet, wie sie sich „gebührend bezeigen sollen, daß solche in der Stille „ohne Geschrei und Lamentieren getrost gearbeitet, „daß man kaum vor der Stubenthür merken konnte, „ob eine Gebährende in der Stube wäre oder nicht; „da denn auch der gnädige Gott gemeiniglich bald und „zu vieler Freude aus der Angst geholfen hat.“ l. c. Ein Beweis, daß in dergleichen Fällen die Seelsorger, durch ihren Eifer, dem Staat große Dienste leisten können, und daß man sich ihres Arms in der medicinischen Polizey, nie, oder doch sehr selten, entübrigen möge. Inzwischen haben unsere katholischen

dem Ehepaare verbotten werden, sich bei der Niederkunft, ausser in dem Fall einer Ueberraschung, anderer Personen, als geschworner und geprüfter Wehemütter und Geburtshelfer, zur Beihülfe zu bedienen. Es finden sich in jedem Dorfe gewisse gutherzige Weiber, welche sich den Gebährenden, unter dem Titel der Freundschaft oder der blosen Menschenliebe, aufdringen, oder anerbieten, und denselben Hebammendienste leisten. Man muß gestehen, daß dergleichen Weiber oft eine sehr gute Anlage zu diesem Amte verrathen, und man sollte bei der Wahl zukünftiger Wehemütter, vorzüglich auf dergleichen Subjekte verfallen: allein die Erfahrung lehret zugleich, daß diese Leute, so geschickt

schen Seelsorger bei Gebährenden eine beschwehrliche Rolle zu spielen: da sie in gewissen Fällen, als unbeweibte Männer, manchmal am unrechten Orte stehen, von den Kreisenden, aus Schamhaftigkeit, ungerne bemerket werden und dadurch sowohl selbst ausser Fassung kommen, als auch nicht selten den Endzweck verfehlen, wegen welchem sie beim Gebähren zuweilen nöthig seyn mögen. Es kommen inzwischen bei der Seelsorge mehrere Gelegenheiten vor, wo der ehelige Stand, dem protestantischen Geistlichen ein vorzüglicheres Zutrauen einflösen macht und mehr Wirkung zu versprechen scheint.

schickt sie sind, einer natürlichen Geburt abzuwarten, bei widernatürlichen und schweren Geburten die gröbste Unwissenheit an Tag legen, und mit so vielen Vorurtheilen behaftet sind: daß sie nicht nur alle die Fehler mit Gebährenden begehen, welche man von so übeln Begriffen in einer schweren Wissenschaft erwarten muß; sondern auch durch das große Ansehen, das sie in den Augen der Kreisenden und ihrer Anverwandten haben, alle bessere Hülfe und alle andere eines Besseren unterrichtete Menschen, auf alle mögliche Weise und so lang es ihnen nur thunlich ist, von den Gebährenden zu entfernen und sich über alles, was ihrer Meinung zuwider vorgenommen werden will, als Richter aufzuwerfen pflegen; wodurch jeder anderen endlich herbeigerufenen wohl unterwiesenen Wehemutter, und selbst dem erfahrnen Geburtshelfer, der Muth niedergeworfen wird, indem sie bei dem geringsten Zufalle, welcher, nach der künstlichen Entbindung, der Kindbetterin zustößt, oder auch bei dem, wegen zu später Hülfleistung erfolgenden Tode der Mutter oder des Kindes, sehr besorgt sind, ihre eigene Schuld auf die zu werfen, welche zuletzt gebraucht worden sind, und so durch ihr gewissenloses Geschwätze, ganze Gemeinden wider diejenigen ein-

zunehmen, welche im Stand sind, bessere Hülfe zu leisten und die vorgegangenen Fehler zu entdecken.

Es muß also jedermann verbotten werden, sich, ohne Beruf, mit der Geburtshülfe abzugeben.

Es muß also auch dergleichen unbefugten Personen unter Strafe verbotten werden, sich bei Geburten, statt einer Hebamme, ohne äußersten Nothfall gebrauchen zu lassen; sondern sie sollen vielmehr, wenn sie der Gebährenden doch beizustehen gesinnet sind, zur geschwinden Herbeirufung der Hebammen anrathen und, ohne deren Beiseyn, keine Hand an die Kreisende legen, noch viel weniger die herbeigerufene Hebamme, in ihrer Verrichtung stören, und, ohne Wissenschaft, derselben zum Schaden der Gebährenden, widersprechen. Es ist anbei schon, ohne Rücksicht auf die Gefahr, welcher Schwangere unter so unerfahrnen Händen ausgesetzet sind, wider alle gute Ordnung, Weibern, die keine besondere Pflichten gegen das gemeine Wesen haben, oder kennen, zu einem Geschäfte zu gebrauchen, das einen so wichtigen Einfluß, sowohl in geistliche als weltliche Rechte hat: wenn über Rechtmäßigkeit der Geburt, über ihr vermuthliches Alter, über den Zeit-

Zeitpunkt des Absterbens eines Fœtus, vor, in, oder nach der Geburt, über die vorgeschriebene Weise zu taufen, u. d. gl., Fragen aufzustellen sind; und wer wird je für die Sicherheit des Lebens der Kinder und neuen Erben in einem gemeinen Wesen stehen können, wo es jedem, oft verdächtigen, Weibe freisteht, ihrer Anverwandtin, bei deren Tode sie, oder andere vielleicht etwas zu gewinnen haben werden, in den Nöthen beizustehen, und mit dem Leben des noch verborgenen Kindes, nach Willkühr, und ohne daß man hinter eine üble That so leicht kommen könne, zu schalten?

§. 11.

Nothwendigkeit guter Geburtshelfer in jedem Lande.

Bei den Geburten kommen nicht selten solche Fälle vor, welche dem geübtesten Manne zu schaffen machen, und folglich die gemeine Wissenschaft einer sonst tauglichen Hebamme, weit überwiegen. Es sind also, wie gesagt, in jedem Lande mehrere Geburtshelfer nothwendig, welche die Wehemütter bei Zeiten zur Beihülfe aufrufen mögen. Ich werde zu einer anderen Zeit die Frage untersuchen: ob es nützlich seye, dem männlichen Geschlechte, so wie dermalen in den größern Städten

von Frankreich geschieht, das Geschäft der Entbindung gänzlich zu überlassen; so viel ist aber gewiß, daß wir es nie so weit bringen werden, den Wehemüttern auf dem Lande alle nöthige Wissenschaft auf alle vorkommende Fälle, beizubringen, und die Gründe sind stark, warum man denselben überhaupt den Gebrauch der mehrsten Werkzeuge, schon lange untersagt hat. Da man also die geschwornen Hebammen anweisen muß, bei ausserordentlichen Geburten, einen Accoucheur zu begehren; so muß man vor allem sorgen, daß die Absicht dieser Anweisung nicht durch Widerspenstigkeit der Gebährenden, oder ihrer Anverwandten, vereitelt werden möge.

Warum dieselben nicht immer den möglichen Nutzen bringen?

Meistens wird der Geburtshelfer viel zu spät berufen: entweder weil die Hebammen sich zu sehr auf eigene Kräften verlassen; oder weil man auf ihre Vorstellungen über die Nothwendigkeit der Herbeirufung eines solchen, nicht hat hören wollen. Letzteres geschieht entweder aus Schamhaftigkeit, aus Eigensinn, oder aus Furcht vor den Unkösten.

Wie diesen Hindernissen am besten zu begegnen seye.

Man muß gegen alle diese Fälle sichere Vorkehrungen treffen: den Hebammen müssen Zeit und Schranken ihrer Versuche, einer schweren Geburt abzuhelfen, gesetzet werden. Man muß das Vorurtheil gegen männliche Geburtshelfer in schweren Geburten, durch vernünftige Vorstellungen, wozu die Seelsorger am geschicktesten sind, und endlich selbst durch Gesetze auszurotten suchen; den Geburtshelfern selbsten aber, müssen zu ihren Forderungen gewisse mäßige Taxe angewiesen werden, deren Ueberschreitung, durch einige wenige Vorkehrungen, leicht zu verhindern ist; endlich aber muß jede Gemeinde befugt seyn, für arme Gebährende, ohnentgeltliche Hülfe, von einem hiefür besoldeten Accoucheur unverweilt zu verlangen. — Sobald aber eine Wehemutter entweder für sich allein, oder wenn die zwote zu haben ist, beide zugleich, die Nothwendigkeit eines Geburtshelfers erkennen; so sollten sie es den nächsten Anverwandten, in Beisein eines oder zweier Zeugen, bekannt machen und auf dessen eilige Herbeirufung dringen: finden sie den geringsten Widerstand, von Seiten der Anverwandten, oder

eines

eines rauhen Ehegatten; *) so sollen sie durch den Seelsorger, ihre Vorstellungen, durch Schärfung des Gewissens, bekräftigen lassen; langte auch dieses nicht hin, die benöthigte Hülfe herbeizuschaffen; so wären die §. 10. angegebenen Maßregeln zu ergreifen; welchen man noch hinzusetzen könnte: daß der Leichnam einer, unter solchen Umständen verstorbenen Kreisenden, zur Untersuchung der näheren Ursache ihres Todes, geöfnet, und die, so der Anwendung erforderlicher Hülfe hinderlich waren, nach den Gesetzen, gleich jenen die sich vorsetzlicher Weise eines Todschlags schuldig gemacht haben, bestrafet werden sollten.

§. 12.

Man muß für jede Gemeinde einen oder zween Geburts- oder Kreisstühle, anschaffen. Die besten sind, der Steinische und der Fri-dische.

Das weibliche Geschlecht kann das Werk der Geburt in vielerlei Stellungen, mit fast gleicher Leichtigkeit, verrichten, in sofern es natürlich damit zugeht; daher kömmt es, daß einige Völker ihre Weiber während dieser Arbeit zu Bette bringen, andere sie in besondere Hebammen-Kreis- oder

*) Man sehe der dritten Abtheil. ersten Abschn. §. 32.

oder Geburtsstühle setzen, noch andere aber im Stehen, oder gar knien), gebähren lassen. — Inzwischen bleibt ein wohlgemachter Hebammen- oder Kreisstuhl, ein wesentlich nothwendiges Stück, bei der großen Verschiedenheit der Geburten, besonders auf dem Lande, wo alle sonstige Gemächlichkeiten fehlen: weil solcher sowohl für starke als für schwache Gebährende, und überhaupt so beschaffen seyn muß, daß die Wehemutter der gehörigen Freiheit genießt, der Ausgang des Kindes nicht gehindert, sondern alle Kräften ohne Verlust, auf die baldige Beförderung der Geburt angewendet, und dennoch die Kreisenden, wenn sie zwischen den Wehen ein kurzer erquickender Schlummer überfällt, gleichsam in einem Bette, demselben sicher überlassen werden können. Dieses kann nun von den gemeinen Kreisstühlen nicht alles erwartet werden, weil solche meistens einen sehr üblen und der Geburtsarbeit sehr unangemessenen Bau haben. Man muß also dafür sorgen, daß jede Gemeinde, einen oder zwei Kreisstühle besitze, welche alle Absichten erfüllen helfen. *) Es giebt derselben mehrere Gattungen,

*) Ich erwehne dieser Gegenstände schon an diesem Orte, weil sie die, zur Verpflegung der Kreisenden nöthigsten

tungen, und fast jeder Geburtshelfer hat an diesem oder jenem noch etwas hinzu- oder auszusetzen; inzwischen ist das Allzukünstliche auch in diesem Stücke unbrauchbar, weil die Hebammen sich entweder nie recht darein verstehen, oder weil sie für arme Gemeinden zu kostspielig sind, oder endlich weil, wenn auf Dörfern etwas an dergleichen Stühlen verbricht, die Handwerksleute solche nicht wieder ausbessern können. Der Steinische Geburtsstuhl ist von guter Erfindung, aber der Fridische ist weniger zusammengesetzt, und er ist vollkommen brauchbar. *) Daher ist solcher auch

sten Stücke ausmachen, und nicht sowohl, was die Hebammen im gemeinen Wesen zu thun haben, als vielmehr was ihnen dieses dazu zu liefern hat, betreffen.

*) Der ganze Stuhl (das Sitzpolster mit einem starken Kalbsfelle überzogen, und mit Kühharen ausgestopft) kömmt dahier auf fünfzehn rheinische Gulden ohngefähr zu stehen. Herr Stein hat selbst auch einen einfacheren Geburtsstuhl für die Stadt- und Landhebammen veranstaltet, der, ohne Auspolsterung, kaum 4 bis 5 Thaler kosten und übrigens sehr bequem seyn solle. Allgem. deutsche Biblioth. 33. Band, 2. Stück S. 462 Von dem wirklich auch sehr nützlichen Henkelschen Stuhle, findet man eine genaue Abzeichnung in dessen

auch in dahiesigen Hochstiftslanden allgemein angeschaffet worden. *)

§. 13.

Was für Werkzeuge ferner den Wehemüttern anzuschaffen seyen.

Die Ortschaften müssen, nebst den Hebammenstühlen, mit noch andern Nothwendigkeiten versehen

dessen Abhandl. von der Geburtshülfe 2te Auflage, Berlin 1774. Desgleichen in Krünitz, oekonomische Encyclopädie IV. Theil, fig. 150.

*) Das Hebammenwesen war in den Hochfürstlich-Speierschen Landen bis 1774 in derjenigen Lage, in welcher es leider! noch in den mehrsten deutschen Gegenden ist; Se. jetzt regierende Hochfürstliche Gnaden geruheten hierauf zu Bruchsal eine öffentliche Hebammenschule aufzurichten, sämtliche Gemeinden mußten nun ihre Hebammen dahin zur Lehre schicken, und jährlich werden solche über ihre erlernte Wissenschaft sowohl, als über die verschiednen ihnen inzwischen vorgekommenen Geburten, zweimal examiniret. Seit drei Jahren hat auch das Hochwürdige hohe Domkapitel in Speyer, angefangen, das Hebammenwesen in seinen Ortschaften, auf einen besseren Fuß zu setzen und deren Wehemütter dahier unterrichten zu lassen. Ich glaube, daß wenige hohe Domstifte in dieser menschenfreundlichen Verfügung dem Speier-

hen werden, deren die Wehemütter zur Verpflegung der Gebährenden und Wöchnerinnen benöthiget sind, und welche jene unmöglich aus ihrem so geringen Gewinne sich anschaffen können. Dieselben bestehen hauptsächlich: in einer Klystierspritze von Zinn, oder Messing, denn die Blasen sind von keinem grossen Dienste, und sind dem Zerreissen zu sehr unterworfen; in einem Kästchen, welches mit einer stumpfen Scheere, zum Abschneiden der Nabelschnur, mit einigen krummen stumpfen Nadeln, nebst Faden, zur Unterbindung derselben, besonders bei Verwicklungen; in katholischen Gegenden mit einer kleinen langen zinnernen Spritze, zum Taufen des in Todsgefahr befindlichen noch hoch im Becken stehenden Kindes, welche zugleich zu Muttereinspritzungen dienen kann, wenn sie an dem Ende mit mehrern kleinen Oefnungen auf allen Seiten versehen ist; mit einem Wassersprenger, mit einem fischbeinernen kleinen Stabe, zur Anlegung der Schlingen, mit einem Stück Lerchenschwamm, mit

Spierischen vorgegangen seyn mögen, und ich weiß nur von dem hohen Erzstifte Mainz, daß man allda eine gleiche Anstalt für die gebährenden Bürgerinnen zu treffen vorhabe.

mit Alaun, und endlich mit einem Fläschgen voll starkem Salmiak- oder auch Hirschhorngeist, um Mutter und Kind in zugestoßenen Ohnmachten, wieder zu sich zu bringen, versehen seyn muß. Ferner ist es dienlich, daß jede Wehemutter mit einer gewissen Anzahl von Mutterkränzchen, wider die Vorfälle der weiblichen Theile, und endlich mit einigen Zuggläsern, oder einer Steinischen Milchpumpe, zur Abwendung der Milchstockung, versorgt seye, um armen und vermöglichen Gebährenden mit gleicher Willfährigkeit damit beispringen zu können. Solch eine Stiftung für jeden Ort oder Dorfschaft, wäre die nicht erspriesslicher, als ein mit größern Unkosten aufgerichteter Bilderstock, von deren Bildnissen nach wenigen Jahren die Köpfe fehlen, ohne daß jene im Dorfe etwas dabei gewonnen hätte?

§. 14.

Von treibenden Mitteln, und wie gefährlich sie für Gebährende seyen.

Sobald es mit der Geburt etwas langsam geht, die Kreisende darüber ungeduldig wird, einige Schwäche spüret, oder zu spüren glaubt, und endlich wenn, nach der Geburt, der Mutterkuchen

nicht sogleich folgen will; so nimmt das ganz Weiberchor seine Zuflucht zu gewissen Mitteln, welche die Frucht, oder die Nachgeburt abtreiben sollen. Dergleichen Mittel sind, so groß auch das Zutrauen voriger Zeiten auf solche gewesen seyn mag, fast allzeit den Kreisenden sehr nachtheilig: da sie meistens in hitzigen Gewürzen und gebrandten Wassern bestehen, die das Fieber vermehren, und eine Anlage zu der ohnehin so fürchterlichen Entzündung der Eingeweide bei Gebährenden, zu Blutsturz und Kindbetterfiebern, zurücklassen. Ich werde dereinst zeigen, wie viel man Ursache habe, den Hebammen alles innere Mediciniren zu untersagen, und habe hier nur überhaupt anzurathen: daß man, durch ein scharfes Verbott, allen Anverwandten und geschäftigen Weibern, welche um die Gebährende herum sind, den Muth benehmen müsse, derselben einige treibende Arzneyen entweder selbst vorzuschlagen, oder herbeizuschaffen; es seye dann, daß ein geprüfter Arzt oder Geburtshelfer, nach eingezogenem hinlänglichen Berichte, solche vorgeschrieben hätte. Der Wein ist in einigen Fällen, wenn er nur zu kleinen Portionen, zur Stärkung, gegeben wird, ein heilsames Mittel und allen andern Essenzen vorzuziehen: allein ich habe Gebährende gesehen, die so

viel

viel davon zu sich genommen hatten, daß man sie wirklich für berauscht halten konnte, und die sowohl alle Kräfte ihre Wehen zu bearbeiten, als die Gegenwart des Geistes verlohren hatten, den Zuspruch der Wehemutter zu befolgen. In Weinländern ist so ein Verfahren nichts so gar ungewöhnliches, und die Folgen davon können sehr deutlich beobachtet werden.

Wie deren Gebrauch zu hintertreiben wäre.

Sollten demnach solche Fehler gegen die ersten Pflichten, nicht alle Aufsicht der Obrigkeit erfordern, da sie allzeit das Leben zweier Menschen in Gefahr bringen und ganze Familien ins Unglück stürzen können? Wie nützlich würde daher ein Gesetz seyn, welches alle bei einer Kreisenden gegenwärtigen Gehülfen, wegen Gestattung eines wichtigen Vergehens dieser Art, oder wegen selbstiger Darreichung solcher hitzigen Treibmittel, einer grossen Verantwortung unterwürfe? . . . Die Wehemütter müßten vorzüglich angewiesen werden, sich so widersinnigen Gebräuchen standhaft zu widersetzen, und im Fall sie nicht angehöret würden, nach Pflichten gehörigen Orts ihre Anzeige zu machen: weil sie es eigentlich sind, denen der Staat das Leben seiner gebährenden Bürgerinnen anver-

trauet hat, und die denselben mit allen vermeidlichen Ursachen ihres Dahinsterbens bekannt zu machen haben.

§. 15.

Von dem Zustand der Weiber nach der Geburt.

Ich komme zu dem Stande der Kindbetterinnen. Entweder hat die Gebährende ihre Arbeit glücklich verrichtet, und sie befindet sich, soviel es die Umstände leiden, wohl; oder sie ist durch das Gebähren beschädiget worden, und ist wirklich krank. Ich sehe hier nicht auf die jetzt nöthige Versorgung der Leibesfrucht: weil ich in diesem ersten Bande noch nichts mit dem Neugebohrnen zu thun habe, und solcher mich erst in dem nächstkünftigen Theile ganz beschäftigen wird. Hingegen verdienet der Zustand des entbundenen Weibes, hier alle meine Aufmerksamkeit, und ich ersuche jeden meiner Leser, nicht das Geringste ausser Acht zu lassen, was ich über die Sicherheit einer so ausgebreiteten und unseres Mitleids so bedürftigen und so würdigen Menschenklasse, anzuführen und anzurathen habe.

Wie solche bei zustoßenden Krankheiten zu verpflegen.

Ist eine Gebährende durch die üble Lage ihrer Frucht, oder durch die Verzögerung der Entbin-

bindung, durch verschiedene Zufälle, oder durch einen begangenen Fehler, sehr abgemattet und beschädiget worden; so verdienet ihr Zustand die geschwindeste Beihülfe, und für den Ehemann, für die Anverwandten, treffen doppelte Pflichten ein, für die Wiederherstellung der Gesundheit, durch angemessene Mittel, äusserst besorgt zu seyn. Da man sich in dergleichen Fällen meistens auf die Aussage der Hebammen verläßt; so müssen diese mit den gewöhnlichsten Kennzeichen einer bei ihren Kindbetterinnen eintrettenden oder bevorstehenden Verschlimmerung wohl bekannt gemacht, und in ihrer Instruktion dazu angewiesen werden, ohne Zeitverlust die schlimme oder bedenkliche Lage derselben, ihren Anverwandten zu eröfnen, und solche an ihre Schuldigkeit zu erinnern. Damit aber diese, die Schuld nicht auf die Unterlassung einer solchen Warnung werfen mögen; muß die Hebamme bei solchen Fällen sogleich dem Seelsorger, und wenn dieses von keinem Erfolg wäre, auch zeitlich genug der weltlichen Obrigkeit, die Anzeige thun: daß diese oder jene Kindbetterin oder Wöchnerin erkranket, und einer schleunigen Beihülfe benöthiget seye: worauf von jenen die nemliche Rücksicht, als oben §. 9. erinneret worden ist, zu nehmen wäre.

Weder der Hebamme, noch irgend jemand anderem, als einem geprüften Arzte oder Geburtshelfer, muß gestattet seyn, bei solcher Gelegenheit Arzneyen zu reichen: weil überhaupt, und wenn auch sonst alles gleich ist, die Kindbetterzufälle meistens schwer zu behandeln und zu heben sind, folglich, wenn man das Leben dieser Kranken nicht der offenbarsten Gefahr aussetzen will, nicht vorher die Zeit verabsäumet, und in ungeschickter Behandlung die noch zur Rettung übrige Hofnung verlohren werden muß. Ich habe oft gesehen, daß auf dem Lande die Entscheidung einer dummen Nachbarin über den Zustand einer Wöchnerin (auf die, in solchen Augenblicken, jedes alte Weib, das einige Kinder vormals gebohren hat, eine unumschränkte Gewalt auszuüben pflegt) die treuen Warnungen einer Wehemutter, oder anderer Gutgesinnten, vereitelt habe, wodurch die Kindbetterin, gegen ihre eigene Empfindung, sich in der größten Gefahr beruhiget, und die Herbeirufung oder Berathschlagung eines geschickten Arztes verschoben wurde. Dieses trift am mehrsten da ein, wo die gewöhnliche Reinigung der Kindbetterin sich verstopft, und wo, unter dem Anschein gemeiner, etwas heftigen Nachwehen, sich eine tödtliche Entzündung ansetzet: wider welche Zufälle jedes alte

Müt-

Mütterchen mit starken Kümmelbrühen, mit Quendelaufguße, nebst Safran, und selbst wohl gar auch mit bitterem Brandweine zu Felde zieht, und meistens das Uebel gar sehr verschlimmeret. Es muß demnach auch hier jeder unbefugten Rathgeberin eine unausbleibliche Strafe ausgesetzet werden, und die Kranke stirbt zum Theil auf ihre Verantwortung, wenn die Hebamme die gehörige Anzeige von der Gefahr einer solchen gemacht hat. §. 9.

Wie den Krankheiten vorzubeugen seye?

Aber auch da, wo die Geburt glücklich und leicht von statten gegangen, und wo die Kindbetterin ganz gesund scheinet, muß für ihre fernere Erhaltung im gemeinen Wesen auf das kräftigste gesorget werden. Obschon nemlich das Gebähren etwas natürliches, und der Zustand einer Kindbetterin nicht füglich für eine wirkliche Krankheit zu halten ist; so hat doch Tissot allerdings recht, wenn er denselben jenem eines Starkverwundeten vergleichet, bei welchem ein kleiner Fehler im Verhalten, den Ausgang leicht tödtlich machen kann. Man sieht täglich auf dem Lande, daß die noch kraftvolle Wöchnerin, gleich in den ersten

Tagen nach dem Gebähren, schon wieder das Wochenbette verläßt, und zu ihren Hausgeschäften zurückkehret: ein Beweis, daß nicht alle Weiber gleichviel bei diesem Geschäfte zu leiden haben. Die Reisebeschreibungen lehren übrigens ziemlich allgemein: daß bei rauhern Völkern das weibliche Geschlecht mit dem Gebähren nicht soviel Umstände mache, sondern wenn es einmal vorüber ist, ohne Zeitverlust zu dem nächsten Fluß und ins Wasser eile, worauf die Kindbetterinnen wieder, gleich andern, ihrem Berufe nachgehen. Eine **Kalmückische** Wöchnerin steigt oft schon den zweiten Tag wieder zu Pferde, und wartet wieder wie zuvor ihren Hausgeschäften ab. *) Hier ist es eigentlich auch, wo sich die Entkräftung und Abnahme guter Leibesbeschaffenheit unter städtischen oder verzärtelten Müttern, am deutlichsten äusseret: indem solche kaum mehr im Stande sind, ohne Gefahr ihres eigenen Lebens, die Anstrengung so vieler Muskeln zu ertragen, als bei dem Geschäfte der Geburt wohl erfordert wird, ohne in der Folge in hitzige Fieber, oder in eine Entschöpfung zu gerathen: eine Ursache welche die Sterblichkeit der Wöchnerinnen in Städten, wie gesagt, weit größer

*) Pallas, l. c.

größer macht, als auf dem Lande; so wie hingegen dort die Gebährenden, wegen geschickter Beihülfe besserer Hebammen und Geburtshelfer, sicherer sind, als eben auf dem Lande. — Bei allem dem aber ist die Sterblichkeit der Kindbetterinnen und Wöchnerinnen überhaupt in den mehrsten Gegenden noch viel zu groß, als daß man glauben könnte, daß der Schöpfer dieselbe unwiderruflich, so bestimmet hätte: und die Erfahrungen aller Aerzte und Geburtshelfer bestättigen es, daß wenigstens 2 Drittel der verunglückenden Wöchnerinnen, entweder durch eine bessere Lebensart, oder durch mehrere Fürsorge, gerettet werden könnten. Die weltliche Obrigkeit kann also nicht genug die Klagen der Aerzte beherzigen, und ihre Unthätigkeit hierin, muß gewiß unter die größten Sünden der Unterlassung gerechnet werden.

§. 16.

Nachtheil der Kindtaufschmausen auf die Kindbetterinnen.

Was den Zustand der Gebährerinnen gleich anfänglich nach der Geburt sehr verschlimmeret, sind die **Kindtaufschmaussen** und **Taufsuppen**, welche besonders auf dem Lande, noch sehr im Schwange sind. Man hat schon in Rücksicht der, Verschwendung und Unkösten, welche dergleichen Gebräu-

bräuche dem armen Landmanne verursachen, Gesetze gegeben, die den Aufwand und die Anzahl der Speisen bestimmen, so bei solchen Gelegenheiten aufgetragen werden mögen; *) allein wie viele Ursache hat man nicht, besonders, wegen den auf die Wöchnerinnen daherfliessenden Uebeln, mit aller Schärfe auf die genaueste Beobachtung solcher Gesetze zu dringen, wenn man täglich sieht: daß die Kindbetterinnen auf dem Lande, sich meistens mit zu Tische setzen, und sich, gleich den gesün-

*) „Was die Zech bei den Vorwochen, sowohl auch den „Koppen oder die Henne, so man der Kindbetterin „in gedachten Vorwochen zu schicken pflegt, anlangt, „das will ein Ehrenvester Rath hiemit alles und bei „Straf zehen Gulden, ernstlichen abgeschaft haben.„ Nürnbergische verneuerte Hochzeit- Kindtauf- und Leichenordn. vom 20ten Jul. 1619. — Item: „Sollen von den Gevattern, oder ihrentwegen, den Kindbetterin, unter während ein Kindbett, keine Koppen, Hüner, Wein, nicht mehr zugeschickt, noch bei „Besuchung der Kindbetterin, oder an der Kindtauf „selbsten, und hernach, Fisch und anders mitgebracht, „oder einige Mahlzeiten angestellt werden, bei hernach benannten Straf, die sowohl der Gevatter, als „der Kindesvater, auf Verbrechen zu büssen haben „soll.„ Nürnbergische verneuerte Kindtaufordnung 1652.

gesündesten, mit einer Menge Speisen überfüllen, †) welche hiernächst meistens zu den schlimmsten Folgen Anlaß geben? nicht davon zu reden, daß eine große Anzahl solcher Weiber, um ihrer Küche und ihrer Sorgfalt Ehre zu machen, während der Zeit, als das Kind zur Kirche getragen wird, schon im ersten Tage nach dem Gebähren, aufstehen, und die Speisen entweder allein zubereiten, oder doch angeben: wobei sie sich entweder durch Kälte oder durch unzeitliche Bewegungen, schwere Zufälle *) und lebenslängliche Beschwerniße zuziehen.

Die

†) Van Swieten erzählet: daß er viele Wöchnerinnen gesehen, die, wenige Stunden nach der Geburt, von in Menge genossener Weinsuppe taumelten. Comment. T. IV. §. 1314. Ich habe selbst ein Bauernweib entbunden, das vor 4 Tagen ein lebendes Kind glücklich gebohren hatte und weil das zweite noch vorhandene nicht kommen wollte, obschon es mit einem Arme vorhieng, die ganze Zeit so viel Stärkung zu sich genommen hatte daß ich die Kreisende ganz berauscht angetroffen und in ihrem Taumel accouchirt habe.

*) Hierunter sind vorzüglich die auf dem Lande häufigen Muttervorfälle, welche ihren Ursprung meistens dem zufrühen Aufstehen und Arbeiten der Wöchnerinnen zu verdanken haben, zu zählen.

Die sogenannten Tauf- und Kindbettersuppen bestehen aus sehr hitzigen und gewürzhaften Dingen, aus Wein oder Bier, mit Safran, Zimmet oder Nelken u. dgl. *) Die Kindbetterinnen welche ohnehin zu fieberischen Anfällen so geneigt sind, spüren nach deren Genuß, Wallungen und Hitze, wodurch nicht selten zu den bedenklichsten Folgen, zu Entzündungen und Brand der Bährmutter, besonders aber zu den so gefährlichen Kindbetterfiebern, zu Friesel, Blutflüssen, oder im Gegentheil zur Verstopfung der Reinigung, Anlaß gegeben wird.

Badische Verordnung wider diesen schädlichen Gebrauch.

Es ist also natürlich, daß man einem solchen Schaden zu begegnen suche, und den Mißbrauch der Kindtaufschmausen, besonders auf dem Lande, gänzlich abstelle. In den **Badischen** Landen sind die **Taufsuppen** zu reichen verbotten, und durch ein

*) Wenn eine Negerin in **Guinea** entbunden ist; so geben sie ihr ein Kalabasch voll Getränk von Indianischem Weitzen im Wasser geweicht, Wein und Brandwein, mit Guineapfeffer vermengt; decken sie wohl zu, und lassen sie 3 Stunden wohl schlafen. Allgem. Histor. aller Reis. T. VIII. c. VII. §. 1.

ein Generaldecret vom 20ten August 1755, wurde den Hebammen aufgegeben: „daß selbige die ih„nen bekannt werdende Uebertrettung der wegen „der Taufsuppen ergangenen Verordnung, bei ih„rem Oberamte ohne einigen Fehler alsogleich an„zeigen, widrigen Falls aber ohnausbleiblich em„pfindlichster Ahndung sich zu gewärtigen haben „sollten. *) Diese Verordnung kann noch dahin erweitert werden: daß die Hebammen ihre Kindbetterinnen vor allem schädlichen Unternehmen treulich warnen, und im Fall, daß eine solche sich unterstünde, muthwilliger Weise entgegen zu handeln; †) oder wo sich ein Ehemann unterfienge, seinem Eheweibe, in den ersten Tagen nach dem Gebähren, das Aufstehen anzubefehlen und Geschäfte zu übertragen, welche ihrer gegenwärtigen Lage zuwider wären; ein solches ebenmäßig bei gehöriger Stelle anzeigen sollen.

Be-

*) Gerstlacher's Samml. l. c.

†) Die Gesetze der altgläubigen Persianer oder der Gauren, verordnen ihren Kindbetterinnen währendem Wochenbette, nur die nöthigste Nahrung zu sich zu nehmen, und sich nichts zu erlauben, was ihrem Stande zuwider seyn dürfte. Dissertation sur la Religion des *Perses* p. 32.

Besonderes Nachtheil dieser Feierlichkeiten.

Auch der einer Kindbetterin so nöthigen Leibs- und Gemüthsruhe sind dergleichen Gastmale zuwider: und die häufigen Unordnungen, welche da zu geschehen pflegen, haben noch üblere Folgen, als die von einer Ueberladung von Seiten der Wöchnerinn. *) Das unaufhörliche Lärmen der meistens betrunkenen Gäste, besonders der geschwätzigen Weiber, und, was noch schlimmer ist, die Betrunkenheit der Hebamme selbsten, hat auf die innere Ruhe, und auf das Schicksal der entkräfteten Kindbetterinn die allerschlimmste Wirkung: indem selten mehr die Hebamme nach diesen Schmausen im Stand ist, allen Zufällen vernünftig zu begegnen und solche gar leicht die Gewohnheit annimmt, sich bei allen dergleichen, oft täglich eintreffenden Gelegenheiten zu berauschen; ein Fehler, welchen man schon lange diesen Weibern vorgeworfen hat:

— Les-

*) Man sehe *Kniphof*, Differt. de Incommodo & periculo puerperis ex convivio baptismali imminente. Erfurt. 1756. Man betrachte auch nur, wie übel eine mit so vielen Menschen angefüllte Luft, auf Mutter und Kind hier wirken müsse.

— *Lesbiam* adduci jubes?
Sane pol illa temulenta est mulier & temeraria
Nec sati digna, cui committas primo partu mulierem,
Adducam: Importunitatem spectate aniculæ!... *)

§. 17.

Weitere Fürsorge für Kindbetterinnen.

Die Polizey muß sorgen, daß niemand einer Kindbetterin zu Schrecken, Furcht und Verdruß Anlaß gebe. Die Empfindlichkeit der Weiber in diesem Stande, ist so groß, daß, wenn man für ihr Leben sorgen will, nicht das Geringste gegen dieselbe in diesen Zeiten zugelassen werden mag.

Unvorsichtigkeit der Hebammen gegen Gebährende.

Sobald eine Frau ihr Kind zur Welt gebohren hat; so ist ihr Erstes, daß sie frägt: „ob ihr Kind wohl beschaffen und ohne Anmahl (Muttermahl) seye?„ Die Hebammen sind oft so unvorsichtig, nicht nur jeden Mangel der Leibesfrucht sodann

*) *Terentius* in *Andria*, Act. I. sc. 4.

sodann der Mutter unverblümt zu offenbaren, sondern sie machen noch meistens die Sache viel grösser, als sie ist, und erschrecken die Gebährende durch übertriebenen Lärm und gähes Offenbaren ihrer über diese Unordnungen gemachten Anmerkungen auf das Aeusserste, und zuweilen bis auf den Tod. *) Es muß also den Hebammen schärfstens verbotten werden, bei eintreffenden solchen Fällen einer mangelhaften Beschaffenheit oder Gestalt des empfangenen Kindes, der Gebährerin, wenn sich die Sache eine Zeitlang verbergen läßt, sogleich in den ersten Stunden nach der Geburt, ohne die gehörige Vorbereitung durch die nächsten Anverwandten, ein solches zu entdecken, viel weniger ein beängstigendes Zedergeschrei darüber zu halten: indem nicht selten die Ungestaltheiten des Kopfes von erlittenem Druck, ohnerachtet sie sehr groß sind, nach und nach leicht wieder vergehen; andere

*) Morgagni führet das Beispiel einer Frau an, die, statt eines sehr gewünschten Knäbleins, ein Mädchen gebahr. Ihr Mann war so unvorsichtig es ihr sogleich anzukündigen, und auf der Stelle ward sie von so heftigen Bangigkeiten überfallen, daß sie wenige Zeit hernach starb. Siehe Ballexserd, Abhandl. über die vornehmsten Ursachen des Todes einer so großen Menge Kinder. S. 18.

dere Gebrechen aber durch eine zeitliche, und auf eine ruhige Weise gesuchte Hülfe, zu heben sind.

Nothwendigkeit schädliche Thiere von den Kindbetterinnen zu entfernen.

Ich habe anderwärts durch eine Beobachtung gezeiget, wie nöthig es seye, daß die Hebammen von den Gebährenden, vor und nach ihrer Arbeit, Katzen und dergleichen Thiere entfernen: da ich nemlich gesehen habe, daß eine Kindbetterin der größten Todesgefahr dadurch ausgesetzet wurde, daß ohne ihr Wissen, eine Katze sich unter dem Kreisstuhle verborgen hatte, und sobald die Nachgeburt hervorgezogen worden ware, sich auf die Geburtstheile der Kindbetterin geworfen, solche sehr beschädiget, und beinahe eine tödtliche Verstopfung des Nachgeblüts verursachet. Nicht selten geschieht es auch, daß die Katzen und jungen Hunde der Wärme nachschleichen, sich neben, oder auf das schwache Kind in die Wiege legen und solches ersticken.

Nachtheil des Todenglockengeläutes auf das Gemüth der Wöchnerinnen.

Ich habe auch weiter oben *) von der üblen Wirkung des Geläutes mit einer eigenen Todenglocke,

*) S. der III. Abtheil. I. Abschn. §. 12.

glocke, so oft in kleinen Orten jemand stirbt, auf die Gemüther der Kindbetterinnen, gesprochen. Es geschieht aber, daß zu gewissen Zeiten die Gefahr für Wöchnerinnen, aus ziemlich unbekannten Ursachen, größer wird *) und daß, wenn sich solches durch den Tod mehreren Kindbetterinnen geäusseret; alle Wöchnerinnen in Angst und Schrecken leben, und oft aus bloser Einbildung krank werden, oder, wenn sie es schon sind: zuweilen tödliche Zufälle leiden. Es ist so nicht leicht zu verhelen, wenn solch ein Fall sich ereignet, und so oft die Wöchnerinn die fatale Glocke höret, so ruhet sie nicht, bis sie alles erfahren und dabei tausenderlei Beängstigungen ausgestanden. Aus diesen Ursachen allein wäre schon der Gebrauch der Sterbeglocken zu verbannen; wenn auch nicht noch andere vorhanden wären, wovon ich noch anderwärts reden werde.

Von Kindbetter-Besuchen.

Eben aus solchem Grunde sind auch die allzuhäufigen Besuche bei Kindbetterinnen, so viel thunlich, überall abzuschaffen. Es ist möglich, daß

*) *Hippocrat.* Aphor. III. C. *Celsus*, de Medicina lib. II. c. I.

daß in besonders glücklichen Gegenden, diese Gewohnheit, die Kindbetterinnen gleich in den ersten Tagen mit Besuchen zu bestürmen, sich auf die Unschädlichkeit dieses Gebrauchs berufe; besonders da, wo mehrere Bescheidenheit unter wohlerzogenen Menschen, und in der Luft mehrere Reinlichkeit beobachtet wird;*) allein auf dem Lande trift dieses alles nicht ein: die besuchenden Weiber haben so wenig Rücksicht auf den Zustand der Kindbetterin, und sie schwätzen so viele Ungereimtheiten, erzählen so viele Geschichten, wobei es der Wöchnerin unmöglich ist, gleichgültig zu bleiben, leeren so oft ihr Herz über diese und jene Angelegenheit aus: daß man sich nicht zu verwundern hat, wenn sich die Kindbetterinnen, welche meistens in niedern, dumpfigten Stuben wohnen, jedesmal nach solchen Besuchen übler befinden, und zuweilen von dieser Ursache in beschwerliche Krankheiten verfallen.

Man muß solche zu vermindern trachten.

Es ist demnach nöthig, das allzuhäufige Geläufe zu Kindbetterinnen, zu untersagen, und nicht

*) Brydon's Reisen durch Sicilien und Malta; II. Theil, S. 34.

nich zu gestatten, daß mehr als zwo Personen zugleich eine solche besuchen und sich ohne Noth bei ihr verweilen. *) Die Hebammen müssen dazu angewiesen werden: daß sie jede Wöchnerin warnen, in den ersten 4 bis 6 Tagen, welches bei solcher die gefährlichste Zeit zu seyn pflegt, sich vor allem Lärm zu hüten und der Besuche zu entschlagen, auch daß sie die großen Gesellschaften diese Zeit hindurch, soviel sie können, hintertreiben, und bei ihren jedesmaligen Besuchen der Kindbetterin, dieselben auf eine gute Art von ihr zu entfernen trachten sollen.

Von

*) So heißt in der verneuerten Ordnung eines Ehrenvesten Raths zu Nürnberg vom 1ten Septbr. 1615. „Und als das Besuchen der Kindbetterin durch „große Menge der Weiber allerlei Ungelegenheit ge„macht; als wöllen wir dasselbige hiemit abgeschaft, „doch den nächsten Gefreunden solche Besuchung nicht „verwehret haben." Desgleichen: „daß die Kind„betterin bei Ruhe möge gelassen werden, sollen die „Kindbetterinnen nicht in Gesellschaft der Gevatte„rinnen, mit mehrern andern Weibern mehrmalen „die Woche überloffen, und dort ein Essen zugerichtet „werden." Nassau-Catzenellnbogische Polizeyordnung von 1615. Art. 9.

Von nachtheiligem Getöse in der Nachbarschaft der Kindbetterinnen.

Alles Getöse muß in der ganzen Nachbarschaft einer Kindbetterin sorgfältig verhütet werden: man ist dergleicheo Sorgfalt diesem Stande schuldig. Daher muß das Losschießen eines Gewehres, vor, oder nahe an der Behausung einer Kindbetterin, *) sehr scharf gestrafet und alle Händel,

 Schlä-

*) Zu Harthausen, einem im Hochfürstl. Speierschen Amt Marientraut, gelegenen Dorfe, wurde den 22ten May 1777. ein Kind, welches zur Taufe getragen ward, erschossen; weil ein Bauernjunge, seiner Braut, die das Kind zur Kirche trug, zu Ehren, eine Pistole losschoß, wovon der Stopfer das Kind in den Hals traf — Das Schießen in deu Dorfschaften bei Umgängen auf den Frohenleichnamstag, nahe bei der Wohnung einer Kindbetterin, bringt bei dieser sowohl, als bei ihrem Kinde, oft die schlimmste Wirkung hervor Ueberhaupt ist das bei einer glücklichen Entbindung großer Frauen, übliche Ablösen des groben Geschützes, so wie die Erleuchtungen oder Illuminationen, und Concerte mit hartschallenden Instrumenten, wenn sie zu nahe um das neugebohrene Geschöpfe gehalten werden, sehr verdächtig. *Richter*, Dissert. de cunis Infantum præcipue nobiliorum; p. 25. *Boerhaave*, Chymiæ. Part. II. p 110. *van Swieten*

Schlägereien, Zweikämpfe, öffentliche Tänze, und dergleichen, daselbst unter doppelter Ahndung verbotten werden.

Von Beleidigungen der Kindbetterinnen

Wegen der nemlichen Ursache muß auch schärfstens verbotten werden, daß sich niemand unterfange, eine Wöchnerin, durch was es seye; zu beleidigen, oder sich mit solcher in einen Zank oder Verdruß einzulassen; besonders aber muß allen Ehemännern untersagt werden, ihren Weibern währender Wochenzeit übel zu begegnen, und ihnen einigen Verdruß zu machen. Es ist nichts selteues, daß Handwerker, und dergleichen Leute, so lange ihre Weiber das Bette hüten müssen, dieselben die größte Zeit des Tages hindurch, und oft ganze Nächte, verlassen, und dadurch nicht nur sehr betrüben und zu beschwerlichen Arbeiten, wegen Abgang fremder Beihülfe, zwingen; sondern sogar noch, bei ihrer Anheimkunft, weil sie mei-

ten l. c. §. 1353. Woselbst einige Beispiele von Kindern zu finden sind, welche von dem Knalle des größeren Geschützes, und von dem Tongewalt einer Trompete, am Schlagflusse, und an der Fallsucht gestorben sind.

meistens betrunken sind, oft mit Worten und Thaten mißhandeln, und, wie ich selbst gesehen habe, dadurch zu tödlichen Folgen des Schreckens Anlaß geben. Daher muß die Polizey für die Nüchternheit der Männer, deren Weiber im Kindbette liegen, ganz besonders sorgen, und ein Vergehen hierin mit aller Schärfe bestrafen, auch wohl die Unbesonnenen für die Folgen haften machen. So berichtet **Heister**: daß der Fiscal mit Heftigkeit einen Ehemann vor Gericht belanget und angegriffen habe, weil er seinem erst niedergekommenen Weibe einen großen Schrecken eingejaget hatte, worauf sich ihre Reinigung gestecket, und der Tod bald erfolget wäre. *)

Gesetz von Harlem wegen Schonung der Gemüths- und Leibsruhe der Wöchnerinnen.

Es ist, um allen Lärm bei und um die Wöchnerinnen zu verhüten, zu **Harlem** in **Holland**, ein Gesetz ausgegeben worden, welches alle Unruhe und Getöse in der Nachbarschaft der entbundenen Frauen auf das schärfeste verbietet. Es wird auch an die Hausthüre der Wöchnerinnen

*) Laur. *Heister*, de Medicinæ utilitate in Jurisprudentia; *Helmstadt*. 1730. § 44. p. 30.

ein Zeichen gemacht, welches, wenn es von einem Stadt- oder Rathsdiener ersehen wird, demselben der Eintritt in solches Haus untersaget: „eine „solche Liebe, sagt van Swieten, trägt allda das „gemeine Wesen zu einem jeden Weibe, das dem „Vaterlande einen Bürger gegeben hat. Die an „solches Gesetz schon gewöhnten und demselben „getreuen Einwohner, werden auf solche Weise, „schon von der Wiege an, gelehret, die fruchtbaren Mütter zu verehren, und allen Lärm aus „der Nachbarschaft zu entfernen." *) Wie nachahmungswerth ist ein so menschenfreundliches Gesetze, und wie wichtig für jeden, der durch die Erfahrung weiß, wie oft durch blose Unbehutsamkeit und durch strafbaren Muthwillen, das Leben der besten Bürgerin bei solchen Gelegenheiten zugesetzet wird! Selbst die Ruhe solcher nützlichen Mitglieder muß man zu respektiren lehren, und auch aus dieser wichtigen Ursache das nächtliche Herumziehen betrunkener Menschen mit lärmenden Instrumenten durch die Gassen, abzustellen trachten.

Weitere Ausdehnung solcher nützlichen Veranstaltung.

Weil aber nichts so empfindlich auf das Gemüth der Wöchnerinnen wirken muß, als wenn in

*) l. c. §. 1327.

in solchem Zeitpunkte, ungeduldige Gläubiger auf die Bezahlung ihrer Schulden dringen; so ist es der Billigkeit gemäß, daß, währender Sechswochenzeit, weder Schuldforderung, noch einiger Zwang auf deren Abzahlung, gestattet werde, damit der fruchtbaren Bürgerin, weder an Gesundheit, noch an Lebensmitteln einen Schaden, und dem Neugebohrnen einiges Nachtheil nicht zuwachsen möge.

Von Frohnen der Männer, deren Weiber im Kindbette liegen.

Eben daher ist es unbegreiflich, wie man den Ehemann einer schwachen Wöchnerin, so lange sie das Haus noch hüten muß, zu Frohndiensten zwingen könne, bei welchen er Frau und Kinder in ihrem Unvermögen zurücklassen, und diese zuweilen, aus Mangel einigen Verdienstes, vor Hunger und Elend darben müssen. *) Man sehe, was ich bereits in der dritten Abtheil. ersten Abschn. §. 23. hierüber erwehnet habe.

*) In den dahiesigen und in den angränzenden Badischen Landen, ist jeder Bauer die Sechswochenzeit seines Weibes hindurch, frohnfrei.

§. 18.

Fürsorge für Kindbetterinnen bei Unglücksfällen.

Bei Unglücksfällen, Ueberschwemmungen, Feuersbrünsten u. d. gl. muß vorzüglich auf die Rettung der Kindbetterinnen sowohl, als schwangerer Mütter gesehen werden. In der Kursächsischen Feuerordnung ist besonders anbefohlen: „in jedem Orte gewisse Plätze auszuersehen, wohin, bei entstehendem Feuer, die Kinder, Kranke oder alte Leute währendem Brande gebracht werden mögen;" *) und wegen Kindbetterinnen ist es billig, besonders zu verordnen: daß jeder wohlhabende Bürger, an Feuerfreien Stellen, gehalten seyn solle, dieselben liebreich aufzunehmen, bis daß der Brand gestillet seye. Eine Belohnung auf die Errettung einer Schwangeren oder Kindbetterin aus dergleichen oder andern Lebensgefahren, würde der Menschheit Ehre machen.

§. 19.

Nöthige Schonung derselben in Kriegszeiten.

Zu wünschen wäre es, daß die Großen, durch die schärfsten Befehle, in Kriegszeiten, die armen

*) Schmieder, Sächs. Polizey; S. 292. Von der Art und Weise, dergleichen Unglückliche aus solchen Gefahren zu retten, S. Krünitz. ökon. Encyclop. XIII. Th. 80. sq.

armen hülflosen Wöchnerinnen, von der Brutalität gefühlloser Krieger und Soldaten schützten, und alles Vergehen wider ihre Person und Haus, sorgfältig untersuchen und strafen ließen. Ich brauche nicht erst zu beweisen, daß die Rechte der Natur hier dergleichen Vorkehrungen erfordern.

§. 20.

Verpflegung armer Kindbetterinnen im gemeinen Wesen. Wie solche geschehen möge?

Da aber die große Armuth mancher Kindbetterin, die grausamste Verlassenheit und allen Mangel an den nöthigsten Hülfsmitteln, voraussehen läßt; so wäre es gewiß ein großer Fehler, wenn sich die Polizey nicht um die Mittel bekümmerte, einem so grossen und so gemeinen Uebel in der Republik abzuhelfen. *) v. Sonnenfels will, daß, wenn armen Kindbetterinnen der Unterhalt abgeht, ein solches von der Hebamme und von dem Seelsorger angezeiget werden solle: um daß die Polizey das Kind ohnentgeltlich aufnehmen möge." **) Der Vorschlag ist sehr menschen-

*) S. der dritten Abtheil. ersten Abschn. §. 27.

**) l. c. §. 100.

schenfreundlich, indessen glaube ich doch, daß es besser ist, das Kind bei seiner Mutter zu lassen, bis es einmal ihrer Obsorge weniger bedarf, und von Polizeywegen für diese so viel anweisen zu lassen, als erforderlich ist, solche nebst Kind, wenigstens die Sechswochenzeit hindurch, und so lange die Mutter selbst nichts verdienen kann, zu verpflegen. Nur kömmt es auf die Art an, wie solches am nützlichsten geschehen möge?

Anstalten für die unvermöglichen Wöchnerinnen zu Paris, und andern Orten.

Zu Paris hat man vor einigen Jahren die Veranstaltung getroffen: daß man in einer gesünderen Gegend der Stadt, in dem sogenannten Hôtel de Santé, alle Weiber, welche gebähren wollten, sogleich aufnahm, und zwar, was die blose Entbindung betrift, ohnentgeltlich, wenn die Kindbetterin arm wäre; andere hingegen, welche vermöglich sind, zahlen für die Erlaubniß, daselbst niederzukommen, zwölf Livres, wenn sie sogleich nach dem Gebähren sich wieder zurückbringen lassen; diejenigen, welche neun Tage in der Verpflegung des Hauses zubringen, müssen dreißig, und wenn sie länger bleiben wollen, für jeden Tag zwei Livres weiter entrichten. Zugleich wurde

wurde die Einrichtung getroffen, daß, wer eine bessere Aufwartung für eine Kindbetterin verlangte, solche allda für ein grösseres Kostgeld antreffen konnte.*) Für eine große Stadt ist dieses gewiß eine fürtrefliche Einrichtung, indem fremde **) und nur mittelmäßig wohlhabige Bürger,

*) Gazette *Salutaire* 1776. No. XXIII. *Etat* de Medecine, 1776. p. 269. 70.

**) In großen Städten muß allzeit, sowohl aus Menschenliebe, als aus eigenem Interesse, und um die Ehre der Nation zu retten, für die erkrankenden Fremden gesorget werden. Für die Frauen, welche ihren Mann zu verlassen, auch währender Schwangerschaft Bedenken getragen, und die nun durch eine frühzeitigere Niederkunft, als sie es gehoft hatten, überrascht werden, oder wegen einem unvermuteten längeren Aufenthalt, wegen erlittenen Krankheitsanfällen oder, andern Ursachen, sich gezwungen sehen, ihr Wochenbette in einem fremden Orte auszuhalten; ist an den wenigsten großen Orten Vorsehung gemacht worden. Die Wirthshäuser sind für Gebährende größtentheils ganz unbequem und doch sehr kostspielig, und für den kleinsten Dienst muß der Fremde so viel bezahlen, daß einem mittelmäßigen Manne ein solcher Zufall sehr zusetzen, der Kindbetterin aber meistens übel abgewartet werden muß. Eine Einrichtung, wie die

ger, für einen sehr leidlichen Preiß, ihre gebährende Weiber und Wöchnerinnen wohl besorgen lassen können. Allein für die ganz arme Klasse, ist hiedurch wenig oder nichts geschehen: weil die Kindbetterin gleich nach dem Gebähren, den gedachten Ort wieder verlassen muß: ein Umstand, welcher mehr als die Helfte der nöthigsten Verpflegung unmöglich macht. Das große Hôtel-Dieu sorgt inzwischen für einen Theil armer Bürgerinnen, welche nicht soviel im Vermögen haben, um in Ruhe gebähren und sich währender Wochenzeit nähren zu können. Zween Säle sind zu so wichtigen Absichten bestimmt: der eine zu dem Heil. Joseph, mit 113, der andere zur Heil. Margaretha, mit 12 Betstätten. Die Schwangeren melden sich selbst, ohne andere fremde Empfehlung, zu welcher Stunde, bei Tag, oder Nacht, sie wollen, und werden ohnentgeltlich, die gehörige

Zeit

die hier angeführte, hilft diesem Uebel bestens ab, und verdienet von Seiten des Staats, in allen grossen Städten, so wie die zur nemlichen Absicht aufgerichteten Kost- und Krankenhäuser, worin jederman um einen erträglichen Preiß ernähret und verpfleget wird, die größte Unterstützung. Siehe; Art. von Verpflegung der Kranken im gemeinen Wesen.

Zeit hindurch, verpfleget: als wozu, nebst anderer Beihülfe, mehrere Hebammen sich brauchen lassen, deren jede, wenn sie von der Kommißion angestellet worden, und drei Monat hindurch im Hôtel-Dieu gedienet hat, das Recht einer Meisteramme (Droit de Maitrisse) gewinnet. An verschiedenen andern Orten, sowohl in Engelland, Frankreich und in Deutschland, als in andern Reichen, sind gewisse Kindbetterstuben aufgerichtet, in welche verehligte und unverehligte Schwangere aufgenommen werden, um in solchen, bei einer ohnentgeltlichen Verpflegung, jungen Geburtshelfern und Hebammen zur Uebung in der Geburtshülfe zu dienen.

Unzulänglichkeit derselben.

Inzwischen giebt es sehr viele Schwangere und Kindbetterinnen, welche von obigen Verfügungen keinen Nutzen ziehen können; nichts davon zu sagen, daß die Kindbetterhäuser eben nicht gemacht scheinen, die Sterblichkeit der Wöchnerinnen zu vermindern; *) weil es, ohne eine sehr

*) Ich möchte fast glauben, daß ein Spital für Kindbetterinnen, eine Sache seye, zu deren nützlichen Aufrichtung man in den mehrsten auch großen Städten, alle

sehr reiche Stiftung, beinahe unmöglich ist, die gehörige Reinlichkeit in denselben zu beobachten. Die

alle Hofnung aufgeben sollte. Die große Unreinlichkeit, welche bei einer Kindbetterin in den ersten Tagen unvermeidlich ist, macht, daß man ohnmöglich in einem Saale, worin sich mehrere Wöchnerinnen aufhalten müßten, die Luft in einem gesunden Stand erhalten kann; eine jede dieser Weiber in einem besonderen Krankenzimmer zu bedienen, ist so gut als unthunlich. Die Spitäler worin Kindbetterinnen verpflegt werden, sind beinahe überall dem Leben derselben sehr viel nachtheiliger, als es ihr Stand selbsten ist: weil die fäulichte und verderbte Luft sogleich alle Gegenwärtige anstecket, und das Unglück von einer Kranken, entweder dadurch, oder durch den Schrecken auf die so reizbaren Gemüther, das Schicksal der mehristen, bestimmet. White hat in seinem Werke von der Behandlung der Schwangeren und Kindbetterinnen, einen nützlichen Entwurf von einem Kindbetterhospital geliefert; doch denke ich nicht, daß ein solches je zu Stand kommen werde. Was hierüber sowohl, als auch über den Nutzen der sogenannten Kindbetterstuben und Accouchierspitäler, in Rücksicht auf die Vervollkommnung der Entbindungskunst, zu sagen ist: das werde ich umständlicher berühren, wenn die Rede von Bestellung des Hebammenwesens in einem Lande seyn wird.

Die arme Bürgerin, welche mehrere unerzogene Kinder beisammen hat, kann sich ihnen nicht auf eine längere Zeit entziehen, wenn sie auch nichts mehreres thun kann, als daß sie die Obsicht auf solche fortführe, und das wenige Essen angebe. Die Hausarme kann sich nicht entschliessen, in ein Kindbetterhaus zu gehen, das überhaupt für ehelose verunglückte Weibspersonnen gemacht scheint, welche keinen andern Wohnsitz haben.

Nützliche Verfügung für Kreisende und Kindbetterinnen zu Florenz. Besonders in Rücksicht der Hebammen.

Wie nachahmungswürdig muß daher die von dem Großherzoge zu Florenz vor einigen Jahren (1776.) gemachte Einrichtung seyn! Dieser weise Freund des Menschengeschlechtes, und zärtliche Vater seines Volkes, von dem Elend der nothleidenden Kindbetterinnen gerührt, ließ einer jeden armen Gebährenden seiner Residenzstadt, aus eigenen Einkünften, zuvorderst die Summe von sechs Livres auswerfen: dann wurde noch gesorget, daß, in jedem der 4 Viertheile der Stadt, eine besoldete Hebamme angewiesen wurde, welcher die Pflicht auferlegt ist, sobald sie zu einer armen Kreisenden ihres Viertheils gerufen wird,

sich vorzüglich und ohne daß sie, wegen Bezahlung, einer andern Gebährenden vor dieser, dienen möge, zu solcher zu begeben, und sie mit möglichstem Fleiße zu entbinden: wofür sie jedennoch nicht das Geringste, weder an Bezahlung, weder an Geschenken, nehmen darf. Damit aber auch für schwerere Fälle gesorget würde; sind auch für jedes Viertel der Stadt, eigene Wundärzte und Geburtshelfer aufgestellet worden, welche den armen Kreisenden umsonst beispringen müssen. Bei allen diesen Vorkehrungen sind die übrigen Geburtshelfer und Hebammen der Stadt, noch gehalten, so oft es an sie begehret wird, armen Weibern ohnentgeltlich beizuspringen; und in dem königlichen Hospital von Sta. Maria Nuova, werden übrigens noch allen armen Wochnerinnen diejenigen Mittel umsonst ertheilet, deren sie in ihren Umständen benöthiget seyn können.

Es wäre also sehr zu wünschen, daß sich jedes gemeine Wesen auf gleiche Weise, um das Schicksal mitteloser Kindbetterinnen annähme, und nicht immer bei den traurigen Folgen der bisherigen offenbaren Vernachläßigung der hülfebedürftigsten Bürgerinnen, gleichgültig bleiben möchte. Wie leicht kann geschehen, daß eine Mutter, wegen so beängstigenden Aussichten, suche, ihrer

Frucht-

Fruchtbarkeit durch die nachtheiligsten Mittel, Schranken zu setzen, oder gleich im Anfange einer verspürten Schwangerschaft die Frucht im Geheimen wieder abzutreiben? Wie viele Unordnungen und Mordthaten müssen daher in jedem Staate jährlich begangen werden, die man mit ein wenig mehr Menschlichkeit und Gefühl von Mitleid für seinesgleichen, hätte verhindern können? Sollte nicht jeder Seelsorger berechtiget seyn, einer ihrem Ziel nahen, wegen ihrem künftigen Schicksal halb verzweifelnden Mutter, die tröstliche Zusicherung geben zu können, daß auf seine, bei einer, dazu bestellten obrigkeitlichen Person geschehende Anzeige, ihr aus den Gemeindegütern die nöthigste Subsistenz währender Wochenzeit, und die in etwaniger Krankheit erforderliche Verpflegung werde gereichet, und so der Schutz, auf welchen eine Kindbetterin so manchen Anspruch zu machen hat, von dem Vaterlande auf eine thätige Weise ertheilet werden? Man hat freilich an allen Orten die Hebammen dazu verpflichtet, „daß sie den armen Gebährenden, gleich den Reichen mit aller Gedult und Geschicklichkeit beistehen, auch keine mittellose Kreisende, wegen einer wohlhabigen, verlassen sollen.„ — Aber mein! . . . mag es wohl je den Ortsvorstehern recht Ernst gewesen

P 2 seyn,

seyn, wenn sie einem, meistens bettelarmen Weibe, das sie zur Hebamme angenommen haben, ohne ihr das Geringste dafür auszuwerfen, dergleichen Aufträge gemacht haben?... Oder ist vielleicht jene Großmuth unter dieser Klasse von Menschen allein zu Hause, welche erforderet wird, um daß ein armer Taglöhner, aus bloser Menschenliebe, seinen Lohn bei Reichern verscherze, um andern Elenden beizuspringen, und inzwischen mit den Seinigen zu verhungern? — Man sieht daher auch täglich, daß die ärmern Kreisenden von den Hebammen auf das grausamste verabsäumet, und bei allen Gelegenheiten den wohlhabigen nachgesetzet, oder doch wenigstens auf eine sehr rauhe Weise mißhandelt werden.

Nöthige Vorkehre.

Man kann sich gewiß nirgendwo schmeicheln, solchem Unheil abzuhelfen, wenn sich nicht jede Obrigkeit gegen die Hebammen, welche keine jährliche angemessene Besoldung zu beziehen haben, verpflichtet, die Verrichtungen ihres Amtes, für jede arme Kindbetterin, so zu bezahlen, als wenn die nemlichen Dienste einer mittelmäßigen Bürgerin geleistet worden wären. Und nun wird sich erst die Polizey berechtiget sehen, darauf zu wachen, daß

daß kein Unterschied in der Bedienung gemacht werde, und die Fehler, so hierin geschehen, auf das schärfste zu bestrafen. Der Staat nimmt auf solche Art sehr wenig über sich: für die Hebamme eines armen Dorfes aber, ist es etwas Wichtiges, jährlich 8. bis 10. Geburten ohnentgeltlich abzuwarten, und mehrere Tage dabei zubringen, während welchen sie keinen Groschen verdienen, und folglich mit den Ihrigen nicht leben kann. Die Summe, welche von dem Vaterlande für die bessere Verpflegung seiner unvermöglichen Wöchnerinnen, jährlich verwendet werden muß; ist, in Rücksicht ihres Nutzens auf die Bevölkrung, sehr geringe, und es läßt sich kein so pflichtvergessenes Volk denken, welches nicht gerne zu so heiligen Absichten, das Seinige beitragen wollen sollte, wenn nur die Eintheilung so gemacht wird: daß vermöglichere Gemeinden, durch gemeinschaftliche Beiträge, die ärmeren unterstützen helfen, und so die mittellose Kindbetterin des geringsten Dorfes so, wie die Stadtarme, mit gleicher Zärtlichkeit behandelt, und weder durch Gunst, noch Ansehen, ein Theil der Stiftung an solche verschwendet werde, welche der gemeinen Beihülfe noch weniger bedarfen.

§. 21.

Pflicht des Selbststillens für Wöchnerinnen.

Hier wäre von der allgemeinen mütterlichen Pflicht, seine Kinder selbst zu stillen, wenn keine wichtige Ursachen es hindern, Meldung zu thun: besonders, weil das Schicksal der Kindbetterinnen so sehr von dieser Erfüllung der Absichten des Schöpfers, abhängt. Dieser Gegenstand verdient aber eine genauere Untersuchung; weswegen er in dem nächsten Theile dieses Werkes einen eigenen Artickel ausmachen wird. Einsweilen ist genug zu erinnern: daß die wichtigsten Ursachen vorwalten, warum keine Säugamme ohne besondere Erlaubniß angenommen, noch zu einer solchen, aufs Land, je ein Kind, gethan werden dörfen sollte; zweitens, daß allen Aerzten, Geburtshelfern und Hebammen von Polizeywegen auferleget werden möchte, auf alle Weise bei ihren Kindbetterinnen das Selbststillen anzuempfehlen, und jedesmal gehörigen Orts einzuberichten, ob dieser Pflicht nachgelebt worden, oder nicht? als welches letztere zum füglichsten durch die Hebammen, oder auch wohl durch die Elteren selbst, geschehen kann, so oft sie wegen der vollendeten Entbindung die oben bemerkte Anzeige machen.

§. 23.

Fürsorge wegen dem Erdrücken des Neugebohrnen.

Wie sich eine jede Kindbetterin wohl zu hüten habe, daß sie ihr neugebohrnes Kind, aus Vorurtheil und Aberglauben, oder aus übelangebrachter Zärtlichkeit, nicht in ihrem eigenem Bette neben sich liegen lasse, und der Gefahr einer Erstickung aussetze, wird ebenfalls nebst dem, was bereits hiewider für Verordnungen ergangen sind, im nächstfolgenden Bande angeführet werden.

§. 24.

Wie das zufrühe Ausgehen der Wöchnerinnen anzusehen seye?

Es bleibt mir übrig, von dem unter uns noch üblichen Aussegnen der Wöchnerinnen, und von der Ordnung zu reden, welche verschiedene Gesetzgeber, aus guten Ursachen, bei dieser Handlung festgesetzet haben. Man hat nemlich, wie gesagt worden, überall die Kindbetterinnen auf eine gewisse Zeit für unrein gehalten, und ihnen verbotten, während solcher, mit Gesunden im gemeinen Wesen einen näheren Umgang zu pflegen. §§. 4. 5. Meistens wurde diese Zeit auf 40 Tage, oder auf sechs Wochen bestimmt; und daher wird ein Weib nach ihrer Entbindung, diese Zeit hin-

durch, eine **Wöchnerin** oder Sechswöchnerin genennet. Obschon die Absicht, den neuen Bürger mit einer Art von Feierlichkeit im gemeinen Wesen aufzunehmen, und ihn in den ersten Tagen seines Lebens durch die Hände seiner eigenen Mutter, vor dem Altar, dem Schöpfer, der ihn ihr, und dem Vaterlande geschenkt hat, zu opfern, Antheil an dieser Handlung hat; so ist doch gewiß, daß die Gesetze auch besondere Rücksicht auf die, durch das Gebähren, dem Weibe zustossenden Unpäßlichkeiten genommen, und, damit die Erholung von solchen beförderet würde, den Zeitpunkt des **Aussegnens** weiter hinaus verschoben haben.

Zeit und Dauer der Kindbetterreinigung.

Das weibliche Geschlecht erholet sich aber bald geschwinder, bald langsamer von den erlittenen Zufällen der Geburtsarbeit, je nachdem diese, beschwerlicher oder leichter, und die Leibesbeschaffenheit stärker oder schwächer zu seyn pflegen. Die Kindbetterreinigung ist bei der geschäftigen Klasse von Weibern geringer, und von kürzerer Dauer; als bei vornehmen Müttern: bei welchen insgemein auch das Monatliche häufiger ist, als bei je-

jenen. *) Hippocrates fand für gut, die Dauer der Kindbetterreinigung, wenn ein Mädchen gebohren worden, auf zwei und vierzig, wenn es ein Knäblein wäre, nur auf dreißig Tage festzusetzen; **) ohne daß die Erfahrung anderer Aerzte, diesen Unterschied rechtfertigte. Ueberhaupt aber kann man annehmen, daß die mehrsten Frauen vier bis fünf Wochen dazu brauchen, um wieder in Ordnung zu kommen, weil bei den mehrsten das Geblüt, nachdem es einige Tage verschwunden wäre, wieder zu fließen anfängt, bis endlich, gegen die vierte Woche, das Monatliche bei vielen mit mehrerem Triebe sich einstellet, und die inneren Geburtstheile nach und nach wieder in ihren vorigen Stand versetzet werden. Bei nicht stillenden Weibern hat man beobachtet: daß sie ins Allgemeine mit der Reinigung länger zu thun haben, als die wahren Mütter, und meistens noch dazu mit dem weissen Fluße heimgesuchet werden; welcher sie noch lange verunreiniget, wenn diese von einer solchen weiblichen Gebrechlichkeit fast gar nichts mehr empfinden, weil nemlich durch das Säugen und den Zufluß der Säfte zu den

*) *Van Swieten*, l. c. T. IV. §. 1325.

**) De Nat. Pueri.

Brüsten, die inneren Geburtstheile von überflüssigen Feuchtigkeiten eher befreiet und ausgetrocknet werden. *)

Zustand der Wöchnerinnen.

Nun darf man nur noch überlegen, daß das weibliche Geschlecht die ganze Zeit über, wo sich ihre Natur mit der Berichtigung ihres Kreislaufes, und gleichsam mit der Austheilung ihrer inneren Theile beschäftiget, gegen jede Wirkung äusserlicher Gegenstände, sowohl auf ihr Gemüth, als auf ihren Körper, weit empfindlicher seye, und von dem geringsten Fehler doppelte Folgen leide, als zu welchem Zustand sowohl der Verlust der Säfte, als besonders die Schwäche des erschütterten Nervenbaues das mehrste beitragen, und den weiblichen Körper dadurch einer Reihe von nachtheiligen Wirkungen aussetzen, gegen welche sie nichts so sehr schützet, als die Ruhe, auf welche die Gesetze eigentlich abzwecken.

Wie gemein der Schade unter den Wöchnerinnen von zufrühem Ausgehen, zu seyn pflege?

Man sehe aber, wie wenig, besonders auf dem Lande, auf die Befolgung so heilsamer Verord-

*) *Ballexferd*, Dissertation sur l'éducation physique des Enfans. p. 43.

ordnungen geachtet werde: meistens steht das Bauernweib schon den zweiten, dritten Tag nach dem Gebähren, von ihrem Bette auf, um, gleich wie vorhin, alle ihre Hausgeschäfte zu übernehmen; schon den zehnten, oder zwölften Tag, und auch wohl noch früher, lassen sich die mehrsten Wöchnerinnen daselbst aussegnen; und damit, glauben sie, seye es gethan, ohne sich um einige Vorsorge weiters zu bekümmern. In Städten sind die Frauen nicht alle so voreilig; doch ist der niedere Bürgerstand nicht viel vorsichtiger, als die Klasse der Bauernweiber, und es ist selten, daß eine Wöchnerin über die Hälfte ihrer Zeit aushalte.

Die Erfahrung zeiget, was die Wirkungen von dieser Uebertrettung sind. Die Folgen einer vor der Zeit verstopften Reinigung, machen auf dem Lande manche Verwüstung, und die Sterblichkeit des gesündesten Theils der Weiber ungemein viel größer; indem von jenen meistens hitzige Krankheiten, bedenkliche Hautausschläge und Versetzungen entstehen: besonders wenn, währendem Winter, die Kälte und Feuchtigkeit der Luft, auf den so wenig gegen dieselbe verwahrten unteren Leib der Weiber, mit mehrerer Gewalt wirket, und die Gefäße der Geburtstheile gähe verschließt.

Daher rühren auch, sowohl als von einem zufrühen Genuße roher Speisen, die vielen und oft mit den bedenklichsten Folgen begleiteten Entzündungen, Vereiterungen und Verhärtungen der weiblichen Brüste; welche doch, weil die mehrsten Mütter auf dem Lande ihre Kinder selbst stillen, viel seltener seyn sollten. Ich habe anderwärts *) schon erinneret: daß die vielen Bährmuttervorfälle auf dem Lande, meistens dem zufrühen Ausgehen der Weiber, und den zuvoreiligen schweren Arbeiten beigemessen werden müssen; zu welchen letzteren solche meistens von ihren Männern sobald wieder angehalten werden; als sie den priesterlichen Segen erhalten haben. †) Daher kömmt es auch, daß viele Weiber ihre lebenslänglichen, oder doch sehr langwierige schwere Zufälle, meistens mit Grund, einer Kindbette zuzuschreiben pflegen, in welcher sie sich weniger, als billig wäre, geschonet

*) S. der zwoten Abtheil. vierten Abschn. §. 9.

†) Unter den Katschinzischen Tataren werden die Wöchnerinnen, durch ein weit billigeres Gesetz oder Herkommen, so lange sie unrein sind, wenigstens die ersten zehn Tage, von aller Zubereitung der Speisen abgehalten, sogar sind alle Weiber monatlich drei Tage von allen Hausgeschäften entfernt Pallas, l. c. III. Theil, S. 304.

net hatten. Die Gesichtsfarbe und übrige ganze Beschaffenheit der mehrsten Wöchnerinnen, zeiget übrigens schon allein: wie schwach noch der ganze weibliche Körper in den ersten Wochen nach der Entbindung seye, und daß man wenigstens eben soviel Gefahr laufe, auf dessen Kräfte zu pochen, als ein Reconvalescent von irgend einer anderen schweren Krankheit.

Wie dem Uebel abzuhelfen wäre?

Man sollte daher strenge darauf halten, daß die Gewohnheit, ein Weib, eine gewisse Zeit nach der Kindbette von öffentlichen Gesellschaften zu entfernen, und selbst an dem Ausgehen zu verhindern, überall beibehalten würde; und es ist sehr wohl gethan, daß noch verschiedene katholische Seelsorger, keine Mutter auszusegnen pflegen, bevor sie ihre Wochenzeit gehörigermaßen ausgehalten habe. Da nemlich unter uns das Aussegnen der Wöchnerinnen nie übergangen wird; so ist dieses das sicherste Mittel die voreiligen und ihre eigene Gesundheit zu geringe achtenden Bürgerinnen in Schranken zu halten; und hier würde ein Gesetz in unsern Gegenden von gewissem Nutzen seyn welches keinen Wöchnerinnen gestattete, im Winter, vor der sechsten, und im Sommer, vor

dem

dem Beschluß der **vierten** Woche, sich aussegnen zu lassen, oder unter die Gesunden zu mischen. *) Nie aber sollte einer Wöchnerin, vor dem Verlauf von ganzen sechs Wochen, gestattet werden: sich mit solchen Geschäften abzugeben, welche offenbar eine noch nicht ganz hergestellte Gesundheit wieder zu Grund richten müssen. Man sieht oft auf dem Lande, daß die Bauernweiber, nicht selten 14 Tage nach dem Gebähren, bis an die Knie in das fliessende Wasser stehen, und ganze Tage mit Waschen und Reinigen der Leinwand zubringen, obschon es nicht allemal die Noth erfordert, und was dergleichen Arbeiten mehr sind, als Fruchtausdreschen, schweres Tragen, 2c. Da es nun hiebei nicht fehlen kann, daß durch solche Uebertrettungen nicht die ganze Beschaffenheit fruchtbarer Mütter zerrüttet, und die Anzahl der Gebrech-

*) In warmen Ländern bedarf man vermuthlich wenigere Zeit, um einer gesunden Kindbetterin das Ausgehen wieder zu gestatten. Armen Taglöhnerinnen ist es auch schwer, so lange auszuhalten, als die Gesundheit wohl erforderte. Aber daß bemittelte Weiber, aus Leichtsinn, ihre Gesundheit durch zufrühes Ausgehen zerrütten; solches verdient eine Ahndung von Seiten der Polizey, und kann zum Besten von der geistlichen Obrigkeit hintertrieben werden.

brechlichen im gemeinen Wesen vermehret werde: hingegen gewiß ist, daß gar oft, und meistentheils, die Nauigkeit der Männer an diesem Verderben ihrer noch schwachen Weiber Antheil hat; so muß die Polizey besorget seyn, daß dergleichen kühne Fehler abgestellet, alle Hausväter wegen deren Zulassung oder Anordnung zur Verantwortung gezogen, und so das Heil des gebährenden Geschlechtes auf alle mögliche Weise gesicheret werde.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frank, Johann Peter, 1745-1821

Johann Peter Frank, M.D., K.K. wirkl. Gubernialraths zu Mayland, Direktors der medicin. Fakultät und sämtlicher Spitäler der österreichischen Lombardey, Professors der practischen Arzeneyschule zu Pavia ... System einer vollständigen medicinischen Polizey
Bd.: 3

Frankenthal 1791

Med.for. 52 l-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290253-4
VD18 10664785-002